reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

RE15

EnergieZins 2025

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) zu einem teilweise festen und teilweise variablen Zinssatz an.

Die Investition der Anleger in die angebotenen Namensschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen und der diesem Verkaufsprospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Namensschuldverschreibungen der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage der Anlegerin/des Anlegers ihren/seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und ihre/seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil ihres/seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Namensschuldverschreibungen sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen sind vollständig auf Seite 78 wiedergegeben. Sie unterliegen deutschem Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Namensschuldverschreibungsgläubigern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Geld vernünftig anlegen – nachhaltig und inflationsgeschützt

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

niedrige Zinsen für Sparprodukte, verstärkte Marktschwankungen durch Corona und die stetige Inflation – Geldanlage ist in diesen Zeiten eine echte Herausforderung. Nach Berechnungen der Bundesbank liegt der Realzins für Sparbuchbesitzer, also der Zins abzüglich der Inflationsrate, schon seit 2011 im Minus. Die Sicherheit, die sich Sparer mit der Anlage auf dem Sparbuch erhoffen, kostet sie seit Jahren Geld. Was also tun gegen diese schleichende Enteignung?

Wir bei reconcept sind überzeugt: Gut beraten ist, wer sein Geld nachhaltig anlegt. Investments in Erneuerbare Energien gehören dazu und sollten Bestandteil jedes Portfolios sein. Die neue reconcept-Namensschuldverschreibung „RE15 EnergieZins 2025" bietet Ihnen darüber hinaus einen auf die Inflation ausgerichteten Bonuszins.

Sauberer Zins plus Bonus: 4 Prozent plus Inflationsausgleich jährlich

„RE15 EnergieZins 2025" verzinst das Anlegerkapital mit 4 Prozent jährlich, bei einer Laufzeit von rund fünf Jahren bis Ende 2025. Zusätzlich erhöht sich Ihr Zinsanspruch um die jeweilige Inflationsrate. Ein Beispiel: Liegt die Inflationsrate 2020 wie im Vorjahr bei 1,5 Prozent, wird Ihr investiertes Kapital mit 5,5 Prozent verzinst.

Mit grünen Investments unsicheren Zeiten entgegensteuern

Immer mehr Investoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets" (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen. Da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. In Zukunft werden für „grüne" Investments im Vergleich zu anderen Investitionen höhere Renditen erwartet.

Bedeutung der Erneuerbaren Energien wächst weltweit

Wie kaum ein anderer Bereich haben Zukunftsenergien in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, welche Möglichkeiten in ihnen stecken. Die Energiewende ist kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. Mittlerweile gibt es fast keine Regierung mehr, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte.

Corona-Krise? Nachhaltige Investments zeigen sich robust

Die Corona-Krise hat viele Unternehmen schwer getroffen, sie gab aber auch einen Impuls für einen weitläufigen Wandel – in vielen Bereichen, auch in der Frage, wie die Wirtschaft von morgen aussehen wird. Dazu gehört eine klimafreundliche Energieversorgung, die auf Erneuerbare Energien setzt. In Deutschland berücksichtigt die Bundesregierung in ihrem milliardenschweren Corona-Konjunkturpaket zahlreiche nachhaltige Zukunftssektoren. Kanada geht sogar so weit, staatliche Hilfen nur gegen Klimaauflagen zu gewähren. Der Beginn des Wandels zur Green Economy zeichnet sich also bereits ab und wir sind fest davon überzeugt, dass diese Entwicklung auch langfristig anhalten wird. Die Welt wird einen wachsenden Bedarf an grünen Technologien erleben. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize.

Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

Hamburg, im Oktober 2020

Karsten Reetz
Geschäftsführender Gesellschafter
der reconcept Gruppe

INHALT

Vorwort	3
Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung	5
Das Angebot im Überblick (Prognose)	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	20
Anlageobjekte	32
Marktumfeld	33
reconcept Gruppe	46
Angaben über die Vermögensanlage	48
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	68
Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung	70
Gesellschaftsvertrag der Emittentin	74
Namensschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt	78
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	85
Allgemeine Abwicklungshinweise	90
Verwendete Literatur/Quellen	92

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

EMITTENTIN/ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG
reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg HRA 125878

Geschäftsführung
Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG
Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu den hiermit angebotenen nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit teilweise fester und teilweise variabler Verzinsung kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 23. Oktober 2020

reconcept Capital 02 GmbH
Komplementärin der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

Karsten Reetz
Geschäftsführer

Das Angebot im Überblick (Prognose)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG ABC-Straße 45, 20354 Hamburg Telefon 040 – 325 21 65 0 Telefax 040 – 325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 125878
Art der Vermögensanlage	Nachrangige Namensschuldverschreibung mit teilweise fester und teilweise variabler Verzinsung (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungen")
Ausstattung der Namensschuldverschreibungen	Laufzeit, Kündigung: Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger (auch die „Anlegerin" bzw. der „Anleger") jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungsbedingungen") bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach dem Ende der Zeichnungsfrist, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis kündigen. Je nach Kündigungszeitpunkt hat die Emittentin hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung von bis zu 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals zu zahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Für die Namensschuldverschreibungsgläubiger ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für die Namensschuldverschreibungsgläubiger unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 80) aufgelistet. Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger). Da die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2025 befristet ist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht der Emittentin frühestens zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist besteht, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a des Vermögensanlagengesetzes – VermAnlG). Verzinsung: Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit, mithin bis zum 31. Dezember 2025, bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung") und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung", gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung") in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt" bezeichnet, „Verbraucherpreisindex") im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z. B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung. Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig ausgezahlt, jeweils am 31. März des Folgejahres. Deswegen und wegen der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals mit der letzten Zinszahlung ist der Effektivzins geringer als die genannte Verzinsung. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2026. Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes für das vorangegangene Kalenderjahr. Rückzahlung: 100 Prozent des Nennwertes zum Ende der Laufzeit (vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts). Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 31. März 2026. Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte: Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen der Emittentin.

Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre	Die Namensschuldverschreibungen verfügen über einen sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt" mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre: Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinsen und Rückzahlung sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, soweit die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen oder Rückzahlung durch einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder zur Überschuldung (§ 19 InsO) der Emittentin und damit zu einem Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen würde oder eine Zahlungsunfähigkeit, eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung bereits vorliegt. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht (siehe Seite 10, „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre" sowie Seite 22, „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre").
Geplantes Emissionsvolumen, Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	EUR 10.000.000 Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
Ende der Zeichnungsfrist	Die Anbieterin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen Dies ist insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von EUR 10.000.000 geplant. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
Erwerbspreis	Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.
Mindestzeichnungssumme	Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Verbriefung	Keine
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht.

Geplante Zahlungen in Bezug auf das Namensschuldverschreibungskapital vor Steuern bei Einzahlung zum 1. Januar 2021 (Prognose)	
Geplante Zinszahlungen vor Steuern bei einer angenommenen Inflation von 1,5 Prozent	27,5 Prozent (4 Prozent p. a. fest und 1,5 Prozent p. a. variable Verzinsung bei Einzahlung zum 1. Januar 2021)
Geplante Rückzahlung	100 Prozent
Geplanter Gesamtmittelrückfluss vor Steuern	127,5 Prozent

RECONCEPT 15 ENERGIEZINS 2025 GMBH & CO. KG

Im Rahmen des vorliegenden Namensschuldverschreibungsangebotes wird Anlegern die Möglichkeit geboten, Erneuerbare-Energien-Projekte der reconcept Gruppe in den Kernmärkten Deutschland, Finnland, Kanada und Zypern sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität zu finanzieren. Die reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG (Emittentin) wird dazu das über dieses Namensschuldverschreibungsangebot eingeworbene Namensschuldverschreibungskapital mittels Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen, als Kapitalgeberin an eine oder mehrere ihrer Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften (diese werden nachfolgend auch als die „Kapitalnehmer" bezeichnet) weiterreichen (nachfolgend wird die Emittentin in dieser Funktion auch als die „Kapitalgeberin" bezeichnet). Die Kapitalnehmer werden die Erneuerbaren-Energien-Projekte in der Regel auf Basis von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung mit Dritten (Projektentwicklern) durch diese weiterentwickeln lassen, ggf. aber auch Beteiligungen an Projektgesellschaften erwerben oder andere Investitionen im Bereich Erneuerbarer Energien tätigen.

Erneuerbare-Energien-Projekte können Windenergie-, Wasserkraft- oder Solarprojekte sein. Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sind gegebenenfalls möglich. Es ist beabsichtigt, Projekte in einem frühen Entwicklungsstadium zu sichern und bis zur vollständigen Genehmigung durch Dritte (Projektentwickler) weiterentwickeln zu lassen. Das Kapital wird voraussichtlich für die Zahlung von Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit der Projektierung verwendet. Dies sind insbesondere Standortakquisition, Due-Diligence- und Projektierungskosten (z. B. Umweltstudien, Standortgutachten etc.). Die Projektrechte sollen zum Stand der vollständigen Genehmigung veräußert werden. Potenzielle Käufer der Projektrechte können Finanzinvestoren (darunter ggf. auch eine Gesellschaft der reconcept Gruppe) oder institutionelle Investoren (Energieversorger, Versicherungen usw.) sein.

Das Namensschuldverschreibungsangebot der Emittentin erfolgt ausschließlich in der Währung Euro (EUR).

WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT/ GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Emittentin Verträge über die Vergabe von Finanzierungsmitteln mit Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Emittentin abschließt und daraus Erträge generiert werden, die – einschließlich Rückzahlung der ausgereichten Mittel – für die Bedienung der laufenden Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger, der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose) ist auf Seite 58 abgebildet.

KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2026 erfolgen. Innerhalb des daraus resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich bei einer angenommenen Inflation von 1,5 Prozent und damit einer angenommenen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von 5,5 Prozent p.a. für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 127,5 Prozent vor Steuern bzw. 120,25 Prozent nach Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Die Angabe bezieht sich auf einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab 1. Januar 2021 verzinst werden. Bei einer späteren Einzahlung vermindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend. Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für einen Anleger mit einem Namensschuldverschreibungskapital von EUR 100.000 abgebildet.

Kapitalrückflussrechnung (Prognose) für ein angenommenes Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 100.000 bei Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals zum 1. Januar 2021 und einer angenommenen Inflation von 1,5 Prozent

	in EUR	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.03.2026	Summe
1	**Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals**	**100.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**100.000**
2	**Gebundenes Kapital 01.01.**	**100.000**	**100.000**	**95.951**	**91.901**	**87.852**	**83.803**	
	2.1 Zinszahlungen brutto	0	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	27.500
	2.2 Steuereinbehalt	0	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-.1451	-7.253
	2.3 Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals						100.000	100.000
3	**Summe des Rückflusses**	**0**	**4.049**	**4.049**	**4.049**	**4.049**	**104.049**	**120.247**
4	**Gebundenes Kapital 31.12.**	**100.000**	**95.951**	**91.901**	**87.852**	**83.803**		

ERLÄUTERUNG ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

1 Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Dargestellt ist die Einzahlung durch den Anleger.

2.1 Zinszahlungen brutto

Dargestellt sind die Zinszahlungen vor Abzug der Kapitalertragsteuer bei einer angenommenen Inflation von 1,5 Prozent und damit einer angenommenen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von insgesamt 5,5 Prozent p.a. (4 Prozent fixe Verzinsung und 1,5 Prozent variable Verzinsung).

2.2 Steuereinbehalt

Dargestellt ist die von der Emittentin einzubehaltende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Diese führt sie ans Finanzamt ab.

2.3 Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals

Dargestellt ist die Rückzahlung an den Anleger am Ende der Laufzeit.

3 Summe des Rückflusses

Dargestellt sind die kumulierten Rückflüsse an den Anleger.

4 Gebundenes Kapital

Dargestellt ist das jeweils am Ende des Jahres gebundenes Kapital.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger (sog. „Abgeltungsteuer").

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Namensschuldverschreibungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung" (siehe Seite 70 ff.) zu finden.

Gesellschaftsstruktur (Prognose)

Die konkreten Gesellschaften der reconcept Gruppe, die die Emittentin finanzieren wird, sowie die jeweiligen Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte der reconcept Gruppe stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die nachfolgende Darstellung zeigt daher die geplante Struktur.

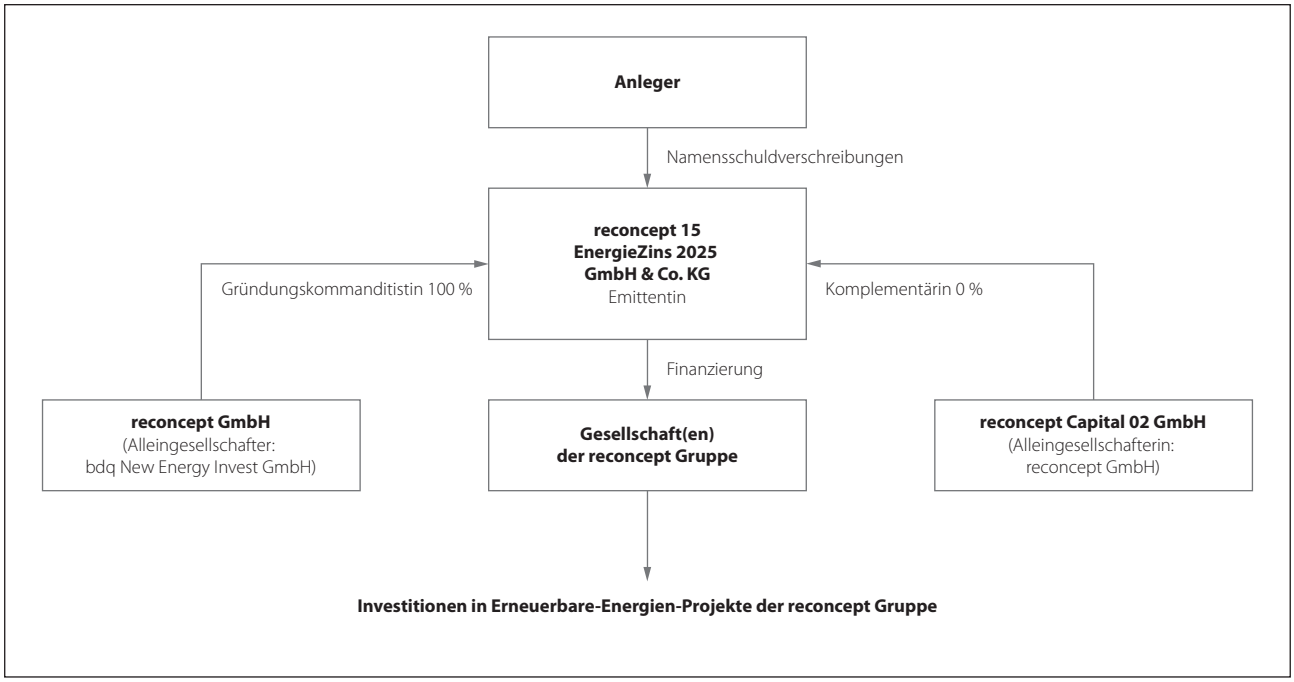

RANG DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN – QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO zurück. Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachrangabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an letzter Rangstelle erfüllt werden und dies auch nur dann und soweit, wie nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger noch entsprechendes Vermögen der Emittentin vorhanden ist. Reicht ein danach etwaig noch vorhandenes Vermögen nicht zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger aus, wird das Vermögen quotal verteilt, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung erhält. Nachrangig nach Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind daher nur noch etwaig verbleibende Ansprüche der Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht. Namensschuldverschreibungsgläubiger bekommen daher auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nur dann Zinsen ausgezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür erforderliche Vermögen bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die Forderungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltend machen kann. Dabei werden zuerst fällig werdende Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger zuerst vollständig erfüllt, bevor später fällig werdende Forderungen erfüllt werden.

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind für die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin ist bereits Verbindlichkeiten insbesondere für Dienstleistungen gegenüber Dritten eingegangen und wird dies auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun. Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen zu können.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann,wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

Die vorstehend beschriebene Nachrangabrede bedeutet daher, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als andere Gläubiger der Emittentin. Durch die Nachrangabrede verändert sich mithin das Wesen der Kapitalüberlassung durch den Namensschuldverschreibungsgläubiger von einem banküblichen Darlehen hin zu einer unternehmerischen Beteiligung, bei der das überlassene Kapital den übrigen Gläubigern der Emittentin eigenkapitalähnlich haftet.

EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGS- ODER ERWERBSPREISES UND KONTOVERBINDUNG

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE15“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept Gruppe identifiziert am Markt der Erneuerbaren Energien Investitionschancen und entwickelt hieraus chancenreiche und gleichzeitig sicherheitsorientierte Geldanlagen. Mit mehr als EUR 513 Mio. wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland finanziert. In Summe 370 Megawatt installierte Leistung für eine grüne Stromversorgung. Private Anleger beteiligten sich daran mit rund EUR 144 Mio. Seit 2009 arbeitet reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager – das heißt, reconcept kümmert sich um die Geldanlagen, aber auch um alle Belange rund um die Investitionsobjekte – vom Ankauf über das laufende Controlling bis hin zum Exit, dem Verkauf der Anlagen.

ANLEGERGRUPPE, AUF DIE DIE VERMÖGENSANLAGE ABZIELT

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatanleger. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont bis zum 31. März 2026 haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu tragen (siehe Seite 20 f., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“, „Maximalrisiko”). Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Namensschuldverschreibungsangebot um Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.

Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraumes der Emittentin bis zum 31. März 2026 und einer planmäßigen Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals von EUR 10.000.000 werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 1.180.800 inkl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rund 11,81 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungsanteile sowie die Dienstleistungsgebühr (siehe Vertragsbeschreibung Seite 68). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend den Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2026 erfolgen.

WEITERE LEISTUNGEN/HAFTUNG/NACHSCHUSSPFLICHT

Namensschuldverschreibungsgläubiger sind verpflichtet, die vereinbarte Zeichnungssumme zu erbringen. Nach Zahlung der Zeichnungssumme trifft die Namensschuldverschreibungsgläubiger keine Pflicht zur Erbringung weiterer Leistungen. Es besteht keine Nachschusspflicht und keine Haftung.

WEITERE VON DEM NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ZU TRAGENDE KOSTEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Namensschuldverschreibungsgläubiger die folgenden weiteren Kosten verbunden:

- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)
- Kosten für einen Erbnachweis;

– Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten (z. B. Bankverbindung) nicht mitteilt;

– Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.;

– Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung;

– Kosten einer Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg (§ 6 Absatz 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind von der individuellen Situation des Namensschuldverschreibungsgläubigers abhängig und können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht weiter beziffert bzw. konkretisiert werden. Darüber hinaus entstehen für den Namensschuldverschreibungsgläubiger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG (§ 4 SATZ 1 NR. 13 VermVerkProspV) – PROGNOSE

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

a) Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 10.000.000 bis zum 31. Oktober 2021,

b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot zur Vergabe von Finanzierungsmitteln voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen,

c) vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsmittel entsprechend der Fälligkeit zur Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Ausgaben der Emittentin,

d) Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer,

e) voraussichtliche Verwendung durch die Kapitalnehmer zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs,

f) voraussichtliche Verwendung der vergebenen Finanzierungsmittel durch die Kapitalnehmer:

  – zur Beteiligung an sowie Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität,

  – für Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien,

  – voraussichtliche Technologien der Projekte sind Windenergie, Wasserkraft und Solarenergie, es können jedoch auch weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sein,

  – feste Zweckbindungsklauseln sind nicht beabsichtigt, die Emittentin behält sich dies jedoch vor,

g) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze, das heißt Zinseinnahmen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger,

h) Einhaltung der geplanten laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen,

i) Einhaltung der kalkulierten Inflation aufgrund der daran anknüpfenden variablen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals,

j) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner,

k) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Bedingungen und Grundlagen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen kann a) und b), die kalkulierten Einnahmen erzielen kann c) bis g) und die kalkulierten Ausgaben bestreiten kann h) und i). Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind j) und k). Wenn die vorstehend genannten Bedingungen und Grundlagen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten.

Sollte der Kapitalzufluss aus der Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen a) nicht planmäßig erfolgen, würden der Emittentin die Mittel fehlen, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und die Investitionen der geplanten Art zu tätigen, aus denen die geplanten Einnahmen der Emittentin erzielt werden. Die Einnahmen aus den Namensschuldverschreibungen bilden die wesentliche Finanzierung der Emittentin. Sofern sich die Platzierung und Einzahlung der Namensschuldverschreibungen verzögert oder nicht in der geplanten Höhe erfolgt, wirkt sich dies auf die Höhe der Verpflichtungen der Emittentin zur Zinszahlung entsprechend dem veränderten Beginn

des Zinszahlungsanspruchs und dem verminderten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen aus. Sollten für die Verwendung der Nettoeinnahmen für die Investition der geplanten Art nicht möglich sein b), könnte die Emittentin die Geschäftstätigkeit nicht im geplanten Umfang aufnehmen und nicht die geplanten Einnahmen erzielen. Die Emittentin soll planmäßig die erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus ihren Einnahmen aus den Investitionen generieren. Diese Investitionen kann sie nur aus den Namensschuldverschreibungen finanzieren. Bedingung für die Fähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Schuldverschreibungskapitals zu leisten, sind daher die Ausschüttungen bzw. die Zins- und Rückzahlungen aus den Investitionen f) und g). Die Einnahmen beeinflussen das Ergebnis der Emittentin und damit die Verzinsung. Sofern die Emittentin Erträge in geringerem als den geplanten Umfang erzielt, vermindert sich die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung aufgrund der Abhängigkeit der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuerzahlungen der Emittentin werden planmäßig ebenfalls aus den Einnahmen und Rückflüssen aus den Investitionen bestritten h). Insoweit stehen die Einnahmen und Rückflüsse der Emittentin nicht vollständig zur Verzinsung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zur Verfügung. Sollten die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen höher ausfallen als geplant, vermindert sich die Verpflichtung der Emittentin zur Zinszahlung aufgrund der Abhängigkeit der Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vom handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin.

Sollten Erträge der Emittentin verspätet zur Auszahlung kommen, verzögern sich die Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen entsprechend. Sollten Investitionen der Emittentin nicht im geplanten Umfang oder Zeitrahmen zurückgeführt werden bzw. die Emittentin damit ganz oder teilweise ausfallen c) und d), wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Gleiches gilt für den Fall, dass die Inflationsrate höher ist als kalkuliert i), weil die Emittentin dann eine höhere variable Verzinsung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten hätte. Es besteht in den vorgenannten Fällen dann die Möglichkeit, dass die Emittentin aufgrund fehlender Liquidität nicht in der Lage ist, die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen vollständig und entsprechend der Fälligkeit zu bedienen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit zu leisten. Sollten die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner j) nicht planmäßig erfolgen oder der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerlichen Rahmenbedingungen k) nicht gegeben sein, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auswirken.

Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 20 ff. hingewiesen.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (§ 13A VermVerkProspV) – PROGNOSE

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 10.000.000 bis zum 31. Oktober 2021 erfolgt (Emissionsverlauf).

Die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot sollen zur Vergabe von Finanzierungsmitteln voraussichtlich in Form von Darlehen innerhalb der Parameter der Investitionsplanung verwendet werden. Somit werden planmäßig in dem Geschäftsjahr 2021 Finanzierungsverträge über EUR 8.805.200 geschlossen und die entsprechenden Finanzierungsmittel von der Emittentin an die Kapitalnehmer ausgezahlt (Investitionsverlauf). Aus den vergebenen Finanzierungsverträgen erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 Zinseinnahmen.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Emittentin agiert insbesondere in den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien, weil diese Länder eine hohe wirtschaftliche und politische Stabilität aufweisen und Investitionen in Erneuerbare Energien fördern. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation sowie die branchenspezifischen Aussichten an den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Der Markt der Erneuerbaren Energien ist geprägt von staatlicher Förderung, die von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist und sich ändern kann. Außerdem herrscht im Markt der Erneuerbaren Energien Konkurrenz, die dazu führen kann, dass sich andere Marktteilnehmer besser behaupten und durchsetzen. Als mögliche branchenspezifische Änderungen, die die Emittentin betreffen könnten, kommen insbesondere Änderungen der Einspeisevergütungen für Erneuerbare Energien in Höhe und Laufzeit in Betracht sowie ggf. ein erschwerter Marktzugang z. B. durch geringere Ausschreibungsvolumen oder eventuelle Netzabschaltungen infolge einer Überlastung von Stromnetzen.

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien eingehen will, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an derartigen Fi-

nanzierungen für Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. In diesem Fall müsste der Anleger mit niedrigeren Zins- und Rückzahlungen rechnen. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer beeinträchtigen.

Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten.

Recht und Steuern

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seite 16 ff.) dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals an die Anleger zu leisten.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Namensschuldverschreibungen (Emissionsverlauf) wirkt sich nicht unmittelbar auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Der Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt jedoch die Verpflichtungen der Emittentin zur Verzinsung. Der Kapitalzufluss ist zudem erforderlich, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und Finanzierungsverträge, aus denen die planmäßigen Einnahmen der Emittentin erzielt werden, abzuschließen und auszuzahlen (Investitionsverlauf); das heißt insoweit die vorgesehenen Investitionen zu tätigen und den Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Sofern der vorgesehene Investitionsverlauf nicht plangemäß stattfinden kann, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger von der Emittentin erzielt werden. Die Planungsrechnungen unterstellen, dass Finanzierungsverträge mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 10,5 Prozent p. a. vergeben werden. Die planmäßigen Einnahmen decken nach der Prognose die planmäßigen Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie die Zinsen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger.

Sollten die planmäßigen Einnahmen geringer oder zu späteren Zeitpunkten als prognostiziert anfallen, dies wäre der Fall sofern die Kapitalnehmer ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung der Finanzierungsbeträge nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollte die Inflationsrate höher als kalkuliert sein, müsste die Emittentin aufgrund der variablen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals eine höhere Verzinsung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger leisten als erwartet. Auch in diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich aufgrund der vorgenannten Fälle reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals oder über den Zeitraum der verzögerten Auszahlung kann nicht getroffen werden. Dies ist vom Umfang und Zeitraum der Abweichungen von der Prognose abhängig. Gleiches gilt, falls Finanzierungsverträge nicht mit den im Rahmen der oben beschriebenen Annahmen liegenden Konditionen abgeschlossen werden können. Die Namensschuldverschreibungen unterliegen einem sog. „Qualifizierten Rangrücktritt" mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung sind daher nachrangig (siehe Seite 20 ff. im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage" und die Erläuterungen auf Seite 10).

Die Kapitalnehmer sind planmäßig im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und entwickeln, steuern und finanzieren Projekte in diesem Bereich sowohl in Deutschland als auch in Kanada, Finnland, Zypern sowie ggf. weiteren Ländern mit guter Bonität. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalnehmer und damit mittelbar von der Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien geprägt. Die Standorte der mittelbar von der Emittentin zu finanzierenden Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien sollen in Deutschland als auch in Kanada, Finnland, Zypern sowie ggf. weiteren Ländern mit guter Bonität liegen. Die einzelnen Standorte innerhalb dieser Länder stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Sofern Projekte oder Investitionen der Kapitalnehmer nicht erfolgreich verlaufen oder gar ganz ausfallen, kann dies mittelbar über die Fähigkeiten der Kapitalnehmer zur Bedienung von Zinsansprüchen der Emittentin und Rückzahlung der ausgereichten Finanzierungsverträge auch die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen, sodass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen könnte. Sofern branchenspezifische Änderungen eintreten sollten, die die Emittentin betreffen könnten, wie beispielsweise Änderungen der Einspeisevergütungen für Erneu-

erbare Energien in Höhe und Laufzeit, ein erschwerter Marktzugang z. B. durch geringere Ausschreibungsvolumen oder eventuelle Netzabschaltungen infolge einer Überlastung von Stromnetzen, kann dies mittelbar über die Fähigkeiten der Kapitalnehmer zur Bedienung von Zinsansprüchen der Emittentin und Rückzahlung der ausgereichten Finanzierungsverträge auch die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen, sodass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen könnte.

Exit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2026 erfolgen. Die Emittentin ist gemäß den Prognosen zur Zins- und Rückzahlung zum Ende der Laufzeit in der Lage. Für die Rückzahlung ist eine vorherige Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge und eine fristgerechte Rückzahlung durch die Kapitalnehmer Voraussetzung. Die Regelungen zur Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge sollen daher mit den Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung korrespondieren. Sollten Zahlungen verspätet erfolgen oder ganz ausfallen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung. Ebenso wäre die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung gefährdet, wenn sie die Namensschuldverschreibungen vorzeitig kündigt, wozu sie nach § 5 Absatz 2 der Namensschuldverschreibungsbedingungen berechtigt ist. Die Emittentin plant eine solche vorzeitige Kündigung daher nur für den Fall, dass die hierdurch früher fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.

Sollte die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen aus den Rückflüssen ihrer Investitionen zu bestreiten, besteht abweichend von der Planung die Möglichkeit, zur Refinanzierung der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen Fremdkapital in Form von Bankdarlehen oder Gesellschafterdarlehen aufzunehmen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anschlussemission.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung von Verwaltungskosten bewirken. Ebenfalls könnten erhöhte Anforderungen an die Vereinbarung von Nachrangdarlehen zur Unwirksamkeit des vereinbarten qualifizierten Rangrücktrittes führen. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital und der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht vollständig nachkommen kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals kann nicht getroffen werden, da der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen abhängen und im Vorfeld nicht kalkuliert werden können.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 20 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage") hingewiesen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 13a VermVerkProspV (Prognose)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals sollen am 31. März 2026 erfolgen. Die Tabellen decken daher einen Prognosezeitraum bis einschließlich zum 31. März 2026 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum bestehen. Die Laufzeit der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich unbefristet.

Vermögenslage in EUR (Prognose)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.03.2026
AKTIVA							
A Anlagevermögen							
I Finanzanlagen							
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	8.805.200	8.805.200	8.805.200	8.805.200	8.805.200	0
B Umlaufvermögen							
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	535.509	924.546	924.546	924.546	924.546	0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	2.457	172.462	448.095	723.279	997.986	148.633
C Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	**-589.320**	**-1.007.082**	**-672.068**	**-396.920**	**-122.231**	**0**	**0**
Summe AKTIVA	**-588.320**	**8.336.084**	**9.230.140**	**9.780.921**	**10.330.794**	**10.727.732**	**148.633**
PASSIVA							
A Eigenkapital							
I Kommanditeinlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II Gewinn-/Verlustvortrag	0	-590.320	-1.008.082	-673.068	-397.920	-123.231	150.970
III Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-590.320	-417.762	335.014	275.148	274.689	274.201	-3.337
IV Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	-589.320	-1.007.082	-672.068	-396.920	-122.231	0	0
B Rückstellungen							
I Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
II Sonstige Rückstellungen	9.520	23.800	24.276	24.762	25.257	25.762	0
C Namensschuldverschreibungskapital	**0**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
D Verbindlichkeiten	**0**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
I Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	580.800	0	0	0	0	0	0
II Verbindlichkeiten gegenüber Namensschuldverschreibungsgläubigern (Zinsen)	0	-326.448	550.000	550.000	550.000	550.000	0
Summe PASSIVA	**-588.320**	**8.336.084**	**9.230.140**	**9.780.921**	**10.330.794**	**10.727.732**	**148.633**

Finanzlage in EUR (Prognose)	28.05. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.03.2026
1. Zinseinnahmen	0	0	535.509	924.546	924.546	924.546	924.546
2. Laufende Verwaltungskosten	0	-12.543	-26.883	-27.421	-27.969	-28.529	-29.099
3. Gewerbesteuer	0	0	-12.173	-71.492	-71.393	-71.311	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**0**	**-12.543**	**496.453**	**825.633**	**825.184**	**824.706**	**895.447**
4. Ausgabe und Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen	0	-8.805.200	0	0	0	0	8.805.200
5. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	0	-1.180.800	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**0**	**-9.986.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**8.805.200**
6. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital	0	10.000.000	0	0	0	0	-10.000.000
7. Einzahlungen Kommanditkapital	1.000	0	0	0	0	0	0
8. Namensschuldverschreibungszinsen	0	0	-326.448	-550.000	-550.000	-550.000	-550.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**10.000.000**	**326.448**	**-550.000**	**-550.000**	**-550.000**	**-10.550.000**
Cashflow	**1.000**	**1.457**	**170.005**	**275.633**	**275.184**	**274.706**	**-849.353**
Liquide Mittel zum 01.01.	1.000	1.000	2.457	140.911	416.544	691.728	966.434
Liquide Mittel zum 31.12./31.03.	1.000	2.457	140.911	416.544	691.728	966.434	117.081

Ertragslage in EUR (Prognose)	28.05. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.03.2026
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-590.320	-626.823	-27.359	-27.906	-28.464	-29.034	-3.337
2. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	441.368	924.546	924.546	924.546	924.546	0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0						
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-326.448	-550.000	-550.000	-550.000	-550.000	0
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	-12.173	-71.492	-71.393	-71.311	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-590.320**	**-417.762**	**335.014**	**275.148**	**274.689**	**274.201**	**-3.337**
Gewinn-/Verlustvortrag	**0**	**-590.320**	**-1.008.082**	**-673.068**	**-397.920**	**-123.231**	**150.970**
Bilanzgewinn	**-590.320**	**-1.008.082**	**-673.068**	**-397.920**	**-123.231**	**150.970**	**147.633**

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (siehe Seite 16 f.) unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 erfolgen. Für die Vergabe von Finanzierungen steht der Emissionsnettoerlös abzüglich der planmäßigen Liquiditätsreserve zur Verfügung (siehe Seite 58, „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin"). Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessiv zunächst Finanzierungsmittel (voraussichtlich Darlehen) in Höhe von insgesamt EUR 8.805.200 vergeben. Die Finanzierungsbeträge sollen dabei insgesamt mit einem Zinssatz von 10,5 Prozent vergeben werden. Ferner wird die Zinszahlung planmäßig jährlich einen Monat nach Jahresende vereinbart. Eine erste Zinszahlung würde somit vermutlich im Januar 2022 erfolgen. Die Zinseinnahmen erfolgen damit planmäßig jeweils zeitlich vor dem Zinszahlungstermin an die Namensschuldverschreibungsgläubiger. Den Erträgen stehen die Zinsaufwendungen entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen in Höhe von angenommenen 5,5 Prozent p. a. (aufgrund einer angenommenen Inflation von 1,5 Prozent p. a.) auf das Namensschuldverschreibungskapital sowie die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin gegenüber.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage (siehe Seite 16) sind im Finanzanlagevermögen die von der Emittentin bereits in der Investitionsphase der Vermögensanlage im Jahr 2021 vergebenen Finanzierungen ausgewiesen. Die Finanzierungen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel abgebildet. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommanditistin, bestehend aus den Kommanditeinlagen, dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres, sowie das Namensschuldverschreibungskapital gegenüber. Daneben sind die Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss, Steuererklärungen, E-Bilanzen und die Prüfung des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurückgestellt. Als „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber der reconcept GmbH aus dem Dienstleistungsvertrag (siehe Seite 68) sowie gegenüber der reconcept Consulting GmbH aus dem Vermittlungsvertrag (siehe Seite 69) ausgewiesen. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt planmäßig jeweils im Folgejahr. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital werden jährlich am 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital sind daher jeweils unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage (siehe Seite 16) sind die jährlich zufließenden Zinseinnahmen als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Die Zahlungen für die laufenden Verwaltungskosten sowie die Gewerbesteuer sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die Ausgabe von Finanzmitteln für Finanzierungsverträge betreffen die planmäßig in 2021 vergebenen langfristigen Finanzierungen von EUR 8.805.200 (siehe Lit A der Aktiva der Vermögenslage). Bei Rückzahlung der Finanzierungsmittel in 2026 erfolgt planmäßig ein entsprechender Mittelzufluss bei der Emittentin. Neben der Vergabe von Finanzierungsverträgen werden in der Investitionsphase die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus den planmäßigen Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2021, welches planmäßig im Jahr 2026 zurückgeführt wird. Die Fälligkeit der Zinszahlungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger ergibt sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Die Verwaltungskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Die Prognose der Gewerbesteuerbelastung berücksichtigt die Steuergesetze sowie den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Der Prognoserechnung liegt somit ein Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent zugrunde. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 GewStG, zu denen auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zählen. Die Steuerzahlungen sind im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geplant.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin unter Zugrundelegung der von der Emittentin getroffenen Annahmen über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an die Anleger entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen zu bedienen sowie die Rückzahlung zu leisten. In den Geschäftsjahren 2022 bis 2025 wird planmäßig ein Überschuss erwirtschaftet. Der dargestellte Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. März 2026 zeigt einen Fehlbetrag, da die Emittentin für diesen Zeitraum laufende Verwaltungskosten zu tragen hat, ohne dass diesen planmäßig noch Erträge gegenüberstehen. Auf die Fähigkeit, Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, könnten sich Abweichungen der geplanten Einnahmen der Emittentin auswirken. Dafür könnten geringere Zinseinnahmen aus den ausgegebenen Finanzierungsverträgen ursächlich sein. Insofern besteht eine Abhängigkeit von der fristgerechten Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Finanzierungsbeträge durch die Kapitalnehmer an die Emittentin. Ebenso ist der tatsächliche Abschluss von Finanzierungsverträgen zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen, wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen, eine höhere variable Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals oder höhere Steuern als die geplanten tragen müssen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Sofern die Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen planmäßig generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern oder höhere Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zinszahlungen an die Anleger in der in den Namensschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Höhe und Fälligkeit zu bedienen sowie das aufgenommene Namensschuldverschreibungskapital fristgerecht zurückzuführen.

SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Konzeptionsgemäß besteht das Anlageobjekt 1. Ordnung voraussichtlich aus Finanzierungsverträgen und die einzigen zu erwartenden Einnahmen der Emittentin bestehen aus Zinseinnahmen aus diesen Finanzierungen.

Ein ggf. höher vereinbarter Zinssatz in den von der Emittentin mit den Kapitalnehmern geschlossenen Finanzierungsverträgen würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen nicht auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen auswirken. Ein ggf. niedriger vereinbarter Zinssatz würde sich unter sonst gleichen Annahmen jedoch negativ auf die prognostizierten Namensschuldverschreibungszinsen sowie ggf. die Rückzahlungshöhe des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals auswirken.

Unterstellt ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von der Emittentin an die Anleger in Höhe von 127,5 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals für einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab 1. Januar 2021 verzinst werden. Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen nur Zinsen von 8 Prozent für alle geplanten Finanzierungen von Kapitalnehmern vereinbart werden können, ergäbe sich durch eine laufende Reduktion der Namensschuldverschreibungsverzinsung von Seiten der Emittentin an die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von 117,5 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Bei Zinsen von 6 Prozent ergäbe sich für alle geplanten Finanzierungen ein Gesamtmittelrückfluss von der Emittentin an die Anleger von 110 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals.

Sollte beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen die Inflationsrate nicht wie prognostiziert 1,5 Prozent, sondern über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage 2 Prozent betragen, ergäbe sich hieraus ein Gesamtmittelrückfluss von 130 Prozent vor Steuern. Eine niedrigere als die prognostizierte Inflationsrate von 0,5 Prozent führt bei sonst gleichen Annahmen zu einem Gesamtmittelrückfluss von 122,5 Prozent vor Steuern.

Abweichungen von der Prognose auf Ebene der Anlageobjekte 2. Ordnung (die jeweiligen Zwecke, für die die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die von der Emittentin erhaltenen Finanzierungsmittel jeweils verwenden werden), können sich nicht unmittelbar auf die Zinseinnahmen der Emittentin auswirken, da die Emittentin nur die Vergabe von festverzinslichen Finanzierungen plant. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich solche Abweichungen mittelbar auf die Bonität der jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen auswirken können und auf deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen auf Zins- und Rückzahlung gegenüber der Emittentin vollständig nachzukommen.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebot nachrangiger Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Die angebotene Vermögensanlage ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen (im Folgenden auch „Namensschuldverschreibungsgläubiger" oder „Anleger") werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin.

Mit dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Anleger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen. Das Investment in die Namensschuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des Anlagebetrags des Anlegers verbunden. Der Erwerb der angebotenen Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Anlagebetrags finanziell bewältigen können. Das Namensschuldverschreibungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Das Namensschuldverschreibungsangebot ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der Namensschuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern bei der Realisierung eines Risikos die Rückflüsse an den Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Anleger umfassen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Beabsichtigt der Anleger die Veräußerung seiner Namensschuldverschreibungen, kann der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich niedriger ausfallen oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können ihre Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin kann daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern teilweise oder gänzlich ausfallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Teilverlust bzw. Totalverlust).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts oder der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit dem Namensschuldverschreibungsangebot verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf den Anleger intensivieren.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person des einzelnen Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Anlegern, vor Erwerb der Namensschuldverschreibungen eine individuelle Prüfung des Namensschuldverschreibungsangebotes und der persönlichen Risikosituation des Anlegers durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für den Anleger besteht in einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages (Totalverlust) sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers. Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Sofern die Anleger diese Zahlungen bereits verbraucht oder anderweitig gebunden haben, müssten die Zahlun-

gen aus dem sonstigen Vermögen der Anleger zurückgezahlt werden. Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025, werden erst am 31. März 2026 zurückgezahlt und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital (das „Namensschuldverschreibungskapital") zurückgreifen.

Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem sonstigen Vermögen bestreiten müssen, das heißt aus anderen Mitteln als dem in die Namensschuldverschreibungen investierten Kapital. Falls ein Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Veräußerung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

RISIKEN EINER MÖGLICHEN FREMDFINANZIERUNG DES ANTEILS DURCH DEN ANLEGER

Das vorliegende Namensschuldverschreibungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags des Anlegers abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) der Emittentin an die Anleger reduziert werden oder ausbleiben, insbesondere sowohl laufend während des Bestehens der Gesellschaft als auch bei einer etwaigen Liquidation. Der Anleger trägt das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts seines Anlagebetrags. Er ist im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung seines Anlagebetrags dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Finanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Namensschuldverschreibungen veräußert werden müssen. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist eingeschränkt. Eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen muss ein zur Finanzierung des Anlagebetrags aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

RISIKO DER ÄNDERUNG DER VERTRAGS- ODER ANLAGEBEDINGUNGEN ODER DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Namensschuldverschreibungsbedingungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des KAGB führen können.

Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des KAGB erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin muss für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein kann. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gemäß § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner kann die maximal zulässige Fremdkapitalaufnahme nach KAGB überschritten werden. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Allgemeines Prognoserisiko

Dieser Verkaufsprospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich", „möglicherweise", „erwartet", „prognostiziert", „geplant", „vorhergesagt" und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Verkaufsprospekt getroffene zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Durchführung und das Ergebnis der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Vermögensanlage,
- die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot dieser Vermögensanlage, insbesondere die Durchführung der Finanzierungen der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin zu den erwarteten Finanzierungsvolumen sowie zu den erwarteten Konditionen,
- die Inflationsrate und
- das wirtschaftliche Konzept dieser Vermögensanlage.

Erweisen sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig oder treten unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse ein, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin kann hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es können nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Insolvenz der Emittentin, keine Einlagensicherung

Die Namensschuldverschreibungen sind Vermögensanlagen zur Unternehmensfinanzierung. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch die Vergabe von Fremdfinanzierungen an Kapitalnehmer. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Namensschuldverschreibungen besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Namensschuldverschreibungen sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen. Zudem unterliegen Namensschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Namensschuldverschreibungsgläubiger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurückerhalten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts in den Namensschuldverschreibungsbedingungen erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zu befriedigen. Nach Verwertung des Vermögens der Emittentin im Insolvenzfall erfolgt die Befriedigung der jeweiligen Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin. Erst wenn alle Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vollständig befriedigt sind, werden die Namensschuldverschreibungsgläubiger und etwaige andere nachrangige Gläubiger anteilig befriedigt, soweit noch Vermögen vorhanden ist, was aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist. Die vorgenannten Punkte können dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt" mit „vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre". Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17 – 19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller an einem Kalendertag fällig werdenden Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die

fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner gleichzeitig fällig gewordenen Forderung geltend machen kann. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger fällig werden und zu diesem Zeitpunkt vorher fällig gewordene gleich nachrangige Forderungen noch nicht von der Emittentin zu erfüllen waren, ist weiteres verfügbares Vermögen der Emittentin zunächst quotal auf die zuerst fällig gewordenen Forderungen zu verteilen, bevor die als nächstes fällig gewordenen gleich nachrangigen Forderungen quotal zu erfüllen sind.

Durch die Verwendung einer solchen Nachrangabrede ist die Namensschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Das der Emittentin von den Namensschuldverschreibungsgläubigern überlassene Kapital erhält durch die Nachrangabrede den Charakter von Risikokapital. Die Nachrangabrede kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Namensschuldverschreibungsgläubiger daher einen Totalverlust erleiden. Die Nachrangabrede bewirkt, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht wie bei bankgeschäftstypischen Darlehen den Charakter von unbedingt zu bedienendem Fremdkapital hat, sondern einer unternehmerischen Beteiligung gleichkommt, bei der das Namensschuldverschreibungskapital den nicht im Rang zurückgetretenen und damit bevorrechtigten Gläubigern ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter der Emittentin haftet. Dem Namensschuldverschreibungsgläubiger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das normalerweise nur das Eigenkapital der Gesellschafter einer Gesellschaft trifft, ohne dass ihm zugleich die sonst üblichen, korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt würden, die es einem Gesellschafter ermöglichten, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das Namensschuldverschreibungskapital verbraucht ist. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin ausgeschlossenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Nachteilen des Eigenkapitals. Für den Namensschuldverschreibungsgläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Während etwa die Geschäftsführungsorgane der GmbH oder der Aktiengesellschaft bei erheblichen Verlusten u.U. eine Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung einberufen müssen, und es damit den Gesellschaftern überlassen ist zu entscheiden, ob sie die aktuelle Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch weiteres Kapital aufzubrauchen, haben die Namensschuldverschreibungsgläubiger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Nachrangabrede kann demnach zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht ausgezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder ihre Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben oder einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, vorrangig vor den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – ungebundenes – Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verbleibt, was dazu führen würde, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sowie die Insolvenz der Emittentin können damit zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht ausgezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

Fehlende Mitwirkungsrechte der Anleger, keine Gesellschafterrechte

Die Namensschuldverschreibungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Namensschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen, und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Namensschuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Namensschuldverschreibungsgläubiger dies wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital kann von der Emittentin anders als von den Namensschuldverschreibungsgläubigern erwartet eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen – Eingeschränkte Fungibilität

Die Anleger sind zu einer ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen nicht berechtigt. Der Anleger kann seine Vermögensanlage daher grundsätzlich nur über den Verkauf seiner Namensschuldverschreibungen vorzeitig verwerten. Für die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen existiert allerdings kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger möglich. Die Veräußerbarkeit während der Laufzeit ist daher stark eingeschränkt oder gar nicht möglich, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger ihre Namensschuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: Die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest.

Die entsprechend dem Unternehmenszweck der Emittentin zu finanzierenden Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin (jeweils Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie die jeweiligen Finanzierungskonditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Ferner steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchen Zwecken die jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die Finanzierungsmittel verwenden werden, die sie im Rahmen der vorgenannten Finanzierung von der Emittentin jeweils erhalten werden (jeweils Anlageobjekte 2. Ordnung). Daher kann sich der Anleger kein genaues Bild von den Anlageobjekten, ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung und den mit den konkreten Anlageobjekten verbundenen Risiken machen. Die von der Emittentin geplanten Ergebnisse sind nicht garantiert und es können sich tatsächlich erhebliche Abweichungen hiervon ergeben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Platzierung des Namensschuldverschreibungskapitals kann sich verzögern oder nur teilweise gelingen.

Verzögert sich die Platzierung der Namensschuldverschreibungen über den geplanten Zeitraum bis zum 31. Oktober 2021 hinaus, besteht das Risiko, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verspätet oder gar nicht erfolgen und somit die geplante Geschäftstätigkeit nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt. Es besteht auch das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, das Namensschuldverschreibungsangebot plangemäß und vollständig zu platzieren. Betragsmäßig fixierte Kosten der Emittentin, die nicht vom Platzierungsergebnis abhängig sind, insbesondere die Vergütung der reconcept GmbH betreffend die Vorbereitungshandlungen für die Gründung der Emittentin und die Emission der Namensschuldverschreibungen, würden so zu einer höheren Kostenquote der Emittentin führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Rückabwicklungsrisiko

Eine Rückabwicklung der Namensschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Wird durch nicht vorhersehbare Umstände eine Rückabwicklung notwendig, hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst angefallenen Zinsen. Die Emittentin kann zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein, die sie möglicherweise nicht mehr zurück erlangen kann, insb. etwaige Zahlungen aufgrund des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der reconcept GmbH oder des Vertrags über die Kapitalvermittlung mit der reconcept consulting GmbH. Darüber hinaus besteht das Liquiditätsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Anleger zahlen möglicherweise einen höheren Erwerbspreis im Rahmen dieses Angebotes als der nachfolgende Marktpreis.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger Namensschuldverschreibungen der Emittentin im Rahmen des diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Angebotes zu einem höheren Preis beziehen als im Vergleich zu dem Preis, der sich bei einem späteren Veräußerungsversuch ergibt. Dies kann für den Anleger in der Gesamtbetrachtung zu einem teilweisen Verlust seines Anlagebetrags führen.

Kürzungs- bzw. Schließungsmöglichkeit

Es besteht das Risiko, dass das geplante Volumen der Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies kann zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang getätigt werden kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist zu schließen. Da die Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Namensschuldverschreibungen im Wesentlichen nicht variabel sind, steigt bei einem geringeren Volumen der Namensschuldverschreibungen der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem Kapital, das gewinnbringend eingesetzt werden kann. Die vorgenannten Punkte können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken des Einzahlungsverzugs

Leisten Namensschuldverschreibungsgläubiger ihre Zahlungen in Höhe des jeweiligen Nennbetrages nicht termingerecht oder nicht vollständig, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Einzahlungsverzug der Namensschuldverschreibungsgläubiger kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Vertragspartner der Emittentin aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin von Verträgen zurücktreten. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Widerruf von Zeichnungserklärungen

Soweit Namensschuldverschreibungsgläubiger Namensschuldverschreibungen im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) oder im Wege des Fernabsatzes (§ 312c BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Widerrufsrecht. Daher kann es zum Nichterreichen des Platzierungsvolumens oder zu nachträglichen Liquiditätsabflüssen kommen. Wird die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen, besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts. Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch einzelne Namensschuldverschreibungsgläubiger kommen kann. Die vorgenannten Punkte

können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten

Für die Anleger können beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem aktuellen Erwerbspreis verschiedene Neben- und Folgekosten entstehen, die den von den Anlegern zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen können. Sollten derartige Neben- oder Folgekosten die Zahlungen übersteigen, die die Anleger von der Emittentin auf die Namensschuldverschreibungen erhält, und sollten die Anleger nicht aus ihrem sonstigen Vermögen über ausreichende Mittel zur Begleichung der Neben- bzw. Folgekosten verfügen, kann das unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibungen sowie auf von Namensschuldverschreibungsgläubigern bei Verkauf oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen geben die Ansicht der Emittentin bezüglich der zum Datum der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage wieder. Finanzbehörden und -gerichte können jedoch zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommen. Sollten höhere Steuern auf Zinszahlungen oder auf realisierte Gewinne anfallen, kann dies den von den Anlegern zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen. Die in diesem Verkaufsprospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein als Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation der Anleger zu berücksichtigen ist. Potenzielle Namensschuldverschreibungsgläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Namensschuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Anleger treffende steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen. Ansonsten ggf. bestehende, dem Namensschuldverschreibungsgläubiger unbekannte steuerliche Folgen eines Kaufs der Namensschuldverschreibungen könnten den von den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu erzielenden wirtschaftlichen Erfolg der Namensschuldverschreibungen erheblich verringern oder gar ausschließen

Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und die Namensschuldverschreibungsgläubiger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Namensschuldverschreibungen anders beurteilen als die Emittentin in ihren Steuererklärungen, können Bescheide für steuerlich noch nicht bestandskräftig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen an die Namensschuldverschreibungsgläubiger mindern. Es besteht ferner das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, für die Emittentin kommt. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt und/oder den Rechtsweg beschreitet. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/ oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Auch für den Namensschuldverschreibungsgläubiger bestehen steuerliche Risiken aufgrund von nachteiligen Gesetzesänderungen oder einer geänderten Auslegung von Gesetzen durch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Besteuerung von Zinserträgen mit dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent (sog. Abgeltungsteuer) aufgehoben wird und die Zinserträge fortan der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz im progressiven Einkommensteuertarif unterliegen. Ferner können auch für den Namensschuldverschreibungsgläubiger steuerliche Nachzahlungen festgesetzt werden, die er aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Die vorstehenden Ausführungen zu den steuerlichen Risiken beziehen sich ausschließlich auf Namensschuldverschreibungsgläubiger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind, die Namensschuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Namensschuldverschreibungsgläubigern, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und/oder die Namensschuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und/oder diese fremdfinanzieren, können sich weitere oder abweichende, spezielle steuerliche Risiken ergeben, die aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen nicht einzeln dargestellt werden können.

Kein Rating

Anleger sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der hier angebotenen Namensschuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde einzelner Anleger nicht ausreichen, um eine an ihren persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen, und es damit zu Fehlinvestments in Bezug auf den Anlagehorizont bzw. die Risikovorstellung der Anlegerin/des Anlegers kommt

RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Abhängigkeit von den Risiken und der Bonität der finanzierten, mit der Emittentin verbundenen unternehmen

Die Unternehmen der reconcept Gruppe investieren national und international in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (z. B. Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik). Die Emittentin finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie mit ihr verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe das durch die Namensschuld-

verschreibungen erlangte Kapital auf der Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern auf Zinsen und Rückzahlung voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe, denen die Emittentin Kapital auf Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen, wenn die finanzierten Projekte, Unternehmensbeteiligungen oder andere Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien wie geplant durchgeführt und/oder weiterveräußert werden können. Die Emittentin ist daher mittelbar von der Entwicklung der jeweiligen Projekte, Unternehmensbeteiligungen oder anderer Investitionen und insbesondere auch deren erfolgreicher Umsetzung oder Weiterveräußerung abhängig. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen die Unternehmen der reconcept Gruppe in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind.

Erfüllen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern, insbesondere zur Zinszahlung oder Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

Ertragsrisiko

Den wirtschaftlichen Grundannahmen der Emittentin liegen prognostizierte Werte in Bezug auf die zu erwartende Verzinsung der von ihr vergebenen Finanzierungsmittel zugrunde. Diese Werte basieren auf vergleichbaren Vereinbarungen zwischen Unternehmen der reconcept-Gruppe aus der Vergangenheit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von veränderten Umständen in der Zukunft niedrigere Erträge als kalkuliert erzielt werden. Ebenso können sich sonstige Annahmen der Emittentin als falsch herausstellen. In allen vorgenannten Fällen könnte die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann

Keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin

Es bestehen weder gesetzliche noch vertragliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Das Management der Emittentin kann geschäftsstrategische Fehlentscheidungen treffen

Die Realisierung der Ziele der Emittentin hängt unmittelbar und mittelbar von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des Managements. Gelingt es dem Management der Emittentin nicht, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Konditionen der geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin. Auch unerkannt falsche Parameter, wie z. B. fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter oder fehlerhafte Ratings, können selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des Managements führen. Gleiches gilt für das Management der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, mit denen die Emittentin die beabsichtigten Finanzierungsverträge jeweils eingeht, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz grundsätzlich auch Mitglied der Geschäftsführungen der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin ist. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Wirtschaften der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten des Geschäftsführers Karsten Reetz und sonstigen Führungskräfte sowie von den Fähigkeiten wichtiger Mitarbeiter und externer Experten ab, welche für die Emittentin und ihre Unternehmensgruppe tätig sind (Schlüsselpersonenrisiko). Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe gelingen wird, diese Schlüsselpersonen zu halten bzw. neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden Qualifikationen für sich zu gewinnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen zu einem Hemmnis für die Umsetzung der Geschäftstätigkeiten der Emittentin führen wird. Veränderungen im Kreis der Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe haben und damit die Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger gefährden und bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Emittentin unterliegt einem Finanzierungsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Dies soll voraussichtlich mittels Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen erfolgen, es liegen aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine bindenden Verträge vor. Es ist beabsichtigt, für die vorgenannten Finanzierungen das Namensschuldverschreibungskapital aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot zu verwenden, bei welchem es sich auch um Fremdkapital handelt. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals, insbesondere Bankfinanzierungen, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Emittentin nicht beabsichtigt. Die Durchführung des Namensschuldverschreibungsangebotes kann sich anders entwickeln als erwartet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zusätzliches Fremdkapital aufnimmt, beispielsweise durch Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital wie Bankfinanzierungen - insbesondere falls sich die Durchführung des Namensschuldverschreibungsangebotes schlechter als erwartet darstellt. Die vertraglichen Bedingungen des sonstigen Fremdkapitals können von den Bedingungen dieses Namensschuldverschreibungs-

angebotes abweichen, z. B. betreffend das Finanzierungsvolumen, den Zinssatz oder die Laufzeit, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken kann. Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals führt für die Emittentin zu insgesamt erhöhten Zahlungsverpflichtungen (Zinsen und Rückzahlung), die die Emittentin aufgrund des Qualifizierten Rangrücktritts samt vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre in den Namensschuldverschreibungsbedingungen vorrangig vor den Zahlungsansprüchen der Anleger erfüllen muss, soweit das zusätzliche Fremdkapital nicht ebenfalls mit einem Qualifizierten Rangrücktritt versehen ist. Es besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Emittentin eine ordnungsgemäße Erfüllung aller ihrer Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Namensschuldverschreibungen und das zusätzliche Fremdkapital nicht zulässt, insbesondere können die an die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen ausgereichten Finanzierungsbeträge nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt oder von diesen zurückgezahlt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Zur Durchführung des Namensschuldverschreibungsangebotes hat die Emittentin den Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen in Bezug auf die Gründung der Emittentin und Emission der Namensschuldverschreibungen, den Vermittlungsvertrag und den Vertrag über die laufende Steuerberatung abgeschlossen. Die Emittentin wird zukünftig weitere Verträge abschließen. Auch die Kapitalnehmer der Emittentin haben und werden Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen kommt. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen oder die Emittentin bzw. die Kapitalnehmer sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sehen oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen können. Es kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen oder aber dass der Emittentin bzw. den Kapitalnehmern nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Emittentin oder die Kapitalnehmer erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen, infolgedessen die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich fest vereinbarte Kosten können die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten tatsächlich höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen führen. Vertragspartner der Emittentin können zahlungsunfähig werden und mit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Mögliche Interessenkonflikte

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Gründungskommanditistin, Vertragspartnerin des Dienstleistungsvertrages über Vorbereitungshandlungen und ggf. Kapitalnehmerin der Emittentin) ist alleinige Gesellschafterin der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH beteiligt, die wieder 100 Prozent der Geschäftsanteile der reconcept GmbH hält. Hierdurch ist Karsten Reetz mittelbar nicht nur an der reconcept GmbH, sondern auch an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte).

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen

Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken können. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Emittentin kann unzureichend sein.

Die Emittentin entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin geht davon aus, dass sie derzeit in angemessenem Umfang gegen betriebliche Risiken versichert ist bzw. plangemäß sein wird. Die Emittentin kann allerdings nicht ausschließen, dass Verluste entstehen oder dass Ansprüche gegen sie erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden bzw. geplanten Versicherungsschutzes hinausgehen. Entstehen der Emittentin Schäden, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann sich dies wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder aufnehmen müssen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder zu Finanzierungszwecken aufnehmen müssen, beispielsweise in Form von Bankdarlehen oder weiteren Namensschuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft insbesondere im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten bedienen muss. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist als Teilnehmerin des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs von nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die gesamte europäische und deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt ständigen Wandlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin und/oder ihrer Unternehmensgruppe negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die anstehenden Gesetzesänderungen bezüglich der Ausschreibung von Windenergie-Projekten und der künftig stärkeren Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Eine Änderung in- und ausländischer Gesetze und sonstiger Vorschriften sowie deren Auslegung durch die Gerichte und Behörden kann daher unmittelbar oder mittelbar über ihre Unternehmensgruppe negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Ob sich die aktuelle COVID-19-Pandemie zu einer vergleichbaren Krise entwickelt, ist noch nicht absehbar. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf z. B. das Risiko von Deflation oder Inflation, von sinkenden Preisen bei Investitionsgütern wie den von der reconcept Gruppe entwickelten Projekten sowie von Finanzierungsschwierigkeiten. Die Emittentin ist als Finanzierungsgeberin der operativ tätigen reconcept Gruppe mittelbar ebenfalls von den genannten Auswirkungen betroffen. Negative wirtschaftliche Entwicklungen können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Folglich könnten die Rückflüsse an die Anleger, bestehend aus Zinsen und Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, teilweise oder ganz ausfallen.

RISIKEN AUS DEN BEABSICHTIGTEN FINANZIERUNGEN DER MUTTER-, SCHWESTER- ODER TOCHTERUNTERNEHMEN

Risiko mangelnder Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern

Die Emittentin beabsichtigt die Verwendung des eingeworbenen Namensschuldverschreibungskapitals zur Finanzierung von Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften voraussichtlich mittels Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen. Diese Gesellschaften werden die Finanzierungsmittel zur Förderung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden, beispielsweise, indem sie diese Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung an Dritte (insbesondere an Projektentwickler) weiterreichen oder Beteiligungen bzw. Joint Ventures mit Dritten eingehen. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder einem anderen Land mit guter Bonität haben können, werden die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel voraussichtlich zur Entwicklung ihrer jeweiligen Projekte verwenden. Es besteht das Risiko, dass diese unmittelbaren Finanzierungsnehmer (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) und mittelbaren Finanzierungsnehmer (Dritte) ihre Verpflichtungen, z. B. Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen (Darlehen, Kooperationsverträge, Vorverträge, Beteiligungen, Joint Ventures) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Die beabsichtigten Finanzierungen, Projektentwicklungen, Kooperationen, Beteiligungen, Joint Ventures und weiteren Vertragsbeziehungen können sich schlechter als erwartet entwickeln oder gänzlich scheitern. Die Emittentin beabsichtigt, die Rückflüsse aus den vorgenannten Finanzierungsverträgen im Wesentlichen dazu zu verwenden, ihre Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Zeichnern der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Namensschuld-

verschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Negative Entwicklungen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, mit denen die Emittentin entsprechende Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, können mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken aus einer möglichen Reinvestition von Zinseinnahmen

Die Emittentin behält sich vor, das Namensschuldverschreibungskapital über die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hinweg in mehrere Anlageobjekte 1. Ordnung (unmittelbare Finanzierungsverträge mit Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) zu investieren. Es ist planmäßig vorgesehen, dies revolvierend zu tun, das bedeutet, dass Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte 1. Ordnung reinvestiert werden können. Das wirtschaftliche Ergebnis der Anlageobjekte 1. Ordnung ist maßgeblich davon abhängig, zu welchen Zwecken die unmittelbar begebenen Finanzierungsmittel mittelbar weiterverwendet werden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Entwickeln sich die Anlageobjekte 1. Ordnung oder 2. Ordnung schlechter als erwartet oder scheitern sie gänzlich, kann sich dies erheblich negativ auf die Möglichkeit auswirken, etwaige Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte 1. Ordnung zu reinvestieren, oder eine solche Reinvestition gänzlich unmöglich machen. Steht für die Reinvestition nicht ausreichend Kapital zur Verfügung, weil nicht die erwarteten Zinseinnahmen erzielt wurden, kann sich dies negativ auf die mögliche Entwicklung der Reinvestition auswirken oder ihre Entwicklung gänzlich scheitern lassen, das heißt, es kann aufgrund der beabsichtigten Reinvestition zu einer Verstärkung des Risikos der möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin kommen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Eventuell begebene Sicherheiten können unmittelbar und/oder mittelbar die Aussichten der Emittentin auf Befriedigung ihrer Ansprüche einschränken.

Gerät ein Schuldner der Emittentin in wirtschaftliche Schieflage, kann eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs der Emittentin und ggf. die anschließende Zwangsvollstreckung sowie auch eine Verwertung etwaiger Sicherheiten, die sich die Emittentin ggf. hat einräumen lassen, möglicherweise nicht ausreichen, um die Ansprüche der Emittentin vollständig zu befriedigen. In solchen Fällen steht die Emittentin mit ihrem Befriedigungsinteresse in Konkurrenz zu etwaigen weiteren Gläubigern des Schuldners, die neben der Emittentin ebenfalls Ansprüche gegenüber dem Schuldner haben. Hat der Schuldner einem weiteren Gläubiger Sicherheiten gewährt, kann die Emittentin im Zweifel nur auf das Vermögen des Schuldners zugreifen, das nach Verwertung der gewährten Sicherheit verbleibt. Betroffen hiervon sind insbesondere die Ansprüche der Emittentin aus den beabsichtigten Finanzierungsverträgen der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Es ist nicht sichergestellt oder auch nur geplant, dass der Emittentin im Rahmen der Finanzierungsverträge oder den Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen bei Weiterverwendung der gewährten Finanzierungsmittel jeweils im Gegenzug Sicherheiten gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Schuldner der Emittentin jedoch weiteren Gläubigern, wie z. B. darlehensgewährenden Banken, solche Eigentums- und/oder Sicherheitenrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten oder sonstige Nutzungsrechte und Sicherheiten gewährt haben oder künftig gewähren. Sollten die weiteren Gläubiger die ihnen gewährten Sicherheiten verwerten, können der Emittentin nach Befriedigung der Ansprüche der weiteren Gläubiger aus den verwerteten Sicherheiten unmittelbar oder mittelbar keine oder nicht ausreichende Verwertungserlöse zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche verbleiben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Währungsrisiken

Die von der Emittentin unmittelbar beabsichtigten Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sollen auf Finanzierungsbeträge in Euro geschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften ihrerseits auch im Nicht-Euro-Raum tätig werden und Geschäfte nicht ausschließlich in der Währung Euro tätigen. Dies betrifft insbesondere Projekte in Kanada. Die Emittentin kann daher mittelbar Projektgesellschaften finanzieren, die ihre Investitionen und laufenden Ausgaben nicht in Euro, sondern in lokaler Währung tätigen, Verbindlichkeiten in lokaler Währung aufnehmen und Erträge in lokaler Währung generieren. Außerdem kann der Wechsel etwaiger lokaler Währung zu Euro nicht unerhebliche Gebühren auslösen. Es können sich folglich Währungsrisiken aufgrund von Wechselkursschwankungen insbesondere mittelbar zum Nachteil der Emittentin ergeben. Währungsrisiken können die Bonität der Vertragspartner der Emittentin und/oder ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Kanada, Finnland, Zypern sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf die Geschäftsaussichten der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Höhere Gewalt

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z. B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus,

Sabotage u. Ä. können einzelne oder mehrere Finanzierungsverträge der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung) bzw. die hierüber mittelbar finanzierten Verwendungszwecke der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 2. Ordnung) nachhaltig beeinträchtigt werden oder gänzlich untergehen. Nicht jede Art und jeder Umfang potenzieller Schäden ist versichert oder versicherbar. Auch bei einem versicherten Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder sich als nicht ausreichend erweist oder sich nach einem Schadensfall die Versicherungsprämien erhöhen. Ferner können in Reaktion auf den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt neue Gesetze eingeführt oder geltende Gesetze geändert werden und die jeweils zuständigen Behörden können Verordnungen oder Anordnungen erlassen oder ändern. So haben insbesondere die Regierungen der internationalen Länder angesichts der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung (Pandemie) der neu aufgetretenen Atemwegserkrankung „COVID-19" verschiedenste Maßnahmen beschlossen, die der Bekämpfung dieser Pandemie dienen sollen, und die sich jeweils national und international in erheblichem Maße negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass die COVID-19-Pandemie noch für eine unbestimmte lange Zeit das wirtschaftliche und soziale Leben weltweit beeinträchtigt, insbesondere wenn die Maßnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung aufrechterhalten oder verschärft werden und ein entsprechender Impfstoff nicht oder nicht zeitnah verfügbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Maßnahmen, Gesetze oder Gesetzesänderungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf nationaler und internationaler Ebene eingeführt werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig durch Mutationen des COVID-19-Virus oder durch gänzlich neu auftretende Krankheiten zu weiteren Epidemien oder Pandemien kommt. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Investitionen der Emittentin und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies alles kann für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken von Auslandsinvestitionen

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada, Finnland und Zypern sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist über die Finanzierungsverträge mittelbar auch von der Entwicklung der jeweiligen Projekte abhängig (siehe insbesondere die nachfolgend beschriebenen „Risiken aus Investitionen der Mutter-, Schwester oder Tochterunternehmen"). Die Verträge, die dazu mit Dritten abgeschlossen werden, können dem kanadischen, finnischen oder dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge sowie ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Risiken aus Investitionen der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten, für Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada, Finnland und Zypern sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist in diesen Fällen mittelbar wirtschaftlich vom Gelingen der jeweiligen Projekte, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Investitionen der Kapitalnehmer und den hieraus zurückfließenden Erlösen abhängig. Auf Ebene der einzelnen Projekte, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Investitionen können sich spezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Investition haben. Solche spezifischen Risiken können insbesondere sein:

- die Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen kann verzögert oder ganz verweigert werden bzw. es können bereits erteilte behördliche Genehmigungen wieder entzogen werden,

- die Sicherung erforderlicher grundstücksbezogener Rechte, insbesondere Eigentums-, Nutzungs- oder Wegerechte, für die Errichtung der Kraftwerke und im Hinblick auf den Netzanschluss sowie die Zuwegungen zur Errichtung und Bewirtschaftung kann nicht oder nicht vollständig gelingen,

- externe Dienstleister, insbesondere Projektentwickler, Gutachter oder Berater, können ihre Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft erbringen,

- die Bewertung der Projekte kann sich verschlechtern, z. B. weil sich gesetzliche oder behördliche Rahmenbedingungen zu den erwarteten Einspeisevergütungen für den zu erzeugenden Strom aus Erneuerbaren Energien ändern.

Es besteht das Risiko, dass Projektentwicklungen und/oder die Weiterveräußerung von Projekten sich nur zu schlechteren Konditionen als erwartet durchführen lassen oder gänzlich scheitern. Die erwarteten Erlöse aus den jeweiligen Projektfinanzierungen können ganz oder teilweise ausbleiben. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags der Anleger führen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Anlageobjekte

ANLAGEOBJEKTE 1. UND 2. ORDNUNG

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot abzüglich einer Liquiditätsreserve gemäß ihrem Unternehmenszweck nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrages für die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe zu verwenden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Beteiligungen sollen hingegen planmäßig nicht eingegangen werden. Diese Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer sind die „Anlageobjekte 1. Ordnung" der Emittentin.

Die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Kapitalnehmer (Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen) die ihnen durch die Emittentin gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden, sind die „Anlageobjekte 2. Ordnung" der Emittentin.

Die Anlageobjekte 1. Ordnung und 2. Ordnung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot um einen sogenannten „**Blindpool**" (zum Blindpoolrisiko insgesamt siehe Seite 23 f., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Auch die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung), insbesondere das jeweilige Kapitalvolumen, die Laufzeit und die Verzinsung, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie sind zwischen den Parteien jeweils noch zu verhandeln. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren zwischen den Parteien keine vertraglich bindenden Abreden über diese Finanzierungsverträge und/oder ihre jeweiligen Konditionen, insbesondere keine unterzeichneten Finanzierungsverträge oder Finanzierungsvorverträge.

Der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht bekannt, zu welchen Zwecken die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die jeweils an sie gewährten Finanzierungsbeträge verwenden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge zum Erhalt oder zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden.

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen") insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren werden.

Des Weiteren kommen Investitionen in Beteiligungen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien oder sonstige Investitionen infrage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein.

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen aus den Einnahmen der Emittentin aus den Zinsen für die ausgereichten Finanzierungsverträge sowie deren Rückzahlung erfolgen. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Bei dem Abschluss der Finanzierungsverträge soll insoweit auf eine kongruente Vereinbarung von Zinszahlungs- und Rückzahlungsterminen geachtet werden. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, zwar grundsätzlich frei, es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen (siehe Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte", Seite 27 f.). Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt

Marktumfeld

Die Energiewende ist globale Realität

Im Dezember 2015 hat sich die Weltklimakonferenz in Paris erstmals auf ein globales Abkommen geeinigt, das alle Länder in die Pflicht nimmt. Der Ende 2016 in Kraft getretene internationale Vertrag bedeutet nicht weniger als den Umbau der Weltwirtschaft: weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie. Die Welt wird einen wachsenden Bedarf an grünen Technologien erleben. Unter dem Druck des weltweiten globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Dieser unaufhaltsame Megatrend bewegt auch die Finanzmärkte: Profi-Investoren steuern bereits von fossilen auf regenerative Energien um – auch um höhere Renditen zu erwirtschaften.

Das Übereinkommen von Paris setzt klare Klimaschutzziele: Die globale Erwärmung muss auf deutlich unter 2 °C, möglichst auf 1,5 °C begrenzt werden. Um die Emissionen von Treibhausgasen entsprechend zu reduzieren, sind weltweit umfangreiche Klimaschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen gehen mit einem globalen Marktwachstum für Erneuerbare Energien einher. Denn für den Klimaschutz spielt der Energiesektor eine Schlüsselrolle, da er weltweit den größten Teil klimaschädlicher Treibhausgase verursacht. Deren Ausstoß zu reduzieren, während der Energiebedarf in der globalen Perspektive weiterhin zunehmen wird, zählt zu den größten Herausforderungen im Kampf gegen die globale Erwärmung. Deshalb gilt es, den Anteil von CO_2-freien bzw. CO_2-armen Quellen an der Energieerzeugung massiv auszubauen.

Mittlerweile gibt es fast keine Regierung mehr, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte. Das belegt erneut der aktuelle Statusreport der Erneuerbaren Energien, den REN21, ein weltweites Netzwerk aus Regierungen, internationalen Organisationen und Branchenverbänden, einmal im Jahr vorlegt. Der rasante Ausbau der Erneuerbaren Energien geht einher mit sinkenden Preisen. Die Wettbewerbsfähigkeit zu neuen Kohle- und Gaskraftwerken ist daher gegeben. Neue Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unterbieten sogar zunehmend bestehende Kohlekraftwerke, heißt es in einer neuen Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien IRENA. Dies alles bietet interessante Chancen für Anleger.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion

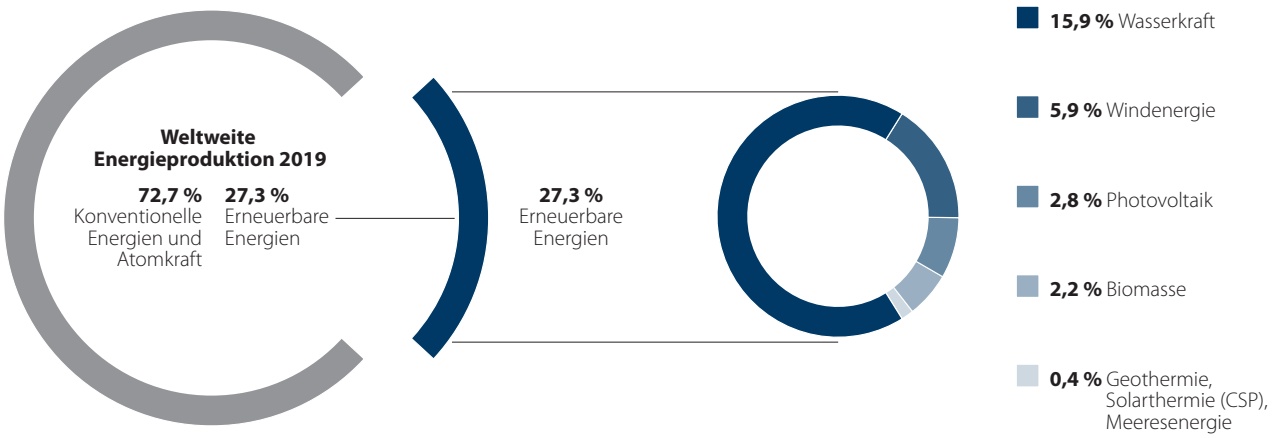

Daten: REN21 – Renewables 2020 Global Status Report
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

„Saubere Kapitalanlage“ – Profis investieren klimafreundlich

Immer mehr Großinvestoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen. Da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. In Zukunft werden für „grüne“ Investments im Vergleich zu anderen Investitionen höhere Renditen erwartet.

Investitionen in Erneuerbare Energien in Europa
in Mrd. US-Dollar

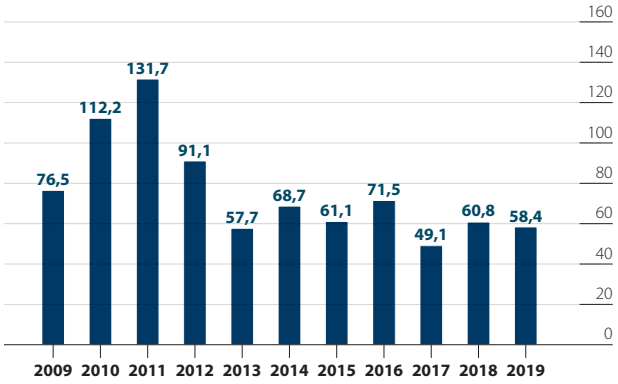

Daten: REN21 – Renewables 2020 Global Status Report
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Weltweit kräftig steigendes Green-Bond-Volumen
Jährliches Emissionsvolumen global in Mrd. US-Dollar

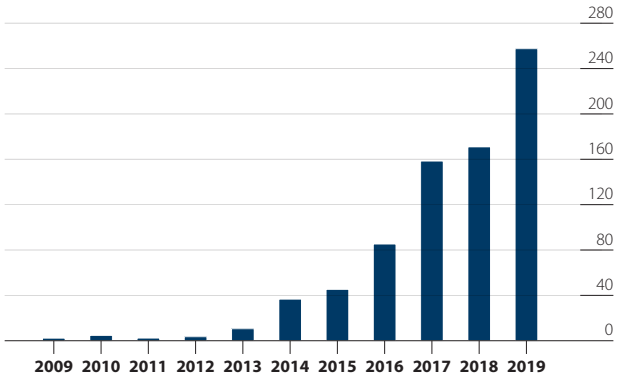

Daten: Climate Bonds Initiative, Helaba Volkswirtschaft/Research, März 2020

Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst dynamisch

Nachhaltige Finanzprodukte gewinnen immer mehr an Bedeutung, wobei Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte eine zentrale Rolle spielen. 2019 stieg das jährliche Neuemissionsvolumen von Green Bonds laut einer Studie der Helaba-Bank um mehr als 50 Prozent auf fast 258 Mrd. US-Dollar an. Davon entfielen ca. 19 Mrd. US-Dollar auf den deutschen Markt. Der hiesige Finanzplatz belegt damit im internationalen Vergleich den vierten Platz im Emissionsländer-Rating. Innerhalb Europas hat lediglich Frankreich bei der Ausgabe neuer Green Bonds die Nase vorn. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren global immer mehr Green Bonds ausgegeben werden. In Deutschland wird dieser Trend unterstützt durch die hohe Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit und den daraus resultierenden Druck auf die Emittenten. Für weiteres Emissionspotenzial hierzulande spricht zudem die gute Wettbewerbs- und Innovationsposition vieler deutscher Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Produkte und Prozesse.

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2019 weltweit 363,3 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert und somit zum sechsten Mal in Folge die 300-Mrd.-Dollar-Marke überschritten. Damit wird in den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken inzwischen mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Neuinvestitionen in Erneuerbare Energien weltweit

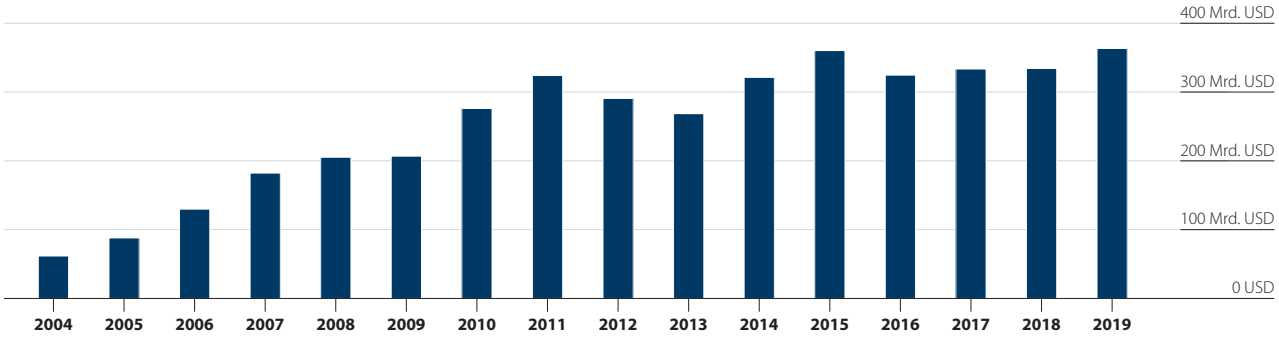

Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2020
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Privatanleger in Deutschland entdecken nachhaltige Geldanlagen

Die Privatanleger in Deutschland haben ihre Investments in nachhaltige Geldanlagen 2019 von 9,4 Mrd. Euro auf 18,3 Mrd. Euro gesteigert und tragen damit zu 18 Prozent zum Gesamtwachstum nachhaltiger Geldanlagen bei. Der Trend zu mehr Nachhaltigkeit in der Geldanlage wird somit auch in Deutschland zum Großteil von institutionellen Investoren getragen, also beispielsweise von Kirchen, Pensionskassen, Versicherungen und Stiftungen. Zu diesem Ergebnis kommt der Fachverband FNG (Forum Nachhaltige Geldanlage) in seinem aktuellen Marktbericht 2020. Danach wurden in Deutschland bis Ende 2019 insgesamt 269,3 Mrd. Euro in Anlageprodukte investiert, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) explizit in den Anlagebedingungen festschreiben. Das sind rund 23 Prozent mehr als im Vorjahr. Berücksichtigt man außerdem die Kapitalanlagen, für die Nachhaltigkeitskriterien auf Unternehmensebene verankert sind, ergibt sich per Ende 2019 eine Gesamtsumme von rund 1,64 Billionen Euro für die verantwortlichen Investments in Deutschland.

Profi-Investoren gehen voran

Investments in nachhaltige Investment- und Spezialfonds (Mandate) in Mrd. Euro in Deutschland

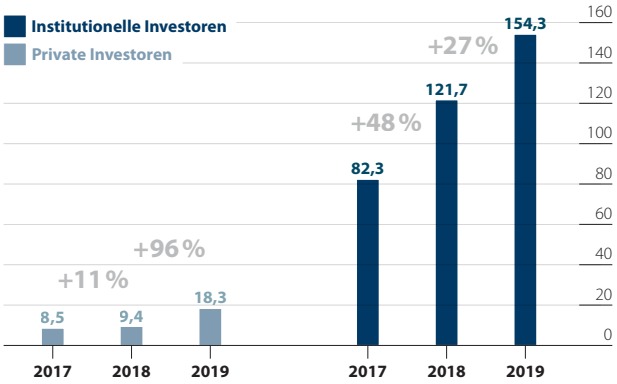

Quelle: FNG Forum Nachhaltige Geldanlagen: Marktbericht 2020
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

GREEN DEAL UND CORONA: UNTERNEHMEN UND INVESTOREN LENKEN AUF GRÜN UM

Die wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Epidemie sind in ihrem Ausmaß noch nicht absehbar. Eines lässt sich jedoch schon beobachten: Die Aufmerksamkeit für nachhaltige Geldanlagen ist allgemein gewachsen. Corona ist schließlich der Impuls für einen weitläufigen Wandel – in vielen Bereichen, auch in der Frage, wie die Wirtschaft von morgen aussehen wird. Dazu gehört eine klimafreundliche Energieversorgung, die auf Erneuerbare Energien setzt.

Eine funktionierende grüne Wirtschaft braucht jedoch verlässliche Rahmenbedingungen, um langfristige Investitionen zu mobilisieren. Seit Längerem fordern Unternehmen, Verbände und Finanzinstitute die Politik daher verstärkt zu mehr Tempo beim Ökostrom-Ausbau auf sowie zu einem entschlossenerem Handeln beim Klimaschutz.

Im Umfeld des Weltwirtschaftsforums 2020 forderten beispielsweise die 44 größten Investoren Europas, die für ein Anlagevermögen von 6 Billionen Euro stehen, die EU auf, die Verpflichtung zu Klimaneutralität gesetzlich zu verankern. Bereits 2018 während des Klimagipfels in Katowice hatten 400 Großbanken, Pensionsfonds, Lebensversicherer, Vermögensverwalter und andere Großinvestoren sich für die Abschaltung von Kohlekraftwerken, das Ende der Subventionierung fossiler Brennstoffe sowie die Einführung eines „bedeutenden" Preises für den Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid (CO_2) ausgesprochen.

Die Wirtschaft stellt sich längst darauf ein, dass Klimaschutz wichtiger wird – für Regierungen und für Investoren.

> *„Es wäre fatal, wenn die Corona-Krise die Energiewende in den Hintergrund drängen würde. Aus unserer Sicht besteht jedoch kein Anlass zu dieser Befürchtung. So spricht sich beispielsweise die Mehrheit der Länder der Europäischen Union für eine Stärkung des European Green Deal und für Investitionen in Erneuerbare Energien aus – insbesondere nach Corona. In Deutschland berücksichtigt die Bundesregierung in ihrem milliardenschweren Konjunkturpaket zahlreiche nachhaltige Zukunftssektoren. Kanada geht sogar so weit, staatliche Hilfen nur gegen Klimaauflagen zu gewähren. Der Beginn des Wandels zur Green Economy zeichnet sich also bereits ab und wir sind fest davon überzeugt, dass diese Entwicklung auch langfristig anhalten wird."*

Karsten Reetz, Geschäftsführer der reconcept Gruppe

Wachstumsmarkt Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien spielen eine Schlüsselrolle beim Erreichen der globalen Ziele zur CO_2-Emissionsreduktion. Energien aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse werden die fossilen Brennstoffe über kurz oder lang ablösen. Denn Erneuerbare Energien sind nicht nur klimafreundlich, sondern auch nahezu unbegrenzt vorhanden. Der Markt für Erneuerbare Energien wächst weltweit. Der Investitionsfokus von reconcept liegt neben Europa – mit Schwerpunkt auf Deutschland, Finnland und Zypern – auf Kanada. Unser Marktbericht richtet seinen Blick daher vor allem auf diese Länder.

Bei den abgebildeten Windenergieanlagen handelt es sich um Beispielbilder, nicht um von der reconcept Gruppe projektierte oder gehaltene Windenergieanlagen.

Erneuerbare Energien in Deutschland: Fokus Solar- und Windenergie

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch stieg 2019 auf 46 Prozent und liegt damit vor den fossilen Energieträgern (40 Prozent). Bis zum Jahr 2030 sollen 65 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Zukunftsenergien stammen.

WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND

Windenergie wichtigste Energiequelle Deutschlands

Mit bundesweit rund 31.000 Windenergieanlagen und rund 61,5 Gigawatt (GW) installierter Leistung an Land und auf See ist die Windenergie für die Energiewirtschaft in Deutschland ein zentrales und prägendes Element – und vor allem die treibende Kraft der Energiewende.

Der Wind leistet mit 132 Mrd. Kilowattstunden (kWh) insgesamt den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland. 2019 überholte die Windkraft erstmals die Braunkohle und wurde damit zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands. Der Zubau bremste 2019 jedoch erstmals deutlich, obwohl angesichts der Klimaschutzziele ein höherer Ausbau logisch und notwendig wäre.

Windenergie in Deutschland europaweit Spitze

In Europa hat Deutschland die meiste Windenergie-Leistung installiert. Im weltweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 3 hinter China und den USA. Rund ein Drittel aller in Deutschland an Land installierten Windkraftanlagen stehen in Windparks in den beiden entwicklungsstarken Ländern Niedersachsen (11.325 MW) und Brandenburg (7.320 MW). Auf dem dritten Rang liegt Schleswig-Holstein mit installierten 6.996 MW.

Deutschland liegt klar an der Spitze, wenn man die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union installierte Windenergieleistung vergleicht. Mehr als 61.000 MW der bis Ende 2019 EU-weit installierten rund 205.000 MW stehen in Deutschland – das ist ein Anteil von 30 Prozent. Spanien folgt mit rund 25.800 MW an zweiter und Großbritannien mit rund 23.500 MW an dritter Stelle.

Windenergie: Deutschland Top 1 in Europa

Installierte Leistung Ende 2019

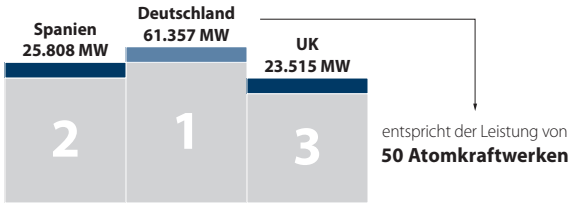

Daten: windbranche.de

Ausbau der Windenergie

Motor des deutschen Windenergieausbaus war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Windenergie mit langjährigen Einspeisetarifen förderte. Seit der Einführung von Ausschreibungen im Jahr 2017 hat sich der Windkraftausbau jedoch deutlich verlangsamt. Grund hierfür ist der hohe Anteil der Zuschläge für Projekte ohne Genehmigung, die die Ausschreibungen 2017 dominiert haben und bislang nicht realisiert wurden. Darüber hinaus konnten Windenergieanlagen zum Teil aufgrund von Klagen nicht fristgerecht ans Netz gehen.

Nach den Zubau-Rekorden der Jahre 2014 bis 2017 markierte 2019 mit einem Zubau von etwa 1.000 MW einen neuen Tiefpunkt, teilte der Bundesverband Windenergie (BWE) mit. Zum Vergleich: 2018 wurden noch 2.402 MW und 2017 rekordverdächtige 5.333 MW Windkraft an Land installiert. Für das Jahr 2020 erwarten die Verbände einen Zubau von nur knapp 1.400 bis 1.600 MW.

Anteil Erneuerbarer Energien an der deutschen Stromproduktion

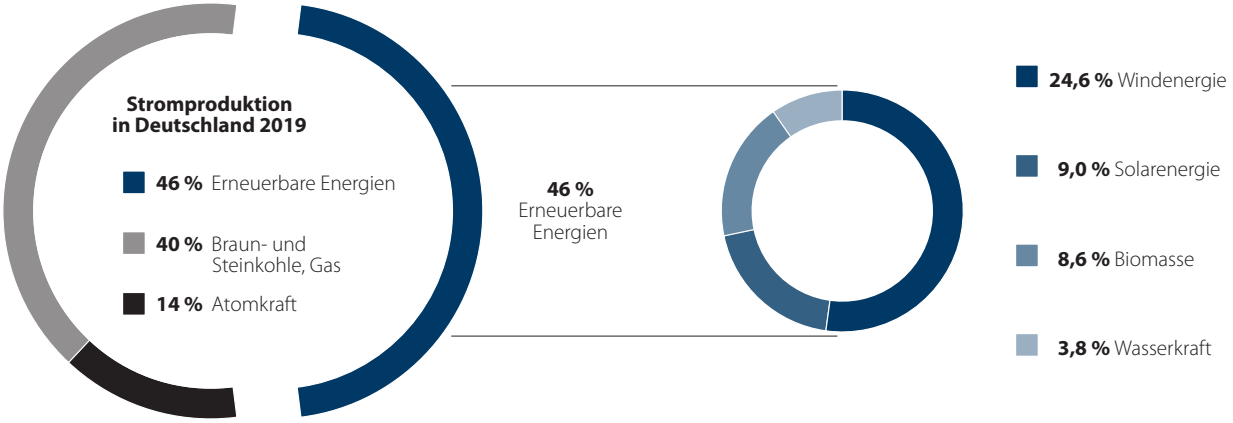

Quelle: Fraunhofer ISE, Januar 2020; Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Windstrom ist günstig – Erzeugungskosten fallen weiter

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Windenergie an Land (Onshore-Wind) ist eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Global sind die Erzeugungskosten bei neuen Windenergieanlagen zwischen 2010 und 2018 um knapp die Hälfte gesunken, heißt es im New Energy Outlook 2019 von Bloomberg NEF. Diese Entwicklung findet weltweit statt und setzt sich fort.

Während die Erneuerbaren Energien in Deutschland auf Vollkosten von 57 bis 66 Euro pro Megawattstunde Strom kommen, liegen fossile Kraftwerke unter derzeitigen Bedingungen bei 70 bis 100 Euro. Das geht aus einer Analyse des Freiburger Öko-Institutes hervor. Eine Vergleichsstudie des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass sich bis zum Jahr 2050 die Investitionskosten bei Photovoltaik um 75 Prozent und bei Offshore-Windenergieanlagen um 50 Prozent verringern werden. Photovoltaik- und Windenergieanlagen sind bereits heute preiswerter zu realisieren als der Bau von neuen großen Gas- und Kohlekraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieturbinen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

Ausblick: Windenergieausbau muss an Fahrt gewinnen

Nach Einschätzung einer Expertenkommission im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums existiert ein großer Handlungsdruck für die Regierungen auf Bundes- und Länderebene, um der Zielverfehlung beim Klimaschutz entgegenzuwirken. Die Expertenkommission identifizierte in ihrem im Juni 2019 veröffentlichten Fortschrittsbericht „Energie der Zukunft" im Rahmen des Energiewende-Monitorings erhebliche Defizite beim Klimaschutz, im Bereich der Energieeffizienz sowie bei Erneuerbaren Energien im Verkehrs- und Wärmesektor. Nur der Ausbau Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung sei auf gutem Weg. Die Expertenkommission mahnt einen stärkeren Zubau der Erneuerbaren Energien an. Für die Windenergie an Land wird dabei ein jährlicher Zubau von 4.000 Megawatt gefordert. Bei Offshore soll der Ausbau um 5.000 Megawatt angehoben werden.

Stromgestehungskosten in Deutschland in EUR/MWh

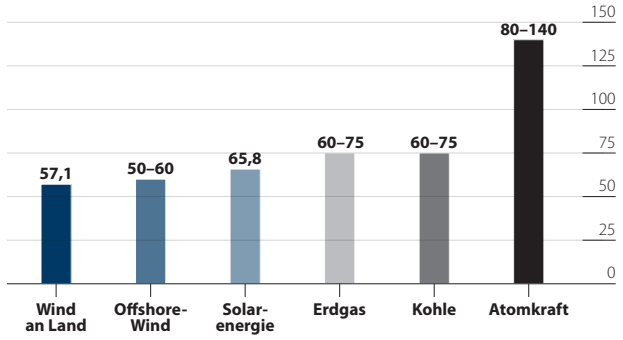

Daten: Öko-Institut Freiburg: Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

CO_2-Vermeidung durch Windstrom

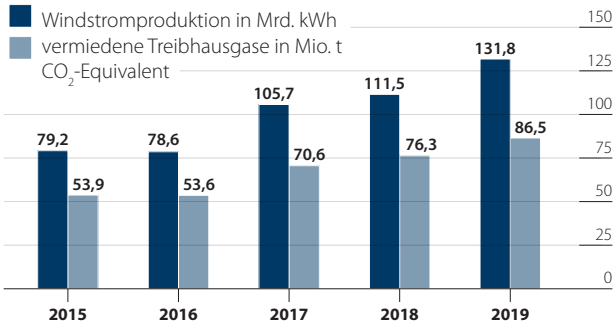

Daten: Bundesverband Windenergie (BWE): Jahrbuch Windenergie 2020, Februar 2020

Akzeptanz von Windparks
in der direkten Nachbarschaft

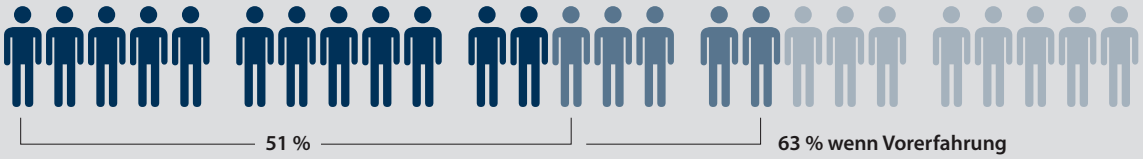

Akzeptanz anderer Energieformen

66 % Solarpark · **33 %** Biogasanlage · **19 %** Gaskraftwerk · **8 %** Kohlekraftwerk · **8 %** Atomkraftwerk

Quelle: Bundesverband Windenergie (BWE): Jahrbuch Windenergie 2020, Februar 2020

Entwicklung der Windenergieanlagen
Neue Anlagen an Land: Durchschnittliche Größe/Leistung 2000–2018 in Deutschland

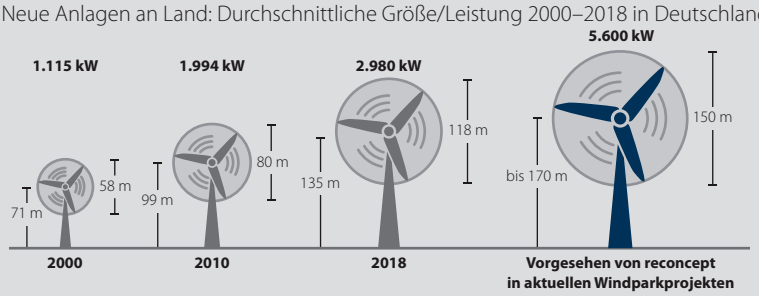

Quelle: strom-report.de

Immer höher, immer leistungsstärker

Einhergehend mit dem Trend zu größeren Dimensionen steigt auch die durchschnittliche Anlagenleistung kontinuierlich an. Denn mit steigender Höhe nimmt die Windgeschwindigkeit je nach Standort erheblich zu. Da die im Wind enthaltene Leistung proportional zur dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ist, hat die Nabenhöhe maßgeblichen Einfluss auf den Ertrag der Windenergieanlagen.

SOLARENERGIE IN DEUTSCHLAND

Sonnenernte aus Millionen PV-Anlagen

Photovoltaik (PV) wird in unserer nachhaltigen Energiezukunft eine zentrale Rolle spielen. In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Mehr als 1,8 Mio. PV-Anlagen sind bundesweit installiert. Mit mehr als 49 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Ausgiebiger Sonnenschein und durchweg hochsommerliche Temperaturen – der Sommer 2019, insbesondere der Juni 2019, sorgte mit einer anhaltenden Hitzewelle für neue Superlative. Noch nie war ein Juni seit Beginn der Wetteraufzeichnungen so warm wie im Jahr 2019. Zwischen Freiburg und Flensburg speisten Photovoltaik-Anlagen insgesamt 47,5 Mrd. Kilowattstunden Solarstrom in das öffentliche Stromnetz ein. Mit einer neu installierten Leistung von 3,9 GWp war Deutschland 2019 einer der wachstumsstärksten Photovoltaik-Märkte in Europa. Weltweit sind Photovoltaikanlagen mit mehr als 627 GWp in Betrieb, davon 49 GWp in Deutschland. Damit liegt Deutschland hinsichtlich der installierten Solarenergieleistung weltweit auf Platz vier.

Hohes Solarenergie-Potenzial für Deutschland

In Deutschland liegt die jährliche Sonneneinstrahlung pro Quadratmeter zwischen 900 und 1.200 kWh. Das ist zwar weniger als in Südeuropa oder Afrika, jedoch ausreichend, einen wichtigen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Ein Viertel des deutschen Stromverbrauchs und eine Fünftel des Wärmeverbrauchs könnten langfristig allein durch Solarenergie gedeckt werden, rechnete die Agentur für Erneuerbare Energien vor. Bisher werden 0,6 bzw. 0,2 Prozent des Bedarfs durch die Nutzung der Sonnenstrahlung gedeckt. Zudem seien 234.400 Hektar Gebäudeflächen für die solare Nutzung geeignet. Bisher wurden hiervon nur 2,5 Prozent genutzt. **Das zeigt: Es gibt noch sehr viel Potenzial zu erschließen.**

Photovoltaik so kostengünstig wie nie

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbaren-Energien-Technologien. Nach neuesten Daten der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) sanken die Stromgestehungskosten für Photovoltaik zwischen 2010 und 2018 in der Photovoltaik um 77 Prozent. Dabei ist die technologische Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen, sodass weitere Kostensenkungen zu erwarten sind. Auch ökologisch sieht die Bilanz gut aus: Die Solarenergie spart jährlich rund 29 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO_2-Ausstoß von 12,4 Mio. Mittelklasse-Wagen, errechnete der Bundesverband Solarwirtschaft.

Solarenergie mit Potenzial

Anteil am Stromverbrauch

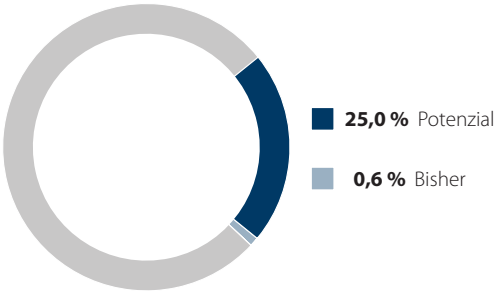

Daten: Agentur für Erneuerbare Energien: Potenzialatlas 2020

Solarthermie mit Potenzial

Anteil am Wärmeverbrauch

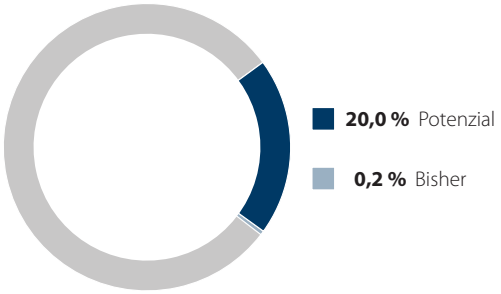

Daten: Agentur für Erneuerbare Energien: Potenzialatlas 2020

Energie aus der Sonne

Bruttostromerzeugung 2004 – 2019, PV-Anteil in Prozent

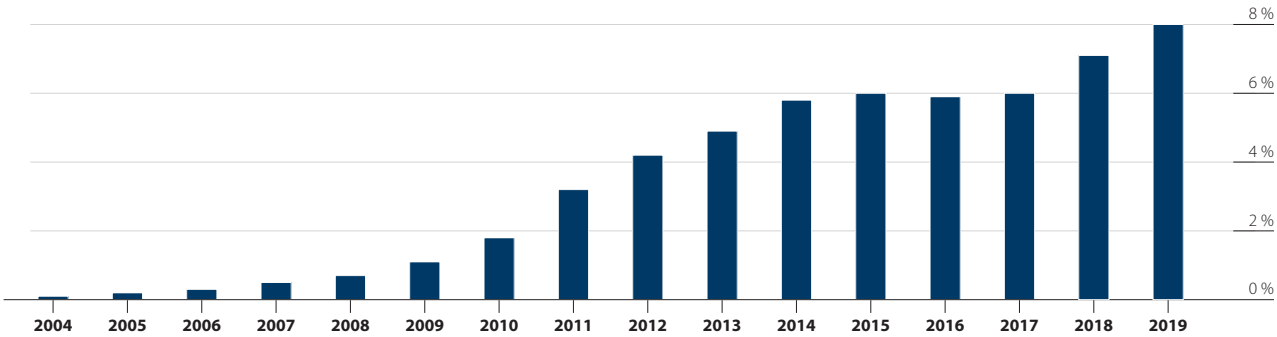

Quelle: Statista, Dezember 2019

Windenergie in Finnland

Finnland will die erste Industrienation werden, die frei ist von fossilen Energien. 2035 soll das Land klimaneutral sein, eine wichtige Rolle spielen neben der Atomkraft und der Ressource Wald der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Besonders im Bereich Windenergie existiert ein hohes Ausbaupotenzial. Die Nachfrage nach Windstrom wächst, gleichzeitig herrschen in dem wenig besiedelten Land starke Winde vor allem entlang der mehr als 1.100 Kilometer langen Küsten.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Finnland kontinuierlich vorangetrieben. Das Land hat sein ursprüngliches Ziel von 38 Prozent Erneuerbare Energien am Brutto-Energieverbrauch bis 2020 schon im Jahre 2014 erreicht. Die finnische Regierung hat dieses Ziel 2015 daher auf 50 Prozent erhöht. Finnland will bis 2035 klimaneutral wirtschaften und plant, seine Stromimporte zu reduzieren, mit dem Ziel eines Selbstversorgungsgrades auf über 55 Prozent bis 2030. Vor diesem Hintergrund ist auch ein verstärkter Einsatz Erneuerbarer Energien geplant.

Finnlands Energiemix heute und morgen

Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen fast dreifach so hohen Stromverbrauch pro Kopf wie der europäische Durchschnitt. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. In der Stromerzeugung setzt das Land derzeit vor allem auf die Verwendung lokal verfügbarer Ressourcen wie Holz und Torf sowie auf die Atomkraft. Auf den Einsatz von Kohle will Finnland in Zukunft vollständig verzichten, auch der Einsatz von Torf soll reduziert werden. Zudem soll der Anteil Erneuerbarer Energien 2030 auf mehr als 50 Prozent steigen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen stieg 2019 um 1 Prozent und deckte 37 Prozent des gesamten Energieverbrauchs ab. Damit liegt das seenreiche Land deutlich über dem Zielwert von 30 Prozent, zu dem sich die Europäische Union verpflichtet hat.

Ausbaupotenzial Windenergie

Finnland verfügt mit seiner rund 1.100 Kilometer langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5,5 Mio. Einwohnern auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit rund 9 Prozent bzw. 5,9 Terawattstunden (TWh) ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiterhin vergleichsweise niedrig (Deutschland: rund 25 Prozent). Ende 2019 waren 754 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.284 MW am Netz. Im Jahr 2019 wurden in Finnland 56 neue Windkraftanlagen gebaut. Nach Einschätzungen des finnischen Windenergieverbandes ist das Potenzial groß: Aktuell ist ein Zubau an Land von rund 18.500 MW in Planung (Stand Februar 2020) und weitere 2.700 MW zur See (Offshore-Projekte).

Gesetz zur Einspeisevergütung

Ähnlich wie Deutschland fördert auch Finnland den Ausbau Erneuerbarer Energien. 2011 trat ein Einspeisevergütungsgesetz in Kraft (FiT), das für Erneuerbare-Energien-Anlagen feste Einspeisetarife für zwölf Jahre vorsieht. Dieses Förderschema wurde im Jahr 2018 reformiert und auf technologieoffene Ausschreibungen für festgelegte Jahresvolumina umgestellt, mit dem Ziel einer marktorientierten Realisierung von neuen Erneuerbare-Energien-Projekten. Für eine Übergangsphase von 2018 bis 2020 waren noch staatliche Ausschreibungen für insgesamt 2 TWh vorgesehen, dieses Volumen ist bereits voll erfüllt.

Aktuelle Entwicklung: PPA im Trend

Bereits seit 2018 werden verstärkt die ersten förderfreien Windenergie-Projekte Finnlands geplant. Sogenannte Power Purchase Agreements (PPA), also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge, bestimmen heute in Finnland den Strommarkt. PPA bieten beiden Vertragspartnern – Anbietern wie Abnehmern – eine hohe Stabilität und Vorhersehbarkeit. Aktuell interessiert sind v. a. energieintensive Industrien, wovon es im Norden Finnlands viele gibt, sowie große internationale Technologieunternehmen. So investiert beispielsweise Google in Finnland in drei neue Windparks mit einer Gesamtleistung von 190 Megawatt als PPA-Projekt. Der finnische Windenergieverband erwartet zudem ein steigendes Interesse auch bei mittelgroßen Stromverbrauchern.

Primärenergie in Finnland

Ressourcenverteilung 2019

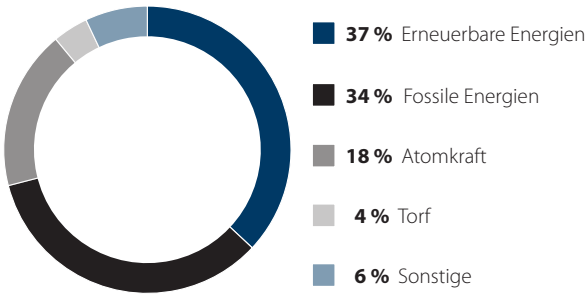

Daten: Statistik Finnland (tilastokeskus.fi); Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Ausbau Erneuerbarer Energien in Finnland

Anteil am Brutto-Endenergieverbrauch

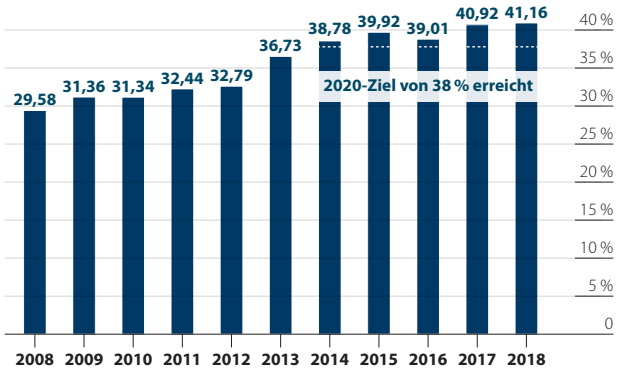

Daten: EUROSTAT

Photovoltaik auf Zypern

Erneuerbare Energien sind auf Zypern eine noch vergleichsweise junge Technologie: Erst 2005 ging die erste Photovoltaikanlage auf Zypern ans Netz, Windenergieanlagen existieren auf der Insel sogar erst seit 2010. Und dies obwohl die Bedingungen für Wind- und insbesondere für Solarenergie auf der mit 340 Sonnentagen im Jahr gesegneten Insel sehr gut sind. Doch unterstützt durch die Europäische Union verfolgt Zypern einen ambitionierten Aktionsplan für Erneuerbare Energien.

Energiemix auf Zypern

Ende 2018 steuerten Windparks 221 Gigawattstunden (GWh) zur Stromversorgung bei, Photovoltaikanlagen 195 GWh und Biogasanlagen 36 GWh. Wasserkraft spielt aufgrund der natürlichen Wasserknappheit auf Zypern keine Rolle. In Summe machen Erneuerbare Energien damit nur rund 10 Prozent im Strommix aus. Mit 4.609 GWh erfolgte die Stromerzeugung zu rund 90 Prozent über fossile Kraftwerke, die mit importiertem Diesel betrieben werden. Denn der zypriotische Energiemarkt ist von den Nachbarstaaten isoliert. Da auch die heimischen fossilen Ressourcen (2011 wurden einige der größten Erdgasreserven der Welt in den Gewässern um Zypern entdeckt) bisher nicht erschlossen wurden, ist Zypern unverändert abhängig von Öl- und Gasimporten zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung.

Strommix auf Zypern

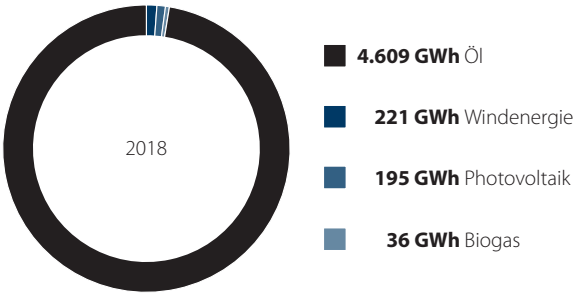

Quelle: Cyprus' Integrated National Energy and Climate Plan, Januar 2020

Erneuerbare Energien kontinuierlich ausgebaut

Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien in GWh/Jahr

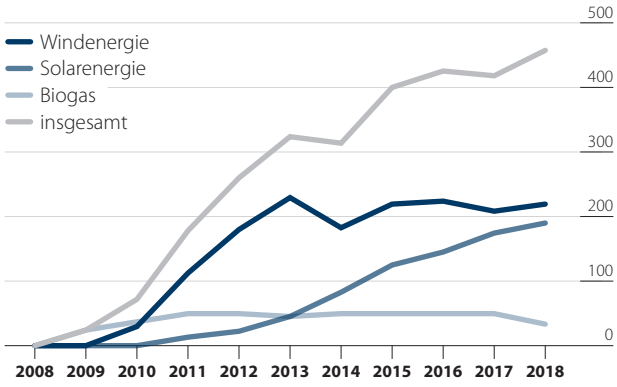

Quelle: Cyprus' Integrated National Energy and Climate Plan, Januar 2020
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energien

Als EU-Mitglied setzt die Republik Zypern klare energiepolitische Ziele: Das 2020er-Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (Strom, Heizen/Kühlen, Transport) auf 13 Prozent zu erhöhen, erreichte das Land bereits 2018. Doch die Republik steht ohne Zweifel noch vor großen energiewirtschaftlichen Herausforderungen, um das EU-Ziel für Zypern von mindestens 23 Prozent bis 2030 zu erreichen.

Der Anfang 2020 verabschiedete nationale Energie- und Klimaplan Zyperns NECP (Cyprus National Energy and Climate Plan) sieht daher für den Zeitraum 2021 – 2030 verschiedene Maßnahmen und Gesetzesinitiativen vor – u. a. Energieeffizienzförderungen im Gebäudesektor sowie Investitionen in Erneuerbare Energien zur Stromversorgung von in Summe 1 Mrd. Euro. So wurden die Ausbauziele für Photovoltaik deutlich erhöht von 192 MW auf 288 MW bis 2020. Allein für Energieeffizienzvorhaben in privaten wie öffentlichen Gebäuden stellte die EU über einen ESI Fund (European Structural and Investment Fund) ein Förderbudget von 53 Mio. Euro zur Verfügung. Insgesamt sind für die Energiewende und einen besseren Klima- und Umweltschutz auf der Insel EU-Fördermittel von rund 425 Mio. Euro bis 2020 vorgesehen.

Hohes PV-Potenzial auf Zypern

Zypern hat eine jährliche Solareinstrahlung von durchschnittlich 1.600 bis rund 2.000 kWh/m² im Großteil des Landes mit über 2.700 Sonnenstunden. Dies bietet sehr gute natürliche Bedingungen für die Nutzung von Solarenergie. Das natürliche Windpotenzial ist hingegen eher gering und beschränkt sich auf bestimmte Regionen mit Windgeschwindigkeiten von 4 bis 6 m/s.

Sonneneinstrahlung auf Zypern

Langfristiger Durchschnitt 1994 – 2018

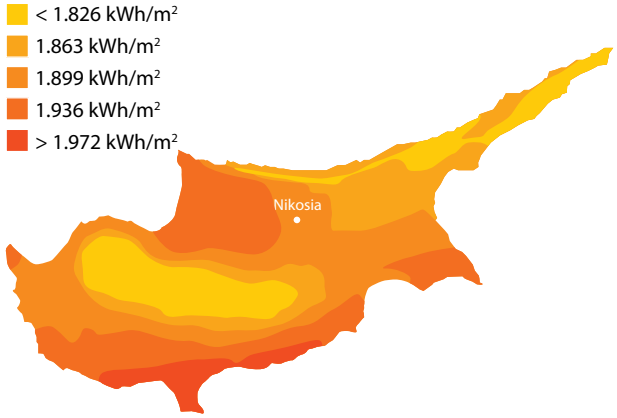

Daten: Solar GIS/World Bank Group, 2019

Erneuerbare Energien in Kanada: Fokus Wasserkraft, Meeresenergie und Windenergie

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Wasser- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

Starke Volkswirtschaft mit gutem Marktzugang

Kanada ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt die zehntstärkste Volkswirtschaft der Welt und als Mitglied der Gruppe der Sieben (G7) eine führende Industrienation. Kanada zählt nicht nur zu den größten, sondern auch zu den stabilsten Ländern der Welt mit exzellenter Bonität: AAA – diese Bestnote der führenden Rating-Agenturen S&P sowie Moody's hält das Land seit Jahren, selbst in Zeiten der Finanzkrise 2008 und der heutigen Corona-Krise. Auch aufgrund vergleichsweise niedriger Steuersätze gilt Kanada als hervorragender Wirtschaftsstandort. Für professionelle Investoren ist Kanada daher „the biggest among the safest" – ein sicherer Hafen besonders in unsicheren Zeiten. Das Land kann mit einem stabilen politischen System, einer transparenten Rechtsprechung sowie einem effizienten Arbeits- und Finanzmarkt punkten.

Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum", kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeaus hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entscheidende Rolle spielen beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft. So soll erstens der Anteil erneuerbarer und gering-emittierender Energiequellen steigen, zweitens die kanadischen Stromnetze verknüpft werden, um saubere Energie an die Orte zu bringen, die sie benötigen, drittens sei eine Modernisierung der Stromnetze notwendig und viertens soll die Dieselverstromung in den nördlichen Territorien reduziert werden.

Ambitionierte umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO_2-Preis (dieser wurde 2019 eingeführt) über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und die geplante Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Umfangreiche Förderprogramme gestartet

Während auf föderaler Ebene die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben wird, werden konkrete Programme und Maßnahmen innerhalb der zehn Provinzen umgesetzt. In Kanada nehmen die Provinzen Quebec, Nova Scotia und British Columbia

Anteil Erneuerbarer Energien an der kanadischen Stromproduktion

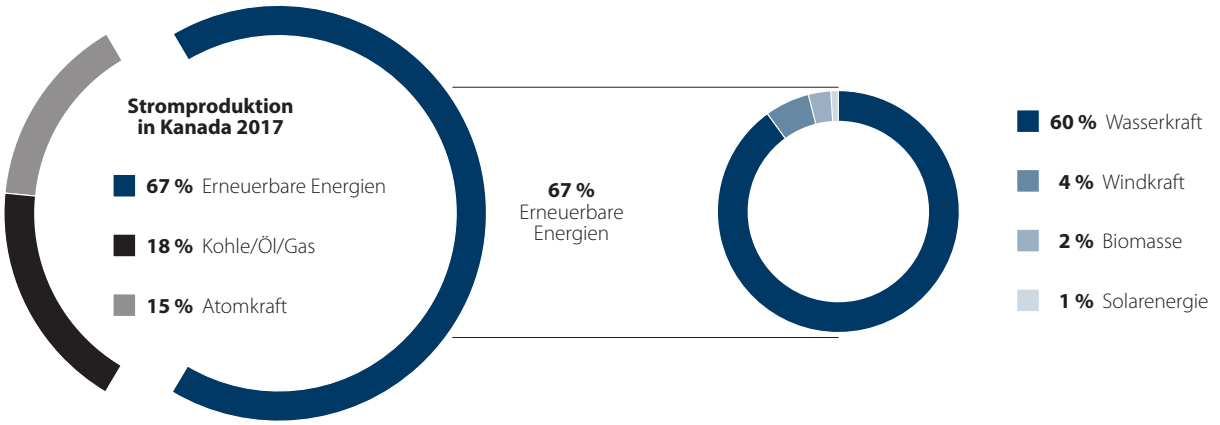

Daten: Natural Resources Canada: Energy Fact Book 2019 – 2020

eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien ein; sie haben umfangreiche Ausschreibungen sowie teilweise attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt.

Wachsende Investitionen in F&E für Clean Energy

Kanada hat sich seit 2015 als Mitglied der internationalen Initiative „Mission Innovation" verpflichtet, die öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (F&E) im Bereich „Clean Energy" innerhalb von fünf Jahren zu verdoppeln, und ist auf gutem Weg dahin, dieses Ziel zu erreichen. Allein auf kanadischer Bundesebene sollen diese bis 2020 auf 775 Mrd. kanadische Dollar steigen.

Erneuerbare Energien in Kanada

Rund 67 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammen bereits aus Erneuerbaren Energien. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie die Bay of Fundy in Ostkanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung.

Hohes Wasserkraftpotenzial in Kanada

Wasserkraft liefert 60 Prozent des kanadischen Stroms. Mit einer installierten Kapazität von rund 85.000 MW ist Kanada nach China der zweitgrößte Wasserkrafterzeuger der Welt. Die Modernisierung bestehender Anlagen in den kommenden Jahren wird zu einer erheblichen Steigerung der Erzeugungskapazität führen.

Kanada ist auch mit reichlich unerschlossenen Wasserkraftressourcen im ganzen Land gesegnet. Der kanadische Wasserkraftverband schätzt, dass das Land über ein ungenutztes Wasserkraftpotenzial von rund 150 GW verfügt – beinah das Doppelte der derzeit genutzten Kapazität. Für die Nutzung der Wasserkraft spricht darüber hinaus vieles: Strom aus Wasserkraft ist eine CO_2-freie und kontinuierlich zur Verfügung stehende Erneuerbare Energie. Wasserkraftwerke sind eine etablierte und hocheffiziente Technologie, sie haben eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren. Kanadas ältestes Wasserkraftwerk „Chaudière Falls" im Ottawa River versorgt die Metropolregion Ottawa bereits seit 1891 mit jährlich rund 110 GWh grünem Strom.

Wasserkraftpotenzial in Kanada

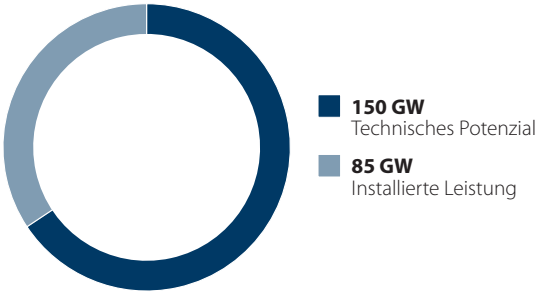

Quelle: Water Power Canada

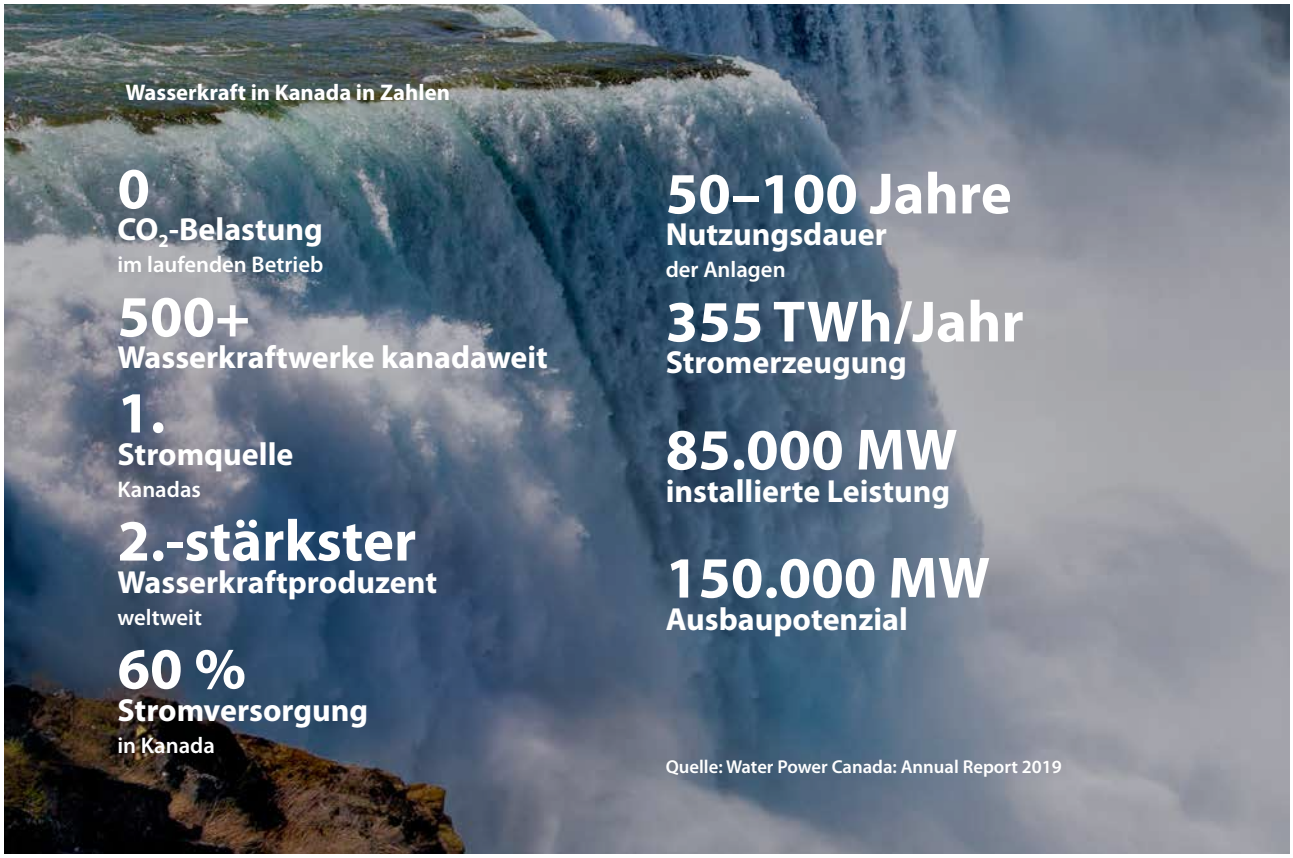

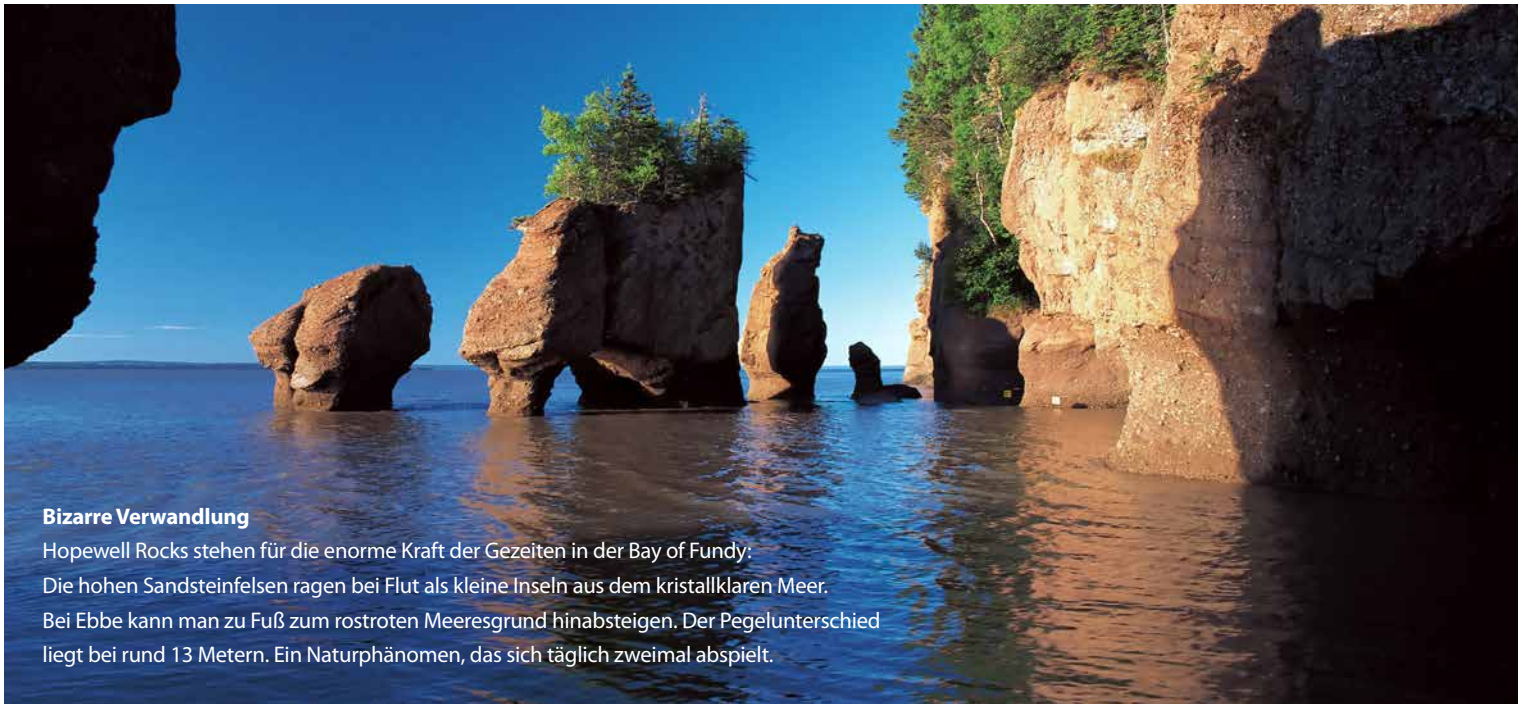

Bizarre Verwandlung
Hopewell Rocks stehen für die enorme Kraft der Gezeiten in der Bay of Fundy: Die hohen Sandsteinfelsen ragen bei Flut als kleine Inseln aus dem kristallklaren Meer. Bei Ebbe kann man zu Fuß zum rostroten Meeresgrund hinabsteigen. Der Pegelunterschied liegt bei rund 13 Metern. Ein Naturphänomen, das sich täglich zweimal abspielt.

Meeresenergie in der Bay of Fundy, Nova Scotia

Meeresenergie ist der schlafende Riese unter den erneuerbaren Energieressourcen in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Unvorstellbare Wassermengen fließen dank eines Tidenhubs von 13 bis 16 Metern zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Verstärkt durch einen Sturm wurden im Jahre 1869 in der Bay of Fundy überdies 21,6 Meter gemessen. Zum Vergleich: Die Wasserstände der Nordsee variieren mit den Gezeiten im Allgemeinen um circa zwei bis drei Meter, in der Ostsee nur wenige Zentimeter.

Als Tidenhub versteht man den Unterschied der Wassertiefe zwischen Ebbe und Flut. Die Anziehungskraft der Sonne und des Mondes bewirken das Anheben und Absenken des Meeresspiegels und sind somit für die Gezeiten verantwortlich. Dies geschieht somit in unermüdlich schöner Regelmäßigkeit, in der Bay of Fundy täglich im Zwölfstundentakt.

Dieser einmalige Tidenhub bietet nicht nur ein außergewöhnliches Naturschauspiel. Die enorme Kraft des Meeres in der Bay of Fundy birgt auch eine natürliche Energieressource, die durch Gezeitenkraftwerke genutzt werden soll. Die Provinz Nova Scotia will dieses enorme Strompotenzial bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy gezielt.

Klimaschutzvorreiter Nova Scotia

Kanadas Atlantikprovinz Nova Scotia nimmt eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung und Förderung der Erneuerbaren Energien ein. Hinsichtlich der Einsparung von klimaschädlichen Emissionen (Greenhouse Gas Emissions) ist die Provinz Nova Scotia sogar Kanadas Nummer eins. Rund 25 Prozent des Stroms von Nova Scotia stammte bereits 2015 aus Erneuerbaren Energien; bis 2020 soll der Anteil auf 40 Prozent steigen.

Langjährige Einspeisetarife für Meeresenergie

Nova Scotias „Renewable Electricity Plan" aus dem Jahr 2010 sieht eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vor. So fördert die Provinz über regionale Einspeisetarife COMFIT (Community-based Feed-in Tariff) die Entwicklung und Installation von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in Summe 100 Megawatt. Nova Scotia verfolgt dabei eine umfangreiche Strategie zur Nutzung seiner maritimen erneuerbaren Energieressourcen und hat hierfür ein eigenes Fördersystem aufgebaut: Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FiT)" gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife.

Anlagen in der Bay of Fundy erhalten von dem Energieversorger Nova Scotia Power Inc., je nach Anlagengröße, Einspeisetarife zwischen 385 und 530 kanadischen Dollar (etwa 260 bis 360 Euro) pro Megawattstunde (MWh) über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 16.640 MWh jährlich (basierend auf 5 MW). Die Einspeisetarife für die Anlagen sollen die Nutzung der Gezeitenkraft in der Region voranbringen und Erfahrungswerte für eine künftige Förderung liefern. Mittelfristig ist geplant, innerhalb der nächsten rund zehn Jahre Gezeitenkraftwerke mit einer installierten Kapazität von 300 MW zu realisieren.

Windenergieentwicklung in Kanada

Installierte Windkraftleistung an Land in MW

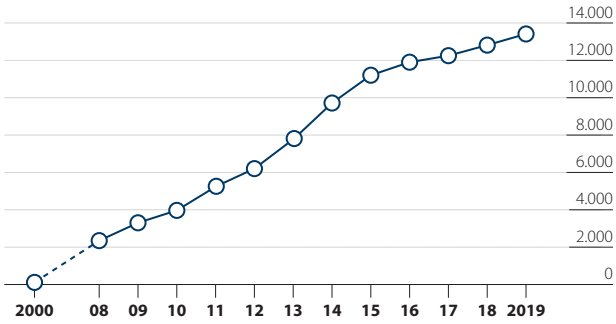

Daten: canwea.ca

Windenergie in Kanada

Die natürlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung sind in Kanada sehr gut und das Ausbaupotenzial groß: Kanada besitzt die weltweit längste Küstenlinie und ist eines der am dünnsten besiedelten Länder. Laut dem kanadischen Erneuerbaren-Energien-Verband Canwea erreicht die Windgeschwindigkeit je nach Region und Höhe der Anlage Werte zwischen 6,5 und 9 m/s. Zum Vergleich: In Deutschland herrschen vor allem an den küstennahen Standorten Windgeschwindigkeiten von über 7 m/s.

Ende 2019 lag die installierte Windenergieleistung kanadaweit bei 13.413 MW. Umgerechnet versorgen die rund 300 Windparks 3,4 Mio. kanadische Haushalte. Damit gehört Kanada weltweit zu den führenden zehn Windenergienationen. Mit einer installierten Leistung von 5.436 MW ist Ontario Kanadas größter Windenergiemarkt, gefolgt von Quebec (3.882 MW) und Alberta (1.685 MW). Das Entwicklungspotenzial ist laut Canwea groß: Jährlich könnte danach eine Windkapazität von 1.000 MW neu installiert werden, zuletzt waren es 2019 immerhin 600 MW.

Kanadas nationale Energiebehörde NEB zeigte in einer 2017 veröffentlichten Studie auf, welche Rolle Erneuerbare Energien im Jahr 2040 spielen können. Die Windenergie ließe sich danach mit durchschnittlich rund 510 MW jährlich landesweit ausbauen. 2040 könnte Kanadas Strommix zu 27 Prozent auf Windenergie basieren.

Kanadas Windenergie-Zukunft 2040

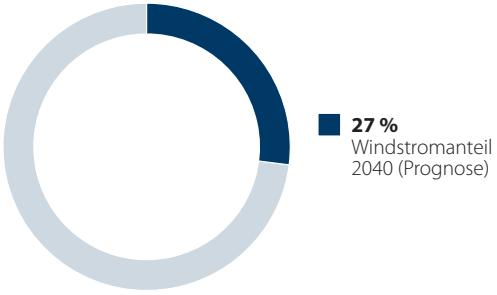

Quelle: canwea.ca – Canada's 2017 – 2040 Energy Forecast (NEB)

reconcept Gruppe

Die reconcept Gruppe ist als Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie als Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien tätig. reconcept realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke im In- und Ausland. Der Länderschwerpunkt für neue Projekte liegt aktuell neben Deutschland auf Finnland, Kanada sowie auf Zypern.

Durch die Kombination aus Emissionshaus und Projektentwicklung – Letztere erfolgt u. a. über Joint-Ventures mit etablierten Entwicklungspartnern – hat reconcept Zugang zu attraktiven Erneuerbare-Energien-Projekten. Die reconcept Gruppe kann sich darüber hinaus auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Pionieren in diesem innovativen Feld.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 517 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2019 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windenergieanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat reconcept insgesamt 17 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 148,3 Mio. Euro aufgelegt, davon ist bei elf Kapitalanlagen die Laufzeit derzeit noch nicht beendet; rund 4.650 private Anlegerinnen und Anleger investierten hier insgesamt rund 85,2 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2019). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 47 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 68 f.

GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH

Alleinige Gesellschafterin der reconcept GmbH ist die bdp New Energy Invest GmbH. 50 Prozent der Anteile daran hält Karsten Reetz, die übrigen 50 Prozent der Anteile hält die PCM Private Capital und Management GmbH. Alleiniger Gesellschafter der PCM Private Capital und Management GmbH ist Andreas Demant, Gründer und Partner einer namhaften Sozietät für Steuerberatung, Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung sowie Management Consulting in Hamburg.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Namensschuldverschreibungsangebotes „RE15 EnergieZins 2025". Die Emittentin ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Eine kostenfreie Druckversion des Performanceberichtes kann bei der Anbieterin unter der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)

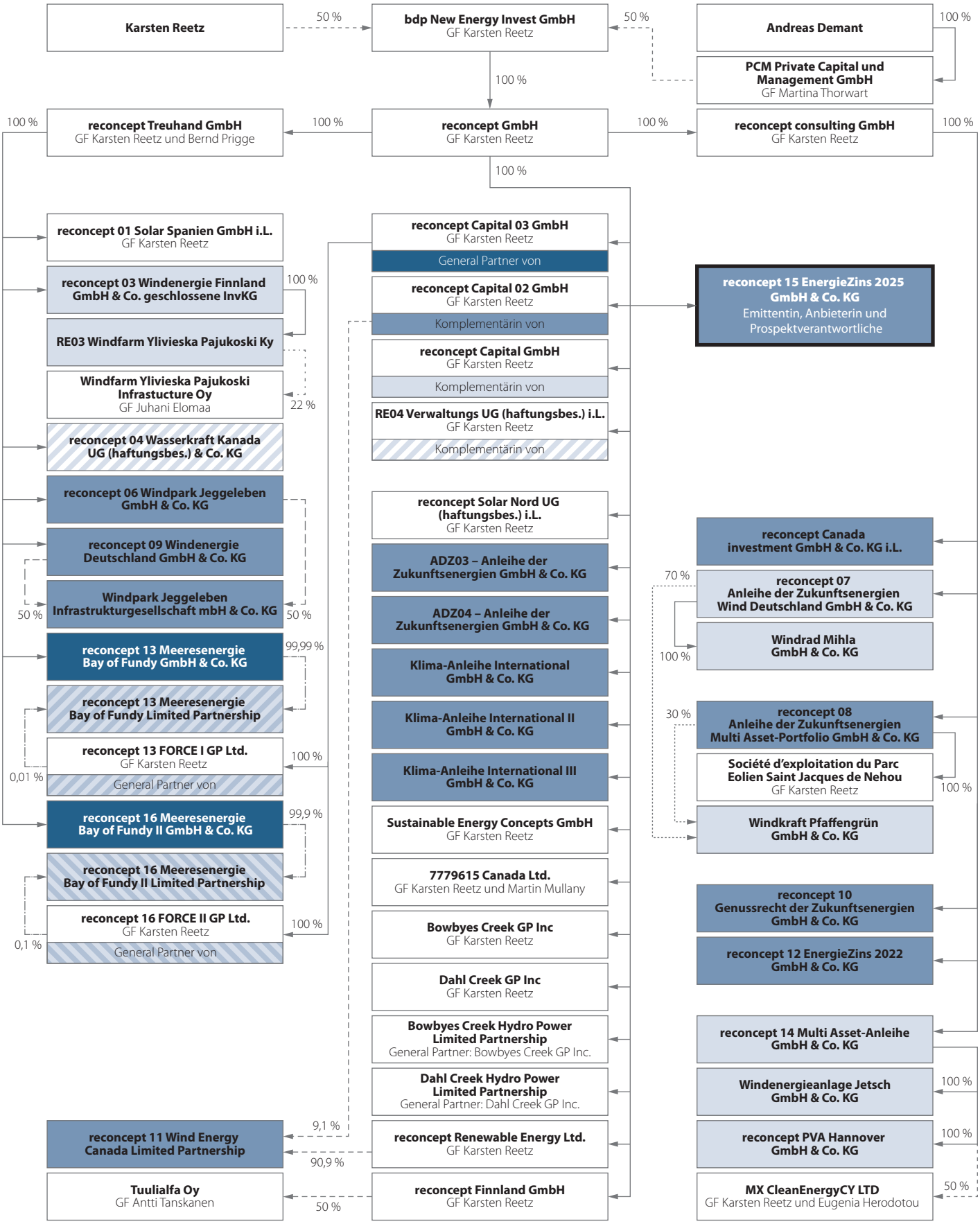

GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
= Komplementärin bzw. General Partner

Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende, nachrangige Namensschuldverschreibungen mit teilweise fester und teilweise variabler Verzinsung an.

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch die Anleger erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen und der diesem Verkaufsprospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Namensschuldverschreibungen der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Namensschuldverschreibungen sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Namensschuldverschreibungsbedingungen sind vollständig auf der Seite 78 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Anlegern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)).

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt werden den Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 angeboten. Die Vermögensanlage ist eingeteilt in maximal 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit EUR 10.000.000. Aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000 können maximal 10.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verkürzung der Zeichnungsphase (siehe § 1 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen auf Seite 78) liegt im Ermessen der Anbieterin. Es wird kein Agio erhoben.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Recht auf Zinsen und Rückzahlung,
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen oder der sonstigen Verfügung über sie,
- Recht innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen,
- Recht zur außerordentlichen Kündigung,
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises,
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen.

Abweichende Rechte der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (siehe Seite 61 f.) weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger ab, denn die Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (siehe nachfolgenden Abschnitt „Form und Status“). Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen im Gegensatz zu den Anlegern über Gesellschafterrechte, die ihnen aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustehen und sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben.

Form und Status

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Namensschuldverschreibungsgläubiger“ oder „Anleger“ ist jeder Inhaber mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Anleger stehen die in den Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin

noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit, mithin bis zum 31. Dezember 2025, bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung") und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung", gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung") in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Index eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt" bezeichnet, „Verbraucherpreisindex") im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung.

Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig ausgezahlt, jeweils am 31. März des Folgejahres. Deswegen und wegen der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals mit der letzten Zinszahlung ist der Effektivzins geringer als die genannte Verzinsung. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2026. Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes für das vorangegangene Kalenderjahr.

Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode"). Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten.
Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

Laufzeit und Rückzahlung

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist gemäß § 4 der Namensschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend: die „Namensschuldverschreibungsbedingungen") bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist. Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt verpflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Für die Namensschuldverschreibungsgläubiger ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt sowohl für die Emittentin als auch für die Namensschuldverschreibungsgläubiger unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungenberechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 80) aufgelistet.

Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger).

Da die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31. Dezember 2025 befristet ist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht der Emittentin frühestens zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist besteht, hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (§ 5a des Vermögensanlagengesetzes – VermAnlG).

Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen (§ 4 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht (§ 2 Absatz 5 der Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf die Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17 – 19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltendmachen kann, wobei zuerst fällig werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt werden (siehe bereits Seite 10, „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre" sowie Seite 22 f., „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre").

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulässt. Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst

Namensschuldverschreibungsregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister"). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für den Anleger keine Gebühren an.

Mitteilungen

Gemäß § 13 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 83) werden alle Mitteilungen der Emittentin betreffend die Namensschuldverschreibungen den Anlegern per einfachem Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister (§ 10 der Namensschuldverschreibungsbedingungen, siehe Seite 81 f.) zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.

Belastung, Übertragbarkeit und Einschränkung der Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen. Eine Namensschuldverschreibung kann nur einheitlich übertragen werden, das heißt, die Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden. Eine anteilige Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung einer Mindestzeichnungssumme von EUR 5.000 und einer Teilbarkeit von darüberhinausgehenden Beträgen durch 1.000 ohne Rest möglich.

Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister.

Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht an einer Börse notiert. Die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen ist deshalb und infolge des beschriebenen Zustimmungserfordernisses durch die Emittentin, die beschriebene einzuhaltende Mindestzeichnungssumme und Stückelung eingeschränkt (siehe Seite 23 f., „Beschränkte Veräußerbarkeit der Namensschuldverschreibungen - Eingeschränkte Fungibilität").

ZAHLSTELLE, ZEICHNUNGSSTELLE UND ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Weiterhin kann dieser Verkaufsprospekt im Internet unter www.reconcept.de heruntergeladen werden.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister jeweils angegebene Konto (§ 6 Absatz 2 der Namensschuldverschreibungsbedingungen), siehe „Namensschuldverschreibungsregister" auf Seite 50.

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE15"

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Absatz 1 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)).

Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten nach Billigung durch die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.

Die Anbieterin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe www.reconcept.de jederzeit nach freiem Ermessen der Geschäftsführung und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens von EUR 10.000.000. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

WEITERE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTES

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Das Angebot findet nur in Deutschland statt. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis zu erbringen. Die Emittentin ist nicht auf eine bestimmte Zeit gegründet. Einzelheiten zur Beendigung der Vermögensanlage sind auf Seite 66 f. dargestellt.

ANLEGERGRUPPE

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatanleger. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont bis zum 31. März 2026 haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu tragen (siehe Seite 20 f., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", „Maximalrisiko").

Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

ZAHLUNG VON STEUERN UND HINTERLEGUNG

Die Anleger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für die Anleger. Allerdings ist die Emittentin verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Emittentin wird daher die auf eine Anlegerin/einen Anleger entfallenden Steuern aus den von der Anlegerin/dem Anleger zu beanspruchenden Zinsen einbehalten und abführen, sodass sich die Zinszahlungen an die Anlegerin/den Anleger entsprechend reduzieren. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/ des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

ANKAUF

Die Emittentin ist berechtigt, Namensschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Namensschuldverschreibungen verringert sich entsprechend.

DIE EMITTENTIN

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Die Emittentin ist am 20. Mai 2020 gegründet worden. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr der Emittentin beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister, die am 28. Mai 2020 erfolgt ist.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft und zwar in der Sonderform einer GmbH & Co. KG.

Der im Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Emittentin Vermögensanlagen emittieren. Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Emittentin ist am 28. Mai 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (zuständiges Registergericht) unter der Handelsregisternummer HRA 125878 eingetragen worden.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe. Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und reconcept GmbH (Gründungskommanditistin). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die reconcept GmbH die einzige Kommanditistin der Emittentin und zugleich alleinige Gesellschafterin der Komplementärin. Alleinige Gesellschafterin der reconcept GmbH ist die bdp New Energy Invest GmbH, an der der Geschäftsführer der Komplementärin, Emittentin und der reconcept GmbH Herr Karsten Reetz zu 50 Prozent beteiligt ist. Neben der Emittentin bestehen noch eine Vielzahl weiterer Tochter- und Enkelgesellschaften der reconcept GmbH, die für andere angebotene Vermögens- oder sonstige Kapitalanlagen oder für Dienstleistungen gegenüber diesen Gesellschaften oder ihren Anlegern gegründet worden sind. Die Emittentin ist wie diese anderen Gesellschaften Teil der Konzernstruktur der reconcept Gruppe. Einen Überblick über die Konzernstruktur der reconcept Gruppe sowie die Einordnung der Emittentin in diese Konzernstruktur gibt die grafische Darstellung auf Seite 47.

Den Gläubigern einer GmbH & Co. KG haftet das Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG und die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Kommanditisten, soweit sie ihre in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage nicht erbracht haben oder ihre Haftung beispielsweise aufgrund von Auszahlungen wieder aufgelebt ist.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000. Das Kapital besteht in Form von Kommanditkapital. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt EUR 0.

DIE KOMPLEMENTÄRIN DER EMITENTIN

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 30. April 2015 unter der Firma reconcept Business Development GmbH gegründet und am 20. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 136642 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Umfirmierung in reconcept Capital 02 GmbH erfolgte mit außerordentlichem Gesellschafterbeschluss vom 23. September 2015 und wurde am 10. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin übt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch bei den folgenden Gesellschaften eine Komplementärfunktion aus:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i. L.,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.

Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab. Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin dargestellten Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Komplementärin erbringt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin keine Kapitaleinlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.

ANSPRÜCHE EHEMALIGER GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

WERTPAPIERE, VERMÖGENSANLAGEN

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

FINANZZAHLEN DER EMITTENTIN GEMÄSS §§ 15 VermVerkProspV

Da die Emittentin erst am 20. Mai 2020 gegründet und am 28. Mai 2020 in das Handelsregister eingetragen worden ist, existiert noch kein Jahresabschluss der Emittentin. Nachstehend sind die Eröffnungsbilanz der Emittentin zum Stichtag 28. Mai 2020 sowie eine Zwischenübersicht zum Stichtag 22. Juli 2020 wiedergegeben. Wie alle Daten in diesem Prospekt sind diese nicht von einem Abschlussprüfer geprüft oder sonst einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planrechnung der Emittentin vom 28. Mai 2020 bis 31. März 2026 ist auf Seite 16 ff. abgebildet.

Eröffnungsbilanz der Emittentin (gerundet und ungeprüft) zum 28. Mai 2020

AKTIVA in EUR		28.05.2020
Umlaufvermögen		
I	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Eingeforderte ausstehende Einlagen	1.000
Summe AKTIVA		**1.000**

PASSIVA in EUR		28.05.2020
Eigenkapital		
I	Kapitalanteile der Kommanditistin	1.000
Summe PASSIVA		**1.000**

Planzahlen der Emittentin reconept 15 Energiezins 2025 GmbH & Co. KG

in EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Investitionen	0	8.805.200	0	0	0	0	0
Produktion	0	0	0	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	**-590.320**	**-1.008.082**	**-673.068**	**-397.920**	**-123.231**	**150.970**	**147.633**

Erläuterungen der Planzahlen der Emittentin

Die nach Abzug der namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten und der geplanten Liquiditätsreserve verbleibenden Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot in Höhe von EUR 8.805.200 sollen durch die Vergabe von Finanzierungen an mit der Emittentin verbundene Unternehmen plangemäß im Jahr 2021 investiert werden.

Da die Emittentin plangemäß lediglich Darlehens- oder sonstige Finanzierungsverträge abschließt und daher nichts produziert, ist der für "Produktion" auszuweisende Wert zu jeder Zeit 0. Da die Emittentin zudem plangemäß lediglich Zinserträge erwirtschaftet und daher keine Umsätze erzielt, ist der für "Umsatz" auszuweisende Wert ebenfalls zu jeder Zeit 0.

Zwischenübersicht der Emittentin (gerundet und ungeprüft) zum 31. August 2020

AKTIVA in EUR		31.08.2020
A	**Umlaufvermögen**	
I	Guthaben bei Kreditinstituten	1.000
B	**Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag der Kommanditisten**	**580.800**
Summe AKTIVA		**581.800**

PASSIVA in EUR		31.08.2020
A	**Eigenkapital**	
I	Kapitalanteile der Kommanditistin	1.000
II	Bilanzverlust	-580.800
III	Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckter Fehlbetrag	580.800
B	**Verbindlichkeiten**	**0**
I	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	200.000
II	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	380.800
Summe PASSIVA		**581.800**

Zwischengewinn- und Verlustrechnung (gerundet und ungeprüft) für den Zeitraum 28. Mai 2020 bis 31. August 2020

in EUR	28.05. -31.08.2020
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-580.800
2. Ergebnis nach Steuern	-580.800
3. Bilanzverlust	**580.800**

Als Verlust auszuweisende Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von insgesamt EUR 580.800 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer durch den von der Emittentin mit der reconcept GmbH geschlossenen Dienstleistungsvertrag (siehe Seite 68) und die von der Emittentin mit der reconcept consulting GmbH geschlossene Vertriebsvereinbarung (siehe Seite 69). Die Verbindlichkeiten sind durch den voraussichtlichen Emissionserlös gedeckt.

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht (31. August 2020) sind keine wesentlichen erfolgs- oder bilanzwirksamen Änderungen der in der Zwischenübersicht zum 31. August 2020 erfolgten Angaben eingetreten.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE (PROGNOSE)

Vermögenslage in EUR (Prognose)		**31.12.2020**	**31.12.2021**	**31.12.2022**	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**31.12.2025**	**31.03.2026**
AKTIVA								
A	**Anlagevermögen**							
I	Finanzanlagen							
	1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	8.805.200	8.805.200	8.805.200	8.805.200	8.805.200	0
B	**Umlaufvermögen**							
I	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
	1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	535.509	924.546	924.546	924.546	924.546	0
	2. Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	2.457	172.462	448.095	723.279	997.986	148.633
C	**Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten**	**-589.320**	**-1.007.082**	**-672.068**	**-396.920**	**-122.231**	**0**	**0**
Summe AKTIVA		**-588.320**	**8.336.084**	**9.230.140**	**9.780.921**	**10.330.794**	**10.727.732**	**148.633**
PASSIVA								
A	**Eigenkapital**							
I	Kommanditeinlagen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
II	Gewinn-/Verlustvortrag	0	-590.320	-1.008.082	-673.068	-397.920	-123.231	150.970
III	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-590.320	-417.762	335.014	275.148	274.689	274.201	-3.337
IV	Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile des Kommanditisten	-589.320	-1.007.082	-672.068	-396.920	-122.231	0	0
B	**Rückstellungen**							
I	Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
II	Sonstige Rückstellungen	9.520	23.800	24.276	24.762	25.257	25.762	0
C	**Namensschuldverschreibungskapital**	**0**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
D	**Verbindlichkeiten**	**0**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**10.000.000**	**0**
I	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	580.800	0	0	0	0	0	0
II	Verbindlichkeiten gegenüber Namensschuldverschreibungsgläubigern (Zinsen)	0	-326.448	550.000	550.000	550.000	550.000	0
Summe PASSIVA		**-588.320**	**8.336.084**	**9.230.140**	**9.780.921**	**10.330.794**	**10.727.732**	**148.633**

Finanzlage in EUR (Prognose)	28.05. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.03.2026
1. Zinseinnahmen	0	0	535.509	924.546	924.546	924.546	924.546
2. Laufende Verwaltungskosten	0	-12.543	-26.883	-27.421	-27.969	-28.529	-29.099
3. Gewerbesteuer	0	0	-12.173	-71.492	-71.393	-71.311	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**0**	**-12.543**	**496.453**	**825.633**	**825.184**	**824.706**	**895.447**
4. Ausgabe und Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen	0	-8.805.200	0	0	0	0	8.805.200
5. Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten	0	-1.180.800	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**0**	**-9.986.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**8.805.200**
6. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital	0	10.000.000	0	0	0	0	-10.000.000
7. Einzahlungen Kommanditkapital	1.000	0	0	0	0	0	0
8. Namensschuldverschreibungszinsen	0	0	-326.448	-550.000	-550.000	-550.000	-550.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**10.000.000**	**326.448**	**-550.000**	**-550.000**	**-550.000**	**-10.550.000**
Cashflow	**1.000**	**1.457**	**170.005**	**275.633**	**275.184**	**274.706**	**-849.353**
Liquide Mittel zum 01.01.	1.000	1.000	2.457	140.911	416.544	691.728	966.434
Liquide Mittel zum 31.12./31.03.	1.000	2.457	140.911	416.544	691.728	966.434	117.081

Ertragslage in EUR (Prognose)	28.05. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 31.12.2025	01.01. – 31.03.2026
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-590.320	-626.823	-27.359	-27.906	-28.464	-29.034	-3.337
2. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	441.368	924.546	924.546	924.546	924.546	0
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0						
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-326.448	-550.000	-550.000	-550.000	-550.000	0
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	-12.173	-71.492	-71.393	-71.311	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-590.320**	**-417.762**	**335.014**	**275.148**	**274.689**	**274.201**	**-3.337**
Gewinn-/Verlustvortrag	**0**	**-590.320**	**-1.008.082**	**-673.068**	**-397.920**	**-123.231**	**150.970**
Bilanzgewinn	**-590.320**	**-1.008.082**	**-673.068**	**-397.920**	**-123.231**	**150.970**	**147.633**

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER VORAUSSICHTLICHEN VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die vorstehend dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 erfolgen. Für die Vergabe von Finanzierungen steht der Emissionsnettoerlös abzüglich der planmäßigen Liquiditätsreserve zur Verfügung. Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessiv zunächst Finanzierungsmittel (voraussichtlich Darlehen) in Höhe von insgesamt EUR 8.805.200 vergeben. Die Finanzierungsbeträge sollen dabei insgesamt mit einem Zinssatz von 10,5 Prozent vergeben werden. Ferner wird die Zinszahlung planmäßig jährlich einen Monat nach Jahresende vereinbart. Eine erste Zinszahlung würde somit vermutlich im Januar 2022 erfolgen. Die Zinseinnahmen erfolgen damit planmäßig jeweils zeitlich vor dem Zinszahlungstermin an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen. Den Erträgen stehen die Zinsaufwendungen entsprechend der Namensschuldverschreibungsbedingungen in Höhe von prognostiziert 5,5 Prozent p. a. (aufgrund einer angenommenen Inflationsrate von 1,5 Prozent) auf das Namensschuldverschreibungskapital sowie die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin gegenüber.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage (siehe Seite 16) sind im Finanzanlagevermögen die von der Emittentin bereits in der Investitionsphase der Vermögensanlage im Jahr 2021 vergebenen Finanzierungen ausgewiesen. Die Finanzierungen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel abgebildet. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommanditistin, bestehend aus den Kommanditeinlagen, dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres, sowie das Namensschuldverschreibungskapital gegenüber. Daneben sind die Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss, Steuererklärungen, E-Bilanzen und die Prüfung des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurückgestellt. Als „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" sind die

Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber der reconcept GmbH aus dem Dienstleistungsvertrag (siehe Seite 68) sowie gegenüber der reconcept Consulting GmbH aus dem Vermittlungsvertrag (siehe Seite 69) ausgewiesen. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt planmäßig jeweils im Folgejahr. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital werden jährlich am 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital sind daher jeweils unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage sind die jährlich zufließenden Zinseinnahmen als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Die Zahlungen für die laufenden Verwaltungskosten sowie die Gewerbesteuer sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die Ausgabe von Finanzmitteln für Finanzierungsverträge betreffen die planmäßig im Jahr 2021 vergebenen langfristigen Finanzierungen von EUR 8.805.200 (siehe Lit. A der Aktiva der Vermögenslage). Bei Rückzahlung der Finanzierungsbeträge im Jahr 2026 erfolgt planmäßig ein entsprechender Mittelzufluss bei der Emittentin. Neben der Vergabe von Finanzierungsverträgen werden in der Investitionsphase die namensschuldverschreibungsabhängigen Kosten gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus den planmäßigen Einzahlungen des Namensschuldverschreibungskapitals im Jahr 2021, welches planmäßig am 31. März 2026 zurückgeführt wird. Die Fälligkeit der Zinszahlungen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen ergibt sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Die Verwaltungskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Die Prognose der Gewerbesteuerbelastung berücksichtigt die Steuergesetze sowie den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Der Prognoserechnung liegt somit ein Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent zugrunde. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 GewStG, zu denen auch die Zinsen auf das Namensschuldverschreibungskapital zählen. Die Steuerzahlungen sind im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geplant.

Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2020 ist im Wesentlichen durch die die Emission der Namensschuldverschreibungen geprägt.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin für das Geschäftsjahres 2020 sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt: Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals in Höhe von EUR 10.000.000 bis zum 31. Oktober 2021 erfolgt. Die Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot sollen zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen innerhalb der Parameter der Investitionsplanung verwendet werden. Somit werden planmäßig in dem Geschäftsjahr 2021Finanzierungsverträge über EUR 8.805.200geschlossen und die entsprechenden Finanzierungsmittel von der Emittentin an die Kapitalnehmer ausgezahlt. Aus den vergebenen Finanzierungsverträgen erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 Zinseinnahmen. Die Emittentin agiert insbesondere in den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder in anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien, weil diese Länder eine hohe wirtschaftliche und politische Stabilität aufweisen und Investitionen in Erneuerbare Energien fördern. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation an den Kernstandorten Deutschland, Kanada, Finnland, Zypern oder in anderen Ländern mit guter Bonität auf dem Markt der Erneuerbaren Energien über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Der Markt der Erneuerbaren Energien ist geprägt von staatlicher Förderung, die von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist und sich ändern kann. Außerdem herrscht im Markt der Erneuerbaren Energien Konkurrenz, die dazu führen kann, dass sich andere Markteilnehmer besser behaupten und durchsetzen. Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Konditionen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien eingehen will, werden insbesondere auch von den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an derartigen Finanzierungen für Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer beeinträchtigen. Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Namensschuldverschreibungskapitals gemäß Namensschuldverschreibungsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Zeichner der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Geschäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten. Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN RECONCEPT 15 ENERGIEZINS 2025 GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Investitionsplan			in EUR	in % der Gesamtinvestition
1	**Darlehensvergabe**		**8.805.200**	**88,04**
2	**Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten**			
	2.1	**Vergütungen**		
	2.1.1	Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals	800.000	
	2.1.2	Dienstleistungsgebühr	380.800	
		Summe	**1.180.800**	**11,81**
	2.2	**Nebenkosten des Investmentvermögens**		
		Summe	**0**	**0,00**
Summe Kosten			**1.180.800**	**11,81**
3	**Liquiditätsreserve**		**15.000**	**0,15**
Gesamtinvestition			**10.001.000**	**100,00**

Finanzierungsplan		in EUR	in % der Gesamtinvestition
4	**Namensschuldverschreibungskapital (Fremdmittel)**	**10.000.000**	**99,99**
5	**Gründungsgesellschafter (Eigenmittel)**	**1.000**	**0,01**
Gesamtfinanzierung		**10.001.000**	**100,00**

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

1 Darlehensvergabe

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin basiert auf der Annahme, dass die Zeichnung und Einzahlung von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 erfolgt. Die nach Abzug der von der Namensschuldverschreibung abhängigen Kosten verbleibenden Nettoeinnahmen werden abzüglich einer Liquiditätsreserve investiert. Die Investitionen erfolgen voraussichtlich in Form von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zugunsten der Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Emittentin entsprechend der auf Seite 32 näher erläuterten Verwendung.

2 Namensschuldverschreibungsabhängige Kosten

Die prognostizierten namensschuldverschreibungabhängigen Kosten entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Verträgen, die im Abschnitt „Wesentliche Verträge und Vertragspartner" auf Seite 68 f. näher beschrieben werden. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals sowie um die Dienstleistungsgebühr.

3 Liquiditätsreserve

Es wird plangemäß eine Liquiditätsreserve in der dargestellten Höhe gebildet.

4 Namensschuldverschreibungskapital (Fremdmittel)

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin basiert auf der Annahme, dass die Zeichnung und Einzahlung von Namensschuldverschreibungskapital in Höhe von EUR 10.000.000 erfolgt. Die Namensschuldverschreibungen stellen aus Sicht der Emittentin Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis 31. Dezember 2025. Die Rückzahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 31. März 2026. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig jeweils am 31. März des Folgejahres ausgezahlt und besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung") und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung", gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung") in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt" bezeichnet, „Verbraucherpreisindex") im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung.

Zwischenfinanzierungsmittel sind nicht vorgesehen. Die Fälligkeiten und Konditionen des Fremdkapitals ergeben sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen (ab Seite 78). Die Emittentin beabsichtigt über die angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus nicht die Aufnahme von weiterem Fremdkapital. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von keiner Seite Fremdmittel verbindlich zugesagt.

5 Gründungsgesellschafter (Eigenmittel)

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und die reconcept GmbH (Gründungskommanditistin). Die Gründungskommanditistin hat ihre

Pflichteinlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geleistet. Das Eigenkapital steht der Emittentin unbegrenzt zur Verfügung. Das Eigenkapital wird nicht verzinst. Der Gründungskommanditistin stehen Gewinn- und Entnahmerechte zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren Eigenmittel verbindlich zugesagt.

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN UND ZUGLEICH GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Gründungskommanditistin. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind zugleich die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) steht für die Übernahme der Geschäftsführung- und Haftung keine Vergütung zu, sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept GmbH (Gründungskommanditistin) stehen eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung über EUR 1.000 zu; unter Berücksichtigung der in der Prognoseberechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) der Gründungskommanditistin über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen EUR 116.081. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept GmbH (Gründungskommanditistin) erhält gemäß Dienstleistungsvereinbarung vom 24. Juni 2020 für die Übernahme aller Aufgaben, die für die Gründung der Emittentin und die Emission der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, eine Vergütung von EUR 380.800 inkl. Umsatzsteuer.

Den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH und reconcept GmbH stehen daher prognosegemäß über die geplante Laufzeit der Namensschuldverschreibungen Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 496.881 ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Dienstleistungsgebühr für die reconcept GmbH in Höhe von 380.800 inkl. etwaiger Umsatzsteuer und dem planmäßigen Liquidationserlös in Höhe von EUR 116.081 zusammen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH und reconcept GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, für die kein Führungszeugnis erstellt wird. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keine der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin reconcept GmbH ist zu 100 Prozent an der reconcept consulting GmbH beteiligt, die durch die Emittentin mit dem Vertrieb der Namensschuldverschreibungen beauftragt worden ist. Abgesehen davon sind die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt

sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an den folgenden Gesellschaften als Komplementärin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i. L.,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.

Bei den vorgenannten Gesellschaften leistet die Komplementärin jeweils keine Einlage und ist am Ergebnis sowie am Vermögen der Gesellschaften jeweils nicht beteiligt (Beteiligungshöhe 0 Prozent). Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept GmbH ist unmittelbar oder mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE 04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- 7779615 Canada Ltd.,
- Sustainable Energy Concepts GmbH,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG,
- reconcept Finnland GmbH,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i. L.,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership,
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.,
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG,
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG,
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership,
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG,
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG,
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky,
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy,
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- Tuulialfa Oy,
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership,
- Dahl Creek GP Inc.,
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership,
- Bowbyes Creek GP Inc.,
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG,
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG,
- MX CleanEnergyCy Ltd.,
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.,
- reconcept consulting GmbH.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist auch als Komplementärin für folgende Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i. L.,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH erbringt als Komplementärin der Emittentin Geschäftsführungsleistungen und damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen im Übrigen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 7 Absatz 4 VermVerkProspV).

DIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die Komplementärin hat das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft; sie und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen; die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

- Die Komplementärin hat das Recht, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen.

- Die Komplementärin hat das Recht auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

- Die Komplementärin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.

- Die Komplementärin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.
- Die Komplementärin hat die Pflicht, die Geschäfte der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- Die Komplementärin hat die Pflicht, einen Jahresabschluss der Emittentin und sofern gesetzlich vorgegeben einen Lagebericht unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufzustellen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgen, sofern nicht Regelungen des Vermögensanlagengesetztes eine kürzere Frist vorsehen.

- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.

- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin; weitere Beschränkungen der Stimmrechte der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht.

- Die Gründungskommanditistin verfügt über die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, welche sich nach den gesetzlichen Regelungen richten.

- Die Gründungskommanditistin hat das Recht auf Teilhabe am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.

- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin abzustimmen; das Stimmrecht richtet sich nach den Pflichteinlagen abzgl. eventuell ausstehender Pflichteinlagen; auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Gesellschafter haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.

– Die Gründungskommanditistin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.

– Die Gründungskommanditistin hat bei Ausscheiden aus der Gesellschaft grundsätzlich das Recht auf eine Abfindung.

– Die Gründungskommanditistin hat die Pflicht, auf ihre Kommanditbeteiligung eine Pflichteinlage zu leisten; es stehen bei der Emittentin keine Einlagen aus; die Pflichteinlage kann die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage des Kommanditisten übersteigen.

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.
Die Emittentin hat die reconcept GmbH mit am 24. Juni 2020 geschlossenen Dienstleistungsvertrag beauftragt, alle Aufgaben zu übernehmen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission einer Namensschuldverschreibung erforderlich sind.

Die Emittentin hat mit der reconcept consulting GmbH am 17. Juni 2020 einen Vertrag über die Vermittlung des Namensschuldverschreibungskapitals abgeschlossen.

Ohne die auf Basis der vorgenannten Verträge bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise zu beginnen.

Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, weiteren Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Absatz 2 VermVerkProspV).

ANGABEN ÜBER DIE ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Die Anlagestrategie sieht vor, dass die Anleger die Namensschuldverschreibungen zeichnen und die Emittentin entsprechende Einzahlungen von Anlegern erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie vor, Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin abzuschließen. Das Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen sowie jeweils am Laufzeitende die Rückzahlung des gewährten Finanzierungsbetrages zu erhalten. Anlageziel ist ferner aus diesen Beträgen bestehende Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger zu begleichen und nach vollständiger Begleichung Überschüsse für die Emittentin zu erzielen. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Namensschuldverschreibungsangebot einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 10.000.000 zu erzielen.

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Namensschuldverschreibungsangebotes in Höhe von EUR 10.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 1.180.800inklusive anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen.

Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot von voraussichtlich EUR 8.805.200 zufließen.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin aus diesem Namensschuldverschreibungsangebot werden ausschließlich für die Finanzierung ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (siehe „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)", Seite 58, sowie „Anlageobjekte", Seite 32).

Die Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie hierüber mittelbar die jeweiligen Zwecke, für die die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften jeweils die Finanzierung von der Emittentin verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung), stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher wurde nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad; dieser beträgt daher 0 Prozent).

Neben den Nettoeinnahmen aus dem Namensschuldverschreibungsangebot und der Kommanditeinlage der reconcept GmbH ist für die Durchführung der Finanzierung der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften prognosegemäß kein Fremdkapital erforderlich. Daher sind die Nettoeinnahmen gemeinsam mit der Kommanditeinlage der reconcept GmbH für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik allein ausreichend.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der angebotenen Namensschuldverschreibungen beträgt die Fremdkapitalquote 99,99 Prozent. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet.

Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die Emittentin und ihre Gesellschafter mit einem sog. „Hebeleffekt" verbunden. Der wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin in Prozent, bezogen auf die jeweilige Kapitaleinlage, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Dieser positive Hebeleffekt erhöht dementsprechend die Eigenkapital-Rendite, Höhere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert können dementsprechend zu überproportional höheren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen. Andersherum können niedrigere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen (negativer Hebeleffekt bezogen auf die Eigenkapital-Rendite), die Bonität der Emittentin entsprechend verschlechtern und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleger auf Zins- und Rückzahlung ganz oder teilweise nachzukommen (siehe Seite 26 f., „Die Emittentin unterliegt einem Finanzierungsrisiko"). Da es sich bei den Namensschuldverschreibungen für die Emittentin um Fremdkapital handelt, sind hieraus für die Emittentin sowohl positive als auch negative Hebeleffekte möglich. Ebenso können sich Wertschwankungen der (auch mittelbaren) Investitionen der Emittentin durch die Aufnahme von Fremdkapital überproportional auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin auswirken.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Gründungskommanditistin, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich.

Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen sind:

a) die ordnungsgemäße (das heißt form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung,

b) die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisses.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

ANGABEN ZU DEN ANLAGEOBJEKTEN

Anlageobjekte 1. Ordnung sind die Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen (Blindpool), können sie nicht näher beschrieben werden (siehe auch „Bei diesem Angebot handelt es sich um einen sogenannten Blindpool: Die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest." auf Seite 24).

Anlageobjekte 2. Ordnung sind die jeweiligen Zwecke, für die die Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden. Da die Anlageobjekte 2. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen (Blindpool), können sie nicht näher beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung und die Anlageobjekte 2. Ordnung zusammen als „die Anlageobjekte" bezeichnet.

Es gibt weder hinsichtlich der Anlageobjekte 1. Ordnung, noch hinsichtlich der Anlageobjekte 2. Ordnung vorab festgelegte Investitionskriterien der Emittentin. Die Anlageobjekte stehen folglich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt noch nicht fest. Den nach § 3 VermVerkProspV (reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG als Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die reconcept capital 02 GmbH und die reconcept GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine dinglichen Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV), wobei die Anlageobjekte im Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, wobei die Anlageobjekte im Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV), wobei die Anlageobjekte im Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine behördlichen Genehmigungen vor und sind von der Emittentin nicht beantragt (§ 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV).

Die Emittentin hat die reconcept GmbH mit am 24. Juni 2020 geschlossenen Dienstleistungsvertrag beauftragt, alle Aufgaben zu übernehmen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind, sowie mit der reconcept consulting GmbH am 17. Juni 2020 einen Vertrag über die Vermittlung von Namensschuldverschreibungskapital abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte. Daher ist es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, Angaben in Bezug auf den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Absatz 2 Nr. 7 VermVerkProspV) zu machen.

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche und Emittentin emittiert die angebotene Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept GmbH ist mit allen erforderlichen Aufgaben zur Gründung der Emittentin und Emission der Namensschuldverschreibungen beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 02 GmbH erbringt als Komplementärin durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

DAS EINZIGE MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN, ZUGLEICH ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH. Karsten Reetz führt die Geschäfte allein. Daher gibt es keine Funktionstrennung beim Führen der Geschäfte der Emittentin.

Es existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte oder ein Vorstand der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche. Es existiert auch kein Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur. Ein Treuhandvertrag bzw. ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle bestehen daher ebenfalls nicht.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH beteiligt, die wiederum zu 100 Prozent an der reconcept GmbH beteiligt ist. Hierdurch ist er entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz auch mit 50 Prozent an der Emittentin und ihrer Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte an der reconcept GmbH zusteht, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage beeinflusst wird.

Rechnerisch stehen Karsten Reetz im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der reconcept Gruppe aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, von insgesamt maximal EUR 648.441 ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwort-

liche, Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht.

Über das Vermögen des einzigen Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Dies stellt keine Vermittlung von Fremdkapital dar. Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist insoweit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist er nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der Gründungskomplementärin reconcept Capital 02 GmbH tätig, die als Komplementärin der Emittentin Geschäftsführungsleistungen und damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept GmbH (Gründungskommanditistin),
- reconcept consulting GmbH,
- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- reconcept Finnland GmbH,
- MX CleanEnergyCY LTD,
- Bowbyes Creek GP Inc,
- Dahl Creek GP Inc,
- Sustainable Energy Concepts GmbH,
- bdp New Energy Invest GmbH,
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.,
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.,
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.,
- 7779615 Canada Ltd.,
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Karsten Reetz diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist aufgrund seiner Beteiligung von 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH mittelbar auch an der reconcept consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Ferner ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten

Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist mit 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH und damit mittelbar an der reconcept Capital 02 GmbH beteiligt, die als Komplementärin der Emittentin mit Geschäftsführungsaufgaben betraut ist. Er ist somit mittelbar an diesem Unternehmen beteiligt, welches Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist als Gesellschafter mit 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH und damit mittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber zu jeweils 50 Prozent mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept consulting GmbH,
- reconcept Treuhand GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Capital 03 GmbH,
- RE 04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- 7779615 Canada Ltd.,
- Sustainable Energy Concepts GmbH,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG,
- reconcept Finnland GmbH,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i. L.,
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG,
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG,
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership,
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG,
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG,
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky,
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership,
- Dahl Creek GP Inc.,
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership,
- Bowbyes Creek GP Inc.,
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG,
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG,
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership,
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.,
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.

Außerdem ist Herr Karsten Reetz über seine vorgenannte mittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH jeweils mittelbar zu 25 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Tuulialfa Oy
- MX CleanEnergyCY LTD

Außerdem ist Herr Karsten Reetz über seine vorgenannte mittelbare Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar zu 11 Prozent an der Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Darüber hinaus ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus erbringt das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, Karsten Reetz zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlage durch Kündigung der Namensschuldverschreibungen

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist auf Seite 49 im Abschnitt „Laufzeit und Rückzahlung" beschrieben. Die Anleger können die Namensschuldverschreibungen nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit ordentlich kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist. Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt verpflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Anleger und die Emittentin jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt für die Anleger nach § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen insbesondere, wenn:

a) die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder

c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fortdauert; oder

d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder

f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.

Die gekündigten Namensschuldverschreibungen behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung durch einen Namensschuldverschreibungsgläubiger ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Ausschluss eines Anlegers

Möglichkeiten zum Ausschluss eines Namensschuldverschreibungsgläubigers bestehen nicht.

Tod eines Anlegers

Im Falle des Versterbens eines Anlegers wird das Namensschuldverschreibungsverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt.

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft/ Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital/ Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 Prozent
reconcept GmbH Gründungskommanditist Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	bdp New Energy Invest GmbH, deren Gesellschafter zu jeweils 50 Prozent die PCM Private Capital und Management GmbH und Herr Karsten Reetz sind. Alleiniger Gesellschafter der PCM Private Capital und Management GmbH ist Herr Andreas Demant
reconcept Capital 02 GmbH Komplementärin	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 136642, 20. Mai 2015	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept consulting GmbH Vertriebsgesellschaft	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 1.000 Einlage/ Amtsgericht Hamburg, HRA 125878, 28. Mai 2020	Karsten Reetz	reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin, 0 Prozent) und reconcept GmbH (Gründungskommanditistin, 100 Prozent)

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT DER RECONCEPT GMBH

Die Emittentin hat am 24. Juni 2020 mit der reconcept GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme aller Aufgaben geschlossen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission der Namensschuldverschreibungen erforderlich sind.

Die reconcept GmbH trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Emittentin entstehen (u. a. Notar, Handelsregister) und erstellt für die Emittentin einen Verkaufsprospekt. Die Verantwortung für den Verkaufsprospekt übernimmt die Emittentin. Des Weiteren übernimmt die reconcept GmbH die drucktechnische Herstellung des Verkaufsprospektes und des ergänzenden Vertriebsmaterials (z. B. Flyer, Kurzbroschüren, Zeichnungsunterlagen). Die reconcept GmbH kann sich zur Erfüllung der genannten Leistungen Dritter bedienen. Sie bleibt aber für die vollständige und fehlerfreie Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich. Die reconcept GmbH übernimmt keine Vertriebsaufgaben.

Für die beschriebenen Tätigkeiten erhält die reconcept GmbH ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 380.800 inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Einreichung des Verkaufsprospekts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fällig.

Die Laufzeit des Vertrages endet mit Vollplatzierung des Namensschuldverschreibungskapitals. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie für Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG DES NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSKAPITALS

Die reconcept consulting GmbH erhält gemäß Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 17. Juni 2020 für die erfolgreiche Vermittlung des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals eine Vergütung von 8 Prozent des zu vermittelnden Namensschuldverschreibungskapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die reconcept consulting GmbH erhält bei Einreichung des Verkaufsprospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Vorauszahlung in Höhe von 2 Prozent des zu platzierenden Namensschuldverschreibungskapitals. Die Vorauszahlung dient dem Anstoß der Vertriebs- und Marketingaktivitäten zur erfolgreichen Kapitalvermittlung. Bis zur Beendigung der Vertriebsphase wird die Vorauszahlung mit der Vermittlungsprovision hälftig verrechnet.

VERTRAG ÜBER DIE LAUFENDE STEUERBERATUNG

Mit Datum vom 7. Juli 2020 hat die Emittentin mit einer Steuerberatungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Emittentin abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Verwaltung der von der Emittentin zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide sowie die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Anlegern. Für diese Leistungen ist eine Vergütung von jährlich EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin und Vertragspartnerin der Emittentin in Bezug auf den vorgenannten Dienstleistungsvertrag) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital 02 GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) und der reconcept consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte der Emittentin).

Karsten Reetz ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 50 Prozent an der bdp New Energy Invest GmbH mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere also an der reconcept Capital 02 GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin), der reconcept consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte der Emittentin) und der Emittentin.

Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung

ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Aspekte der angebotenen Namensschuldverschreibung in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben, die für einen in Deutschland ansässigen Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind verkürzt und beinhalten keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte. Diese bleibt der individuellen Beratung des Anlegers durch seinen steuerlichen Berater vorbehalten. Nur dieser kann in Kenntnis der individuellen steuerlichen Situation sämtliche steuerliche Auswirkungen auf den Anleger abschließend beurteilen. Eine entsprechende Beratung sollte im Vorfeld einer Investitionsentscheidung erfolgen. Hierbei sind die Angaben zu den steuerlichen Risiken im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" zu beachten.

Grundlage einer Investition in die angebotenen Namensschuldverschreibungen sollte nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein. Sie sind dafür auch nicht geeignet. Eine Fremdfinanzierung der Investition wird aus steuerlichen Gründen nicht empfohlen.

Die Angaben beruhen auf den deutschen Steuergesetzen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte und den einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltung zum Aufstellungsdatum des Verkaufsprospektes. Steuerliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst nach Abschluss der steuerlichen Veranlagung und ggf. einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) der Emittentin feststehen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten.

BESTEUERUNG DER LAUFENDEN ZINSEN

Bei der nachfolgenden Darstellung wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen handelt, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten. Erfolgt die Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) oder durch Personen, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, so ergeben sich abweichende Steuerfolgen, die nachfolgend gesondert erläutert werden. Nicht in Deutschland ansässigen Anlageinteressenten wird empfohlen, wegen der individuellen Besonderheiten ihren steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Einkommensteuer des privaten Anlegers

Bei natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten (nachfolgend "private Anleger"), gehören die Zinsen aus den angebotenen Namensschuldverschreibungen (nachfolgend „Zinsen") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen im Jahr ihres Zuflusses bei dem Anleger der Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen der Besteuerung mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Bemessungsgrundlage sind die ausgezahlten Zinsen. Die Kapitaleinkünfte bleiben steuerfrei, sofern sie zusammen mit den sonstigen Kapitaleinkünften des Anlegers EUR 801 - bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602 - nicht übersteigen (sog. "Sparer-Pauschbetrag"). Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten über den Steuerpauschbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Nach § 32d Absatz 6 EStG besteht für den privaten Anleger die Möglichkeit, statt der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem pauschalen Steuersatz die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen (sog. „Günstigerprüfung"), sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitaleinkünfte des Anlegers - bei zusammenveranlagten Ehegatten für sämtliche Kapitaleinkünfte beider Ehegatten - gestellt werden. Tatsächliche Werbungskosten sind auch in diesem Fällen nicht abzugsfähig.

Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer

Bei den angebotenen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nr. 7 a) EStG. Wenngleich Namensschuldverschreibungen im Grundsatz nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind Teilschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen kapitalertragsteuerpflichtig. Die Emittentin ist damit nach § 43 Absatz 1 Nr. 7 a) EStG verpflichtet, auf die Zinserträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer).

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug der Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie die Nichtveranlagungsbescheinigung oder den Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird von den Abzugsverpflichteten automatisch einbehalten. Unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Anlegers fragt der Abzugsverpflichtete beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Der Anleger ist daher zur Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer verpflichtet. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, sondern der Abzugsverpflichtete diese selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung erheben lassen möchte, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZStOnline-Portal übermitteln („Erklärung zum Sperrvermerk, § 51a Einkommensteuergesetz"). Der Vordruck kann auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers wird über den Sperrvermerk informiert. Der Anleger ist in diesem Fall verpflichtet, die kirchensteuerpflichtigen Erträge im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und die Kirchensteuer zu entrichten.

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN

Gehören die angebotenen Namensschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen (nachfolgend "betriebliche Anleger"), ist zu unterscheiden, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Zinsen auf angebotenen Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht.

Die Zinsen unterliegen unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers jedoch grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) ggf. zzgl. Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigt, wird der die Steuerschuld überteigende Betrag unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Körperschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, z. B. eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegen die Zinserträge bei diesem grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 Prozent (insgesamt 15,825 Prozent) und der Gewerbesteuer, deren Höhe sich nach dem Hebesatz der Gemeinde richtet, in der der betriebliche Anleger seinen Ort der Geschäftsleitung hat. Betriebsausgaben, die mit den Zinserträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die angebotenen Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens hält, unterliegen die Zinserträge der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt bis zu rd. 47,48 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit den Zinserträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers anrechenbar.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die auf den Gesellschafter/Mitunternehmer entfallenden Einkünfte der Personengesellschaft nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Auf Ebene der Personengesellschaft werden sie lediglich einheitlich und gesondert festgestellt und die Ergebnisanteile den einzelnen Mitunternehmern für Besteuerungszwecke zugewiesen. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter/Mitunternehmer seinerseits eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Demnach wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben, wobei im Allgemeinen die vorstehend beschriebenen Grundsätze einer unmittelbaren Investition eines betrieblichen Anlegers entsprechend gelten.

Sind die angebotenen Namensschuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zuzurechnen, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet.

Die Emittentin ist zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 26,375 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) verpflichtet. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer der beteiligten natürlichen Personen bzw. auf die Körperschaftsteuer der beteiligten Körperschaften anrechenbar. Sie wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Personengesellschaft für die einzelnen Mitunternehmer festgestellt.

BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN

Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen natürlicher Personen

Bei privaten Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Namensschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG).

Die Veräußerungsgewinne unterliegen dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Steuer und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten für die Namensschuldverschreibung sowie den Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, andererseits. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparerpauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns wird durch Einbehalt der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung vorgenommen, wenn die Namensschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder wird die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben wird („inländische Zahlstelle"). Die inländische Zahlstelle behält in diesem Fall die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) des Veräußerungsgewinns von dem Erlös ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab. Eine Auszahlung des Veräußerungsgewinns ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist in diesem Fall möglich, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt oder das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist und ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Erfolgt die Abwicklung einer Veräußerung ohne Mitwirkung einer inländischen Zahlstelle, wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und etwaige Veräußerungsgewinne sind vom Anleger im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzugeben und zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Verluste aus Aktiengeschäften können nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Namensschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Gehören die Namensschuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), richtet sich die Besteuerung der Veräußerungsgewinne danach, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungssteuer nicht. Werden die Namensschuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Schuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („inländische Zahlstelle"), wird unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) von insgesamt 26,375 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen einbehalten und abgeführt. Die Kapitalertragsteuer wird sodann unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Erfolgt die Abwicklung einer Veräußerung ohne Mitwirkung einer inländischen Zahlstelle, wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und etwaige Veräußerungsgewinne sind vom Anleger im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzugeben und zu berücksichtigen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Der Erwerb der angebotenen Namensschuldverschreibungen durch Tod des Inhabers sowie die Schenkung der angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber beim Tod des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags.

Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser oder Schenker. Für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder gilt die Steuerklasse I. Die Steuerklasse II gilt u. a. für Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Nicht verwandte übrige Erwerber fallen in die Steuerklasse III. In Abhängigkeit vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Empfängers kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 Prozent bis 30 Prozent zur Anwendung. In der Steuerklasse II liegen die Steuersätze zwischen 15 Prozent und 43 Prozent, in der Steuerklasse III betragen die Steuersätze 30 Prozent und 50 Prozent.

Dem Erben bzw. dem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich wie die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richtet. Der Freibetrag beträgt beispielsweise für Ehegatten und Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und für Enkel EUR 200.000.

Als nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere stellen die angebotenen Namensschuldverschreibungen Kapitalforderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 BewG dar. Sie sind mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Solche Umstände können sich nur aus dem Schuldverhältnis selbst oder aus der Person des Vertragspartners ergeben. Die bis zum Tod des Erblassers etwaig angefallenen, aber noch nicht fälligen Zinsansprüche (Stückzinsen) sind

mit ihrem Nennwert ohne Abzug der Kapitalertragsteuer anzusetzen. Die offene Steuerschuld kann jedoch als selbstständiger Schuldposten abgezogen werden.

Da im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hängen die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen und den weiteren Umständen ab. In solchen Fällen wird eine individuelle steuerliche Beratung empfohlen.

UMSATZSTEUER

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der angebotenen Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

SONSTIGE STEUERN

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der angebotenen Namensschuldverschreibungen fallen für den Anleger keine anderen als die vorstehend beschriebenen Steuern an.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG (ursprüngliche Fassung stammt vom 20. Mai 2020) wiedergegeben:

Gesellschaftsvertrag der
reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

§ 1 FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

4. Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht befristet.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 GESELLSCHAFTER

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 136642 (nachfolgend „Komplementärin" genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Gründungskommanditistin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111453 mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000.

§ 4 GESELLSCHAFTSKAPITAL

Die Gründungskommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage in bar zu leisten.

§ 5 HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.

2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 6 INFORMATIONS-, WIDERSPRUCHS- UND KONTROLLRECHTE DER KOMMANDITISTEN

Die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG UND HAFTUNG

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Jeder persönlich haftende Gesellschafter und dessen jeweilige Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

2. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Komplementärin und deren jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere

   a) die Begebung von Namensschuldverschreibungen,

   b) der Abschluss von Kreditverträgen mit Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe,

   c) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,

   d) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,

   e) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft sowie sonstige Dienstleistungsverträge,

   f) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,

   g) die Erteilung von Prokura.

4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten

   a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

   b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

   c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,

   d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.

5. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 VERGÜTUNG, AUFWENDUNGSERSATZ

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung keine Vergütung. Sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

2. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

§ 9 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 7 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:

   a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

   b) die Entlastung der Komplementärin,

   c) die Verwendung des Jahresergebnisses,

   d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,

   e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens sowie

   f) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über keine Stimmen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 7 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 10 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden.

2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 10 Absatz 3 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

6. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 11 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, BETEILIGUNG AM VERMÖGEN

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

§ 12 JAHRESABSCHLUSS

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen.

§ 13 KÜNDIGUNG DES GESELLSCHAFTERVERHÄLTNISSES

Das Gesellschafterverhältnis kann nicht von den Kommanditisten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.

2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 11 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

§ 15 WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 17 GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 20. Mai 2020

reconcept Capital 02 GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Karsten Reetz

reconcept GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Karsten Reetz

Namensschuldverschreibungsbedingungen mit qualifiziertem Rangrücktritt

PRÄAMBEL

Die Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung ergeben sich aus diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen. Wesentlich für die Namensschuldverschreibung ist, dass sämtliche Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger (wie in § 2 Absatz 2 definiert) auf Verzinsung und Rückzahlung einem qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nach Maßgabe des § 8 dieser Namensschuldverschreibungsbedingungen unterliegen. Aufgrund dessen werden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin (wie in § 1 Absatz 1 definiert) sowie im Falle der Liquidation der Emittentin Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung nur nachrangig bedient. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund, das heißt eine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bei der Emittentin vorliegt oder die Erfüllung von fälligen Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung einen solchen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Durch die Verwendung einer solchen Nachrangabrede ist die Namensschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Die Nachrangabrede bewirkt, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht wie bei bankgeschäftstypischen Darlehen den Charakter von unbedingt zu bedienendem Fremdkapital hat, sondern einer unternehmerischen Beteiligung gleichkommt, bei der das Namensschuldverschreibungskapital den nicht im Rang zurückgetretenen und damit bevorrechtigten Gläubigern ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter der Emittentin haftet. Dem Namensschuldverschreibungsgläubiger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das normalerweise nur das Eigenkapital der Gesellschafter einer Gesellschaft trifft, ohne dass ihm zugleich die sonst üblichen, korrespondierenden Informations-, Mitwirkungsrechte eingeräumt würden, die es einem Gesellschafter ermöglichten, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das Namensschuldverschreibungskapital verbraucht ist. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin verbotenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Nachteilen des Eigenkapitals. Für den Namensschuldverschreibungsgläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSKAPITAL, EMISSION

1. Die reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend „Emittentin"), begibt teilweise fest und teilweise variabel verzinsliche, nachrangige Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen).

2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Namensschuldverschreibungen ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

3. Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

4. Die Zahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf folgendes Namensschuldverschreibungskonto zu leisten:

Kontoinhaber:	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE15"

§ 2 FORM, STATUS, NACHSCHUSSPFLICHT

1. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen unmittelbare, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehen (§ 8) und untereinander gleichrangig sind.

2. „Namensschuldverschreibungsgläubiger" ist jeder Inhaber mindestens einer Namensschuldverschreibung. Jedem Namensschuldverschreibungsgläubiger stehen die in diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen bestimmten Rechte zu.

3. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Namensschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

4. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

5. Eine Nachschusspflicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger besteht nicht.

§ 3 VERZINSUNG

1. Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 Absatz 1 bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung") und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung", gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung") in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt" bezeichnet, „Verbraucherpreisindex") im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung.

2. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode"). Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin („Wertstellung", § 1 Absatz 4). Es gilt § 10 Absatz 3.

3. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr am 31. März des jeweiligen Folgejahres (jeweils „Zinszahlungstag"), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Die erste Zinszahlung ist damit am 31. März 2021 und die letzte Zinszahlung am 31. März 2026 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag am Sitz der Emittentin in Hamburg auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Hamburg, ohne dass hierdurch ein Verzug der Emittentin begründet wird Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes für das vorangegangene Kalenderjahr.

4. Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

§ 4 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG

1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Laufzeit beginnt für jeden Anleger jeweils individuell mit dem ersten Tag der Verzinsung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025, ohne dass es jeweils einer Kündigung bedarf.

2. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2022 am 31. März 2026 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag"), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Es gilt § 10 Absatz 3.

3. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Namensschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit gemäß vorstehendem Absatz 2 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) – in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p.a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

§ 5 KÜNDIGUNG

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können die Namensschuldverschreibungen vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit gemäß vorstehendem § 4 Absatz 1 nicht ordentlich kündigen.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ab-

lauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist (§ 1 Absatz 3). Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher für jeden Namensschuldverschreibungsgläubiger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt verpflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag entsprechend Satz 1 ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere, wenn:

   a) die Emittentin die Zinsen oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

   b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Namensschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Namensschuldverschreibungsgläubiger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder

   c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fortdauert; oder

   d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

   e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen übernimmt; oder

   f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann.

4. Die Kündigung einer Namensschuldverschreibung durch einen Namensschuldverschreibungsgläubiger ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären (§ 13 Absatz 2). Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister (§ 13 Absatz 1) zuletzt bekannt gegebene Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

§ 6 ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

1. Sämtliche Zahlungen aus den Namensschuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG, Hamburg, als Zahlstelle.

2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10) jeweils angegebene Konto.

3. Solange und soweit die Geltendmachung einer Zahlung von Zinsen oder Rückzahlung aufgrund der Regelung in § 8 (Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) nicht verlangt werden kann, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald § 8 dem nicht mehr entgegensteht. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals aufgrund der Regelung in vorstehendem Satz 1 nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital – unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt – in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

4. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Namensschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Namensschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 STEUERN

Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Namensschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger tragen sämtliche auf die Namensschuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern selbst.

§ 8 QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

1. Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO, zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller an einem Kalendertag fällig werdenden Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner gleichzeitig fällig gewordenen Forderung geltend machen kann. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitere Forderungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger fällig werden und zu diesem Zeitpunkt vorher fällig gewordene gleich nachrangige Forderungen noch nicht von der Emittentin zu erfüllen waren, ist weiteres verfügbares Vermögen der Emittentin zunächst quotal auf die zuerst fällig gewordenen Forderungen zu verteilen, bevor die als nächstes fällig gewordenen gleich nachrangigen Forderungen quotal zu erfüllen sind.

2. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4 Absatz 2) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte

§ 9 ÜBERTRAGUNG DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind jederzeit zur Übertragung ihrer Namensschuldverschreibungen berechtigt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Namensschuldverschreibungen. Eine Namensschuldverschreibung kann nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung einzelner Rechte aus einer Namensschuldverschreibung ist nicht möglich, das heißt, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch und/oder der Rückzahlungsanspruch aus der Namensschuldverschreibung nicht gesondert übertragen werden.

2. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Namensschuldverschreibungsregister (§ 10).

§ 10 NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSREGISTER, GEBÜHREN

1. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister"). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Namensschuldverschreibungsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Namensschuldverschreibungsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.

2. Der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Namensschuldverschreibungsregister geführten Daten (siehe Absatz 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus der jeweiligen Namensschuldverschreibung allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Zahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

4. Namensschuldverschreibungsgläubiger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Register, soweit dies Informationen über andere Namensschuldverschreibungsgläubiger enthält. Daten anderer Namensschuldverschreibungsgläubiger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

5. Für das Führen der Namensschuldverschreibungen im Namensschuldverschreibungsregister fallen für den Namensschuldverschreibungsgläubiger keine Gebühren an.

§ 11 ANKAUF

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis Namensschuldverschreibungen von Anlegern erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Namensschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 12 ÄNDERUNG DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER; GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, MEHRHEITSBESCHLUSS

1. Für die Namensschuldverschreibungen gilt das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung. Für den Fall, dass die Namensschuldverschreibungen nicht ohnehin dem gesetzlichen Anwendungsbereich des SchVG in § 1 SchVG unterfallen, wird die Geltung des SchVG für die Namensschuldverschreibungen vorsorglich vertraglich vereinbart.

2. Die Namensschuldverschreibungsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Namensschuldverschreibungsgläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des SchVG geändert werden. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Namensschuldverschreibungsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 3 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Namensschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Namensschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Namensschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

3. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Namensschuldverschreibungsgläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Namensschuldverschreibungsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit").

4. Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. a oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der Regelungen unter nachstehender lit. b getroffen.

   a) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Namensschuldverschreibungsgläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

   b) Beschlüsse der Namensschuldverschreibungsgläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Namensschuldverschreibungsgläubiger, deren Namensschuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Namensschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Namensschuldverschreibungsgläubigern bekannt gegeben.

5. An Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger nimmt jeder im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Gläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Namensschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Namensschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

6. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „gemeinsame Vertreter") bestellen.

   a) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Namensschuldverschreibungsgläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Namensschuldverschreibungsgläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Namensschuldverschreibungsgläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Namensschuldverschreibungsgläubigern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Namensschuldverschreibungsbedingungen gemäß § 12 Absatz 3 zuzustimmen.

   b) Der gemeinsame Vertreter kann von den Namensschuldverschreibungsgläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

   c) Der gemeinsame Vertreter haftet den Namensschuldverschreibungsgläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Namensschuldverschreibungsgläubiger.

7. Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

8. Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Absätze 2 bis 4 des Aktiengesetzes zu beurkunden.

§ 13 MITTEILUNGEN

1. Alle die Namensschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers und im Übrigen per einfachem Brief bzw. E-Mail an die im Namensschuldverschreibungsregister geführte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Namensschuldverschreibungsgläubigers.

2. Mitteilungen, die von einem Namensschuldverschreibungsgläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Namensschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL, DATENSCHUTZ, KEINE NEBENABREDEN

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Namensschuldverschreibungsbedingungen sowie die Aufhebung der Namensschuldverschreibungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Namensschuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und sachlich der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Übrigen sind Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Hamburg, 15. Juli 2020

---

reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin
reconcept Capital 02 GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren
Geschäftsführer Karsten Reetz

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, Telefon, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt. Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Namensschuldverschreibungen finden sich in diesem Verkaufsprospekt. Der Verkaufsprospekt ist Grundlage der von dem Anleger abzugebenden Zeichnungserklärung. Die aufmerksame Lektüre des Verkaufsprospektes kann nicht durch diese Verbraucherinformationen ersetzt werden.

EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 125878

Vertretungsberechtigte

Persönlich haftender Gesellschafter:
reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg,

vertreten durch:
Karsten Reetz, Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN

reconcept GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 111453

Vertretungsberechtigte

Karsten Reetz, Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit der Gründungskommanditistin

Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen sowie ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 78 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt. Der Verkaufsprospekt zum Namensschuldverschreibungsangebot „RE15 EnergieZins 2025" sowie der Zeichnungsschein enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Der Anleger gewährt der Emittentin nachrangiges und mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehenes Namensschuldverschreibungskapital auf Grundlage der auf Seite 78 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit, mithin bis zum 31. Dezember 2025, bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung") und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung", gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung") in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt" bezeichnet, „Verbraucherpreisindex") im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung.

Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig ausgezahlt, jeweils am 31. März des Folgejahres. Deswegen und wegen der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals mit der letzten Zinszahlung ist der Effektivzins geringer als die genannte Verzinsung. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2026. Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindexes für das vorangegangene Kalenderjahr.

Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode"). Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO , zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltend machen kann, wobei zuerst fällig werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt werden. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht.

Die vorgenannte Nachrangabrede bedeutet, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als andere Gläubiger der Emittentin. Namensschuldverschreibungsgläubiger bekommen durch die Nachrangabrede nur dann Zinsen ausgezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür erforderliche Kapital bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die Forderungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind. Durch die Nachrangabrede sind die Namensschuldverschreibungsgläubiger für die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin ist bereits Verbindlichkeiten insbesondere für Dienstleistungen Dritter eingegangen und wird dies auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun. Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen zu können.

Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachrangabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an letzter Rangstelle erfüllt werden. Nachrangig nach Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind daher nur etwaig noch verbleibende Ansprüche der Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

GESAMTPREIS DER VERMÖGENSANLAGE

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für betriebliche wie für ausländische Anleger bestehen Besonderheiten. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag der Anlegerin/ des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger („Abgeltungsteuer").

Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern für den Namensschuldverschreibungsgläubiger abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögensanlage enthält der Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung" auf Seite 70 ff.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Folgende weitere Kosten sind vom Anleger/von der Anlegerin zu tragen:

- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)
- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht-Gebrauch macht, der Anlegerin/dem Anleger zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuerberatung: Der Anleger/die Anlegerin trägt ggf. die Kosten seiner/ihrer individuellen steuerlichen Beratung.

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs der angebotenen Namensschuldverschreibungen für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf den Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung" auf Seite 70 ff. verwiesen.

SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE

Die Namensschuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Insbesondere ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Die Anlegerin/der Anleger stellt der Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital als Fremdkapital zur Verfügung. Als Namensschuldverschreibungsgläubiger ist die Anlegerin/der Anleger somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Namensschuldverschreibungen sind nur eingeschränkt handelbar. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" auf Seite 20 ff. erläutert werden.

Der Wert der Namensschuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

ANGEBOTSFRIST

Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes. Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig (§ 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)). Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE15"

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSMITTELN

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

WIDERRUFSRECHT

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe dazu die Widerrufsbelehrung im Zeichnungsschein).

VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat

MINDESTLAUFZEIT, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. März 2026 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag"), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist. Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt verpflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 5 Namensschuldverschreibungsbedingungen). Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 80) aufgelistet.

Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger).

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Telefon 069 – 95 66 32 32
Fax 069 – 70 90 90 99 01
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zum Erwerb der Namensschuldverschreibungen füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage der Zeichnung der angebotenen Namensschuldverschreibungen der reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, insbesondere die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Namensschuldverschreibungsbedingungen (Seite 78 ff.), und der Zeichnungsschein des Anlegers.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG,
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt und die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung bestimmte Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, Telefon, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt. Sie finden daher Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf Seite 85 ff. insbesondere über die Emittentin, die Vertriebsgesellschaft, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen, sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann er die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit,
Meldeanschrift.

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigefügt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/anlegerservice oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Emittentin ist das Schuldverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG
IBAN:	DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Stichwort „RE15“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Verwendete Literatur/Quellen

für das Kapitel Marktumfeld

ERNEUERBARE ENERGIEN WELTWEIT

Bloomberg New Energy Finance
NEO (New Energy Outlook) 2019

Europäische Kommission
Klima- und energiepolitischer Rahmen bis 2030, Oktober 2014

EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst)
Dr. Stefan Preiß: 65 Prozent Erneuerbare und die Frage nach der Höhe des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030, Mai 2019

IRENA
Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien 2019, Juni 2020
Renewable Power Generation Cost in 2018, Oktober 2019

REN 21 (Renewable Energy Policy Network)
Renewables 2020 Global Status Report, Juni 2020

Key Findings of the Renewables 2020 Global Status Report, Juni 2020

Weber, Joachim
Klimawandel und Finanzmärkte, Kapitel 4: Beitrag der Finanzmärkte zur Abschwächung des Klimawandels – Green Banking, 2020

WindEurope
WindEnergy in Europe 2019, Februar 2020

ERNEUERBARE ENERGIEN IN DEUTSCHLAND

Agentur für Erneuerbare Energien
Erneuerbare Energien 2020 – Potenzialatlas Deutschland, Februar 2010

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)
Faktenblatt: Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik), März 2020

Bundesverband Windenergie (BWE)
Jahrbuch Windenergie 2020, Mai 2020

Deutsche WindGuard
Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2019, Januar 2020

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2018, Januar 2019

Erneuerbare Energien
Expertenkommission schlägt Alarm: kein Fortschritt beim Klimaschutz, Nicole Weinhold auf www.erneuerbareenergien.de vom 7. Juni 2019

Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG)
FNG-Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2020, Berlin, Juni 2020

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)
Nettostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2019, Januar 2020

Studie zu Stromgestehungskosten: Photovoltaik und Onshore-Wind sind günstigste Technologien in Deutschland, Presseinformation vom 20. März 2018

Helaba Landesbank
Finanzplatz-Fokus: Frankfurt auf nachhaltigem Weg, März 2020

Öko-Institut Freiburg
Kosten neuer Stromerzeuguungsanlagen, August 2017

Quaschning, Volker
Statistiken auf www.volker-quaschning.de: Weltweite installierte Windkraftleistung, abgerufen am 28. Juli 2020

de.statista.com
Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2019, abgerufen am 7. August 2020

strom-report.de
Statistiken und Infografiken aus den Bereichen Energie und Umwelt, abgerufen am 7. August 2020

Umweltbundesamt
Wirtschaftliche Chancen durch Klimaschutz: Die wachsenden Weltmärkte für Klimaschutzgüter und -dienstleistungen, Climate Change 18/2019, Mai 2019

Nachhaltige Stromversorgung der Zukunft. Kosten und Nutzen einer Transformation hin zu 100 Prozent erneuerbare Energien, August 2012

windbranche.de
Das Branchenportal rund um die Windenergie, abgerufen 28. Juli 2020

windenergie.de
Verbände kritisieren Politik wegen Windenergie-Markteinbruch, abgerufen am 6. Juli 2020

ERNEUERBARE ENERGIEN IN FINNLAND

AHK Finnland
Marika Martikainen: Aktuelle Entwicklungen im finnischen Windmarkt, 7. November 2019

energiezukunft.eu
Finnland will bis 2035 klimaneutral werden, 7. Juni 2019

Energy Authority Finland
National Report 2018, Juli 2019

Eurostat
Share of renewable energy in gross final energy consumption 2004 bis 2018, abgerufen am 7. August 2020

Finnischer Windenergieverband
www.tuulivoimayhdistys.fi/hankelista, abgerufen am 28. Juli 2020

Statistik Finnland (tilastokeskus.fi)
Der Verbrauch fossiler Brennstoffe ging 2019 um 6 Prozent zurück (Fossiilisten polttoaineiden kulutus väheni 6 prosenttia vuonna 2019), 17. April 2020

Share of renewables of total primary energy 2019 (Appendix figure 13), 17. April 2020

ERNEUERBARE ENERGIEN AUF ZYPERN

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Länderprofil Republik Zypern, Dezember 2016

Europäische Kommission
Cyprus' Integrated National Energy and Climate Plan, Januar 2020

Europe 2020: Cyprus National Reform Programme 2019, April 2019

World Bank Group
Solar Resource Map: Photovoltaic Power Potential Cyprus

ERNEUERBARE ENERGIEN IN KANADA

Abreu, Catherine
Kanada – Von nationalem Fortschritt zu internationaler Führungsrolle, abgerufen auf germanwatch.org am 10. Juli 2020

Börsenzeitung
Bonität-Länderranking, online abgerufen am 24. Juli 2020

canada.ca
Electricity facts, online abgerufen am 24. Juli 2020

canwea.ca
canwea visions, abgerufen am 24. Juli 2020

Wind facts, abgerufen am 24. Juli 2020

Germany Trade & Invest (GTAI)
Branchenbericht Kanada Energie, 28. Mai 2019

kanadischesrecht.de
Dr. Günter Knorr: Geschäftsbetrieb in Kanada, 6. Juni 2020

klimareporter.de
Nordamerika treibt CO_2-Steuer voran, vom 27. Februar 2019

National Energy Board
Canada's Energy Future: Energy Supply and Demand projections to 2040, an Energy Market Assessment, 2017

Natural Resources Canada
Canada's 2017 – 2040 Energy Forecast (NEB), 2017

Energy Fact Book 2019– 2020, Juli 2019

Tidal Energy Project in the Bay of Fundy, nrcan.gc.ca/energy, abgerufen am 24. Juli 2020

Nova Scotia Canada
Bay of Fundy, abgerufen am 24. Juli 2020

Developmental Tidal Feed-in Tariff Program, Mai 2015

Erneuerbare Energien (renewables), energy.novascotia.ca, abgerufen am 24. Juli 2020

Renewable Electricity Plan, 2010

Reisebuch Kanada
Gezeiten in der Bay of Fundy, reisebuch.de/kanada,
abgerufen am 24. Juli 2020

waterpowercanada.ca
Discover all about waterpower and the role it plays in Canada,
online abgerufen am 24. Juli 2020

Annual Report 2019, online abgerufen am 24. Juli 2020

Wikipedia
Chaudière Falls, abgerufen am 24. Juli 2020

IMPRESSUM

reconcept 15
EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion
Designstudio Niewerth
www.designstudio-niewerth.de

ClimatePartner
klimaneutral
Druck | ID: 10465-1609-1002

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C109467

reconcept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

reconcept auf XING

reconcept auf Twitter

reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 0 · Fax 040 – 325 21 65 69 · info@reconcept.de · www.reconcept.de